



Geschäftsbericht 2020

Solidarisch – Sozial – Stark



Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Telefon: 0341 1266 306

Telefax: 0341 1266 9306

E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktionsschluss: Juni 2021

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	7
Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr	9
Strategische Ziele	9
Gremienarbeit	10
Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften	11
Fachtagungen und Erfahrungsaustausche	11
Mitwirkung an der Umsetzung der unser Haus betreffenden Vorhaben im Koalitionsvertrag für den Freistaat Sachsen im Zeitraum 2019-2024	11
Öffentlichkeitsarbeit	12
Medianfragen	12
Beantwortung von Landtagsanfragen	12
Veröffentlichungen	12
Auftakt zum neuen Internet im Kommunalen Sozialverband Sachsen	12
Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Bundesebene	13
Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Landesebene	14
Künftiges System zur Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen	14
Beteiligung des KSV Sachsen bei den Modellprojekten BTHG	14
Kriseninterventionsteam (KIT)	15
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	16
Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	16
Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen	16
Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform	17
Betreutes Wohnen in Pflegefamilien	18
Wohnen in besonderen Wohnformen	19
Das Persönliche Budget	20
Bedarfsermittlung nach ITP Sachsen	21
Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX	22
Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX)/ Landesblindengeld (LBlindG)	23
Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz	23
Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen	24
EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX/Landesblindengeld	24
Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	25

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	25
Corona-Pandemie	25
Ausgleichsabgabe	25
Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe	26
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	27
Leistungen an Arbeitgeber	27
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	28
Rechtsbehelfsverfahren begleitende Hilfen	29
Technischer Beratungsdienst	29
Integrationsfachdienste (IFD)	29
Neustrukturierung der IFD-Landschaft in Sachsen ab 2021	30
Berufsorientierung	31
Übersicht Berufsorientierungsmaßnahmen 2020	31
Entwicklung von Inklusionsbetrieben	32
Besonderer Kündigungsschutz	33
Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz	34
Betriebliches Eingliederungsmanagement	34
Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	34
Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben	37
Teilhabe am Arbeitsleben insgesamt	37
Förder- und Betreuungsbereich	38
Werkstätten für behinderte Menschen und Förder- und Betreuungs- bereich	38
Förderung von Kleimaßnahmen	38
Förderung von Zuverdienst	38
Programme/Projekte	39
Inklusionsinitiative II – „AlleImBetrieb“ (AIB)	39
„Corona-Unterstützungsmaßnahme“ – Säule eins und zwei	40
Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	41
Kurse und Informationsveranstaltungen	41
Aufklärung und Informationen	41
Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	41
Umsetzung der Änderungen der VwV zum § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung	42
Umsetzung weiterer Sofortmaßnahmen	43
Umsetzung der Corona-bedingten Fördergrundsätze	43
Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Rahmen SGB IX	43

Leistungen aus verschiedenen Bereichen	46
Heimaufsicht	46
Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht	48
Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht	49
Ambulante Wohnformen	50
Überörtliche Betreuungsbehörde	50
Zusammenarbeit mit den Sächsischen Betreuungsvereinen	51
Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden	52
Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten	53
BAGüS Fachausschuss IV	53
Soziales Entschädigungsrecht	54
EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht	55
Kriegsopferversorgung	55
Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE	56
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	58
Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung	60
Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	62
Medizinischer Dienst	63
Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	64
Pflegesatzverfahren nach § 85 SGB XI	65
Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)	66
Qualitätsprüfungen gemäß §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG	66
Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie Förderung der Weiterentwicklung der Versor- gungsstrukturen und des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45 c und d SGB XII	67
Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle (ABS) der Stiftung Anerkennung und Hilfe	68
Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe	71
Entwicklung ausländischer Anträge auf Anerkennung eines nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlusses	72

Leistungen der allgemeinen Verwaltung	72
Finanzen	72
Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe	72
Landes- und Bundeshaushalt	74
Personal	75
Organisation	76
Umgang mit der Corona-Pandemie	76
Energieeffizienter Umbau der Innenbeleuchtung im Dienstgebäude Chemnitz	76
Erweiterung der Räumlichkeiten der Dienststelle Leipzig	77
Projekt Prozessanalyse – Fachdienst „Hilfe zur Pflege“	77
IT-Bereich	78
Mobile Arbeit und Heimarbeit	78
Arbeiten in der Corona-Zeit	78
Internet und Intranet	78
Leistungen im Vergleich	78
Gesamtentwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB IX	78
Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe im Bundesvergleich	79
Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr	81
Rechnungsprüfungsamt (RPA)	81
Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses	81
Weitere Prüfungen	81



© LK Leipzig

Foto: LR Henry Graichen
Verbandsvorsitzender



© KSV Sachsen

Foto: Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die zunehmend größere Beachtung und Resonanz auf die Geschäftsberichte des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) der letzten Jahre hat uns ermutigt und motiviert, unsere Berichterstattung auch in diesem Jahr auf vergleichbare Weise durchzuführen und fortzusetzen.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr hatten wir uns viel vorgenommen – und es erreicht. Dieser Jahresbericht bilanziert und gibt Einblicke in die Tätigkeiten unseres Verbandes.

Wir im KSV Sachsen stellen uns zu Beginn eines jeden Jahres konkrete und zeitgemäße Ziele. Das wichtigste Grundsatzziel in unserem Haus ist die Sicherung der gleichmäßigen und landeseinheitlichen Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Aus den Grundsätzen entwickeln unsere Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam Schwerpunktaufgaben.

Vor einem Jahr fragten wir uns alle noch, ob und wie wir die umfang- und inhaltsreichen Schwerpunktaufgaben für das Jahr 2020, ohne spürbare Qualitätsverluste am Kerngeschäft schaffen werden.

Intensive Vorarbeiten haben dazu einen guten Start ermöglicht.

Die größte Umwälzung der letzten Jahrzehnte in der Sozialgesetzgebung für unseren Zuständigkeitsbereich hat uns in diesem Jahr den Atem anhalten lassen.

Die Umstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und auch die damit verbundene Verlagerung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in das Integrationsamt unseres Hauses waren die zusätzlichen Schwerpunkte des gesamten Jahres. Somit wurde ein komplett neuer Fachdienst geschaffen, personell aufgebaut, eingearbeitet und zum Arbeiten gebracht.

Weitere große Aktionen, wie zum Beispiel die zehntausendfache Erteilung von Bescheiden zur Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen oder der enorme Aufwand bei allen neuen Vereinbarungen zur Umsetzung des Rahmenvertrages wurden sowohl qualitativ als auch quantitativ außerordentlich gut bewältigt.

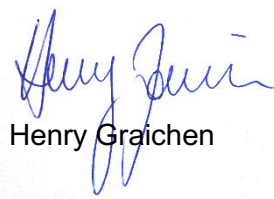
So wie die dazu erforderliche Sicherstellung des Personals wurden im Fachbereich der allgemeinen Verwaltung auch in anderen Bereichen der Rahmen für unsere tagtägliche Arbeit geschaffen. Hier erinnern wir an die optimale und schnelle Realisierung der IT-Lösungen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Arbeit im Homeoffice.

Neben den genannten großen Themen des Jahres, galt es auch eine Vielzahl von weiteren Aufgaben zu stemmen, wie z. B. die Umsetzung neuer Förderprogramme oder die Ausschreibung der Integrationsfachdienste.

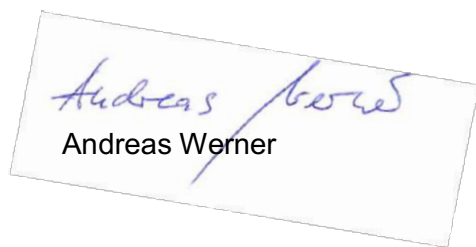
Im Berichtszeitraum liefen im Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht die Tauschaktionen von Fällen im Rahmen der Umsetzung des neuen SGB XIV sowie eine Vielzahl von Aktivitäten in den anderen Sozialleistungsbereichen.

Für all die genannten und auch für die vielen ungenannten, aber in jedem Falle sinnvollen Leistungen bedanken wir uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im KSV Sachsen, die tagtäglich mit großem Engagement und Sachverstand all diese Aufgaben gemeinsam mit unseren Partnern bewältigen.

In diesem Sinne und mit freundlichen Grüßen



Henry Graichen



Andreas Werner

Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr 2020

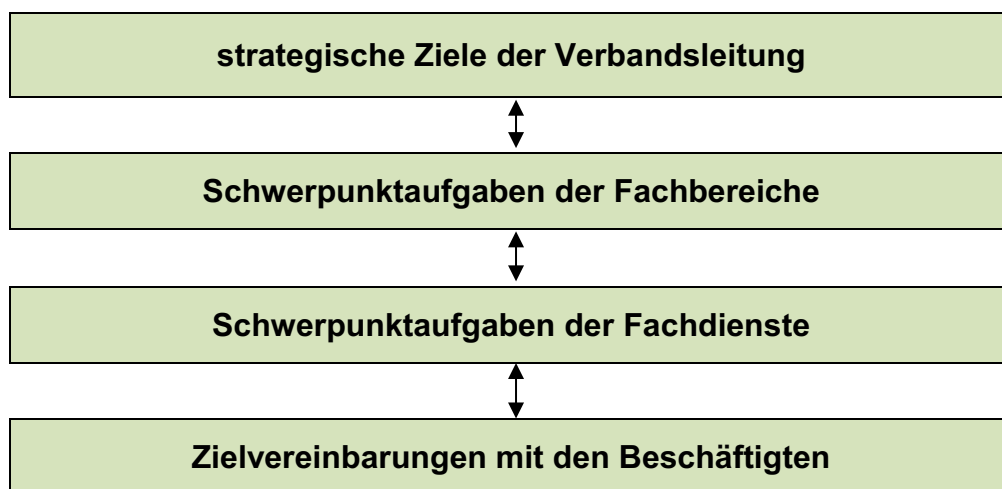
Strategische Ziele

Wie bereits im Vorwort erwähnt, entwickelt und aktualisiert die Verbandsleitung am Anfang eines jeden Jahres für die Beschäftigten des KSV Sachsen strategische Ziele. Diese geben die Ausrichtung unserer Arbeit vor. Die Priorisierung der zu bewältigenden Aufgaben wird festgelegt.

Die Fachbereiche und Fachdienste leiten daraus ihre konkreten Schwerpunktaufgaben ab. Letztlich werden auf dieser Basis Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung geschlossen.

Eine breite, sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres sind gewährleistet.

Der Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung in unserem Haus stellt sich wie folgt dar:



Die strategischen Ziele des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2020:

1. Sicherung gleichmäßiger, landeseinheitlicher Erfüllung aller Aufgaben
2. Anwendung der rechtlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes, des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen
3. Weiterführung der Umsetzung unseres Zukunftsprogrammes
4. Einbringung unserer Fachkompetenz in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und die Umsetzung von Bundesprojekten
5. Mitwirkung an der Umsetzung der unser Haus betreffenden Vorhaben im Koalitionsvertrag für den Freistaat Sachsen im Zeitraum 2019 bis 2024
6. Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften

In unserem Geschäftsbericht erläutern wir die Umsetzung dieser Ziele und der daraus abgeleiteten Schwerpunktaufgaben in Verbindung mit der täglichen Aufgabenerledigung. Eine neue und große Herausforderung bestand darin, die Auswirkungen der

Corona-Pandemie auf unser Haus zu bewältigen.
Wir haben dabei nach zwei Grundprinzipien gehandelt:

- Der KSV Sachsen ergreift im Rahmen der Fürsorgepflicht und auf Basis der geltenden Verordnungen gegenüber seinen Beschäftigten geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zu deren Schutz.
- Der KSV Sachsen muss die anfallenden Arbeitsaufgaben in vollem Umfang bewältigen.

Das Reglement im KSV Sachsen, insbesondere zum Homeoffice, hat sich grundsätzlich bewährt und funktioniert gut. Die Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln waren und bleiben ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Infektionen.

Gremienarbeit

Der **Verbandsausschuss** der Achten Verbandsversammlung des KSV Sachsen hat im Jahr 2020 drei Sitzungen durchgeführt: am 4. Februar, 8. September und 3. November. Die für den 21. April geplante Zusammenkunft musste aufgrund der Corona-Pandemie und den deshalb bestehenden Beschränkungen abgesagt werden. Die Mitglieder wurden aber zu aktuellen Sachverhalten per E-Mail informiert.

Im ersten Ausschuss wurde Ralph Burghart, Bürgermeister der Stadt Chemnitz, zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses gewählt. Zweiter Stellvertreter ist Frank Vogel, Landrat des Erzgebirgskreises. Zudem wurden die Mitglieder und Stellvertreter des Fachausschusses Haushalt und Finanzen sowie des Personalausschusses bestellt.

In allen Sitzungen wurden die jeweiligen Beschlüsse für die Verbandsversammlung vorberaten und Empfehlungen zur Vorgehensweise gegeben. Zu aktuellen fachlichen Themen wurde umfassend informiert und diskutiert.

Regelmäßig wurden Fragen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erörtert. Schwerpunkte waren die sächsischen Rahmenvertragsverhandlungen nach SGB IX und die Anwendung des Integrierten Teilhabeplanes als landeseinheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

Darüber hinaus standen u. a. folgende Themen auf den Tagesordnungen:

- Unterbringungskonzept am Standort Leipzig ab dem Jahr 2021
- Ausschreibung der Träger der Integrationsfachdienste (IFD)
- Stellenbesetzungen für den Verbandsdirektor und die Fachbereichsleitungen Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie Teilhabe am Arbeitsleben
- Haushaltplanung.

Sehr umfassend und intensiv wurde der Haushaltsplan, Teilhaushalt kommunal vorberaten. Weil Einnahmen wegfallen und Defizite auszugleichen sind, muss die Sozialumlage außergewöhnlich gegenüber dem Vorjahr um 49 Mio. EUR ansteigen. Die Diskussion dazu wurde begleitend in anderen Gremien und verschiedenen Arbeitskreisen weitergeführt.

Der **Finanz- und der Personalausschuss** des Verbandsausschusses haben je einmal zu grundsätzlichen Fragen der Haushaltsplanung und der Personalbewirtschaftung des Verbandes beraten.

Die dritte Sitzung der achten **Verbandsversammlung** des KSV Sachsen fand am 7. Dezember 2020 im Mediocampus Leipzig statt.

Die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, richtete per Videobotschaft ihre Grüße an die Räte der Verbandsversammlung.

Die Räte haben nach ausführlicher Debatte den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und die anliegende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des KSV Sachsen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Zudem wurden drei Personalien verabschiedet.

Die Verbandsversammlung hat Frau Christin Wölk mit Wirkung zum 15. Oktober 2021 zur Verbandsdirektorin des KSV Sachsen gewählt.

Weiterhin wurde beschlossen, Christin Wölk die Funktion der Fachbereichsleiterin Eingliederungs- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2021 dauerhaft zu übertragen.

Heike Horn-Pittroff wurde die Funktion der Fachbereichsleiterin, Teilhabe am Arbeitsleben, rückwirkend ab dem 01.08.2020 dauerhaft übertragen.

Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften

Fachtagungen und Erfahrungsaustausche

Der KSV Sachsen führte am 17. September 2020 mit den **Leiterinnen und Leitern der Sozialämter** im Freistaat Sachsen eine Fachtagung durch. Frau Andrea Sachse hat zur Arbeit der Clearingstelle nach SGB IX informiert. Zum Umgang mit Problemen in Folge der Corona-Pandemie wurde diskutiert.

Die Zusammenkunft in Chemnitz stand auch im Zeichen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Freistaat Sachsen. Die dritte Reformstufe und das Konzept der Systematik zur Leistungsbemessung in der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Integrierten Teilhabeplanes (ITP) Sachsen waren Thema.

Zur sachlichen Zuständigkeit zwischen dem KSV Sachsen und den örtlichen Trägern nach dem Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB), insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, erfolgte ebenso ein Austausch der Standpunkte wie zur Frühförderung und Kindertagesstätten.

In den **Quartalsgesprächen** mit den Referenten der kommunalen Spitzenverbände vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag und vom Sächsischen Landkreistag wurden jeweils zu den aktuellen Problemlagen die Positionen ausgetauscht und gemeinsame Strategien vereinbart.

In den zwei Videokonferenzen der Verbandsdirektion mit den Mitgliedern des **Hauptausschusses der Liga der Freien Wohlfahrtspflege** in Sachsen wurden vor allem zur Umsetzung des SGB IX grundsätzliche und strategische Fragen diskutiert und Empfehlungen zur Handlungsweise ausgetauscht.

Mitwirkung an der Umsetzung der unser Haus betreffenden Vorhaben im Koalitionsvertrag für den Freistaat Sachsen im Zeitraum 2019 bis 2024

In den vergangenen Jahren haben wir uns regelmäßig mit den Mitgliedern der Fraktionen im Sächsischen Landtag zu aktuellen Arbeitsthemen ausgetauscht. Ansprechpartner waren neben den Fraktionsvorsitzenden vor allem Abgeordnete mit dem Aufgabenschwerpunkt Soziales, Mitarbeiter im Arbeitskreis für Soziales und behindertenpolitische Sprecher.

Wir haben alle Fraktionen eingeladen, um die Kommunikation in Form eines gemeinsamen Gesprächs fortzuführen. Die Landtagsfraktionen Grüne und CDU haben dies angenommen. Neben dem gegenseitigen Kennenlernen haben wir zu unseren strategischen Zielen für das Jahr

2020 und zu aktuellen Fragen in Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes informiert. Ein Austausch zu Vorhaben im Koalitionsvertrag für den Freistaat Sachsen im Zeitraum 2019 bis 2024, die unser Haus betreffen, erfolgte.

Öffentlichkeitsarbeit

Medienanfragen

Im Berichtszeitraum richteten verschiedene Medien, überwiegend aus dem Freistaat Sachsen, insgesamt 38 schriftliche und mündliche Anfragen an unsere Behörde. Interesse an unserer Arbeit bekundeten beispielsweise fast alle sächsischen Tageszeitungen, aber auch der Mitteldeutsche Rundfunk, MDR Aktuell/Fernsehen Sachsenspiegel.

Im Fokus der Öffentlichkeit standen die vielfältigsten Aufgabenbereiche unseres Hauses, beispielsweise die Einhaltung der Fachkraftquote sowie individuelle Anfragen zu Pflegemissständen in sächsischen Einrichtungen der Pflege, zur Förderung von Projekten aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, zum inhaltlichen Vorgehen bei Anerkennung von ausländischen Gesundheitsfachberufen, die Praxis zur Vergabe bestimmter Merkzeichen im Rahmen der Feststellung der Art und des Grades der Behinderung sowie unterstützende Leistungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben.

Bestimmendes Thema waren Anfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, vor allem in den Einrichtungen der Pflege.

Beantwortung von Landtagsanfragen

Im Geschäftsjahr 2020 hat der KSV Sachsen Zuarbeiten für die Beantwortung zahlreicher Landtagsanfragen erstellt.

Insgesamt wurden 56 kleine und drei große Anfragen beantwortet. Die Verteilung auf die fragenden Fraktionen war wie folgt:

DIE LINKE	12 Anfragen
Bündnis 90/Die Grünen	1 Anfrage
AfD	43 Anfragen.

Themen, die am häufigsten nachgefragt wurden, sind: die Weiterentwicklung zur Förderung und Finanzierung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe, Digitalisierungspotenziale beim Elterngeld, Fachkraftgewinnung im Bereich der Pflege u. v. m.

Veröffentlichungen

Mehrere Artikel und Anzeigen (u. a. im „Handwerk.aktuell“ der Kreishandwerkerschaften Bautzen, Görlitz und der Handwerkskammer Dresden, Sächsische Zeitung, Journal „Chancen“) wurden veröffentlicht, um Anreize zu schaffen, dass Unternehmen zunehmend Menschen mit Behinderungen einstellen.

Auftakt zum neuen Internet im Kommunalen Sozialverband Sachsen

Der KSV Sachsen hat im Jahr 2020 begonnen einen neuen barrierefreien und modernen Internetauftritt zu etablieren.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe nahm unter Federführung vom Büro des Verbandsdirektors ein Redaktionsteam, bestehend aus Mitarbeiterinnen aller Fachbereiche, seine Arbeit auf.

Insgesamt wurden 300 Seiten aus der „alten“ Internetplattform überarbeitet und auf die zukünftige Plattform übertragen.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Am 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft getreten.

Entsprechende Aktivitäten zur Umsetzung und zum Gelingen der weitreichenden Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe wurden im KSV Sachsen, sowohl mit den Partnern auf Bundesebene als auch auf Landesebene, getroffen.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Aktivitäten auf Bundesebene

Mit dem Inkrafttreten der verschiedenen Reformstufen erfolgten schrittweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten teils gravierende Veränderungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

So wurden neben bereits in 2017 wirksamen Veränderungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung ab 2018 neue Formen der Teilhabe am Arbeitsleben (andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit) als Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen eingeführt.

Im Berichtszeitraum wurde die gesamte Leistungserbringung der Eingliederungshilfe nach dem neuen Vertragsrecht des SGB IX umgesetzt.

Die mit diesen Umstellungen verbundenen schrittweisen Veränderungen wurden auf der Seite der Bundesvereinigung der Träger der Eingliederungshilfe – der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) – begleitet. Der KSV Sachsen als Mitglied der BAGüS entsendete hierzu mehrere Vertreter in die Fachausschüsse, die Hauptversammlung und den Vorstand der BAGüS. Trotz bereits erfolgter guter Vorbereitung des Systemwechsels zum 01.01.2020 zeigte sich auch in der Umsetzung der neuen Struktur Austausch- und Sondierungsbedarf auf Bundesebene. Diesem gingen die Gremien der BAGüS sowie Arbeitsgruppen und im Kontakt mit dem BMAS, der BAG der Freien Wohlfahrtspflege, der BAG Werkstätten für behinderte Menschen, dem Werkstattträger Deutschland e. V., dem Deutschen Verein und anderen nach.

Weitere Orientierungshilfen und eine Neuauflage der Werkstatttempfehlungen der BAGüS wurden erarbeitet, die Veröffentlichung dieser erfolgt teilweise erst in 2021. Diese Arbeit setzt sich in den kommenden Jahren fort.

Ein besonderer Schwerpunkt der BAGüS-Arbeit lag im Jahr 2020 auf der alle Lebensbereiche dominierenden Corona-Pandemie. Grundsätzliche Fragen zum Umgang mit veränderten Formen der Leistungserbringung, Betretungsverböten, Hygienekonzepten, Testungen, Impfungen und nicht zuletzt zu sogenannten „Mehrkosten“ wurden mit Partnern auf Bundesebene diskutiert.

Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene wurde eine Strategie zur Verlängerung der mit dem BTHG eingeräumten Fristen für Modellprojekte entwickelt und das BMAS um entsprechende Verlängerung gebeten, da ein Regelbetrieb unter den Corona-Bedingungen nicht gegeben ist.

Die künftige (Neu)Ausgestaltung der Pflege wurde BAGüS-intern und mit den Partnern auf Bundesebene diskutiert. Eine BAGüS-Strategie wurde Stück für Stück entwickelt, dieser Prozess setzt sich in 2021 fort.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Aktivitäten auf Landesebene

Künftiges System zur Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen

Mit der Reform der Eingliederungshilfe und der Überführung des Vertragsrechts in das 8. Kapitel des SGB IX ist der gesetzliche Auftrag verbunden, die Vergütungen nach § 125 Abs. 3 SGB IX nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren. Dabei ist das im Freistaat Sachsen gültige Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 Abs. 1 SGB IX, der ITP Sachsen, zu berücksichtigen. Im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für den Freistaat Sachsen hat man diesbezüglich keine konkrete Regelung aufgenommen und aufgrund der komplexen Systematik damit die Kommission nach Teil C des Rahmenvertrages beauftragt. In der Kommission ist bis zum späten Frühjahr 2020 keine Verständigung auf eine konkrete Systematik erfolgt, weshalb der KSV Sachsen bis zum Sommer eine eigene Systematik entwickelt und diese dann den Kommissionsmitgliedern vorgestellt hat.

Herausforderung dabei ist, dass der ITP Sachsen selbst keine systematische und automatisierte Zuordnung nach Gruppen beinhaltet. Es braucht also eine andere geeignete Systematik, um für jeden Leistungsberechtigten eine Gruppenzuordnung treffen zu können.

Im Ergebnis hat der KSV Sachsen unter Berücksichtigung der vorhandenen sozialen Infrastruktur der Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen eine Systematik mit fünf Gruppen für das Wohnen entwickelt. Durch die Hilfebedarfsermittler des KSV Sachsen kann nach Erstellung eines ITP Sachsen in der Gesamtschau mit allen im Einzelfall weiterhin vorliegenden Informationen und Unterlagen eine eindeutige Zuordnung zu einer dieser fünf Gruppen erfolgen.

In der Kommission auf Landesebene wurde diese Systematik diskutiert. Nach umfangreichen Sondierungen ist es gelungen, dass diese Systematik für die Vollverhandlungen nach Teil B des Rahmenvertrages für die besonderen Wohnformen in 2021 Verwendung findet; die entsprechenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX waren damit in einem engen Zeitfenster zu schließen. Gleichzeitig wurde für 2021 eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf Landesebene in einer Arbeitsgruppe der Kommission mit konkreten Arbeitsaufträgen und Zeitschienen vereinbart.

Beteiligung des KSV Sachsen bei den Modellprojekten BTHG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 29.06.2017 die Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur "modellhaften Erprobung" der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des BTHG, einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG, veröffentlicht.

Ziel ist es festzustellen, ob sich der Systemwechsel erfolgreich gestaltet und damit die Ziele der Reform der Eingliederungshilfe (Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik) erreicht werden können.

Dabei sollen konkret die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und deren praktische Auswirkungen eruiert werden, noch bevor diese in Kraft treten. Durch die wissenschaftlich begleitete Modellphase sieht der Gesetzgeber die Chance, frühzeitige Hinweise auf mögliche Veränderungsbedarfe zu erhalten.

Auf Antrag wurde dem KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger mit seiner hinreichend großen Expertise im Bereich der Eingliederungshilfe eine Zuwendung zur Teilnahme an der „modellhaften Erprobung“ für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 gewährt.

Für die Durchführung der „modellhaften Erprobung“ werden Fördermittel durch den Bund bereitgestellt.

Insbesondere hat sich der KSV Sachsen als Projektteilnehmer für die „modellhafte Erprobung“ der nachfolgenden Regelungsbereiche entschieden:

- Regelungsbereich 1: Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX),
- Regelungsbereich 4: Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- Regelungsbereich 5: Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX).

Nach Anpassung der Fallakquise wurde im Jahr 2019 zum Regelungsbereich 1 „Einkommens- und Vermögensanrechnung“ bspw. in 252 geeigneten Einzelfällen der Einkommenseinsatz für die Jahre 2016 bis 2020 berechnet. Darüber hinaus wurden u. a. die Vermögensfreigrenzen im Einzelfall für die Jahre 2016, 2017 und 2020 geprüft und die Berechnungsergebnisse dahingehend verglichen, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen bzw. Vermögen einzusetzen ist bzw. einzusetzen wäre. Im Jahr 2020 wurde dies fortgeführt und die Berechnungsgrößen entsprechend angepasst.

Auch für den Regelungsbereich „Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit“ wurde die Fallakquise angepasst. So wurden hausintern Widerspruchs- und Klagefälle zunächst sondiert; im Jahr 2020 dann schließlich bestimmte, für den Regelungsbereich 4 relevante, Fallkonstellationen basierend auf Neuansträgen gezielt akquiriert. Hier erfolgten fachdienstintern die Bedarfserhebung sowie die Erstellung einer genauen Empfehlung für die Sachbearbeitung.

Für die Erprobung des Regelungsbereiches „Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung“ führte das Projektteam mehrtägige Hospitationen in verschiedenen betreuten Wohnformen durch. So konnte bspw. eine Gegenüberstellung der Leistungserbringung im Rahmen der Gewährung eines Persönlichen Budgets bis hin zum Wohnen in einer besonderen Wohnform erfolgen und fachliche Schlüsse gezogen werden.

Regelmäßig erfolgt weiterhin der Austausch mit dem BMAS, dem Projektkoordinator „gsub“ und dem wissenschaftlichen Evaluator Kienbaum sowie bundesweite Projekttreffen, welche aufgrund der Corona-Pandemie virtuell stattfanden.

Kriseninterventionsteam (KIT)

Mit Vereinbarungsabschluss im Herbst 2020, mit Laufzeit bis 31.12.2022, nahm der KSV Sachsen in Kooperation mit dem Christlichen Sozialwerk (CSW) die Arbeit des Kriseninterventionsteams auf.

Das Christliche Sozialwerk verfügt seit Jahren über eine entsprechende Fachstelle, die aus der Schulbegleitung heraus entstanden ist. Trägerintern wurden hier bereits Klienten mit dem Ziel begleitet, Krisen zu überwinden und einen Wechsel des Betreuungssettings und damit des gewohnten Umfeldes zu vermeiden. Besonders innerhalb der Betreuung von kognitiv beeinträchtigten Menschen, fehlt es in der psychiatrischen Versorgung an einer flächendeckenden Spezialisierung, sodass oft der bekannte „Drehtüreffekt“ zu beobachten ist. Diesen gilt es zu unterbrechen und nachhaltig zu vermeiden.

Dies gestaltet sich je nach Fallkonstellation sehr unterschiedlich. Nach der anfänglichen Beobachtungsphase, nimmt das KIT die individuelle pädagogische Arbeit auf. Grundlegend arbeitet das KIT nach dem tätigkeitsorientierten Ansatz; somit ist die pädagogische Arbeit unter den

Mitarbeitern des KIT sehr einheitlich. Der Klient erfährt hier Stabilität unabhängig vom Assistenten.

Zunächst kann es zielführend sein, dass das KIT das Betreuungspersonal rings um den Klienten fachlich berät und mögliche Strategien aufzeigt. Aufbauend darauf kann das KIT die punktuelle Betreuung des Klienten übernehmen und das Personal hier kurzzeitig entlasten. Je nach der kognitiven Konstitution des Leistungsberechtigten werden entsprechende Skills erarbeitet sowie trainiert und reflektiert. Im Anschluss werden die Mitarbeiter sukzessive in die Betreuung eingebunden und fachlich durch das KIT angeleitet. Folglich ist dann die Arbeit des Kriseninterventionsteams abgeschlossen.

Der KSV Sachsen priorisiert intern entsprechende Fallkonstellationen und beauftragt das Kriseninterventionsteam. Hier hat sich eine sehr gute und fachlich einträgliche Zusammenarbeit entwickelt. Regelmäßig finden entsprechend des personenzentrierten Ansatzes Reflexionsgespräche statt, welche die Ziele des Leistungsberechtigten in Bezug auf das Betreuungssystem stets in den Fokus nehmen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

Der KSV Sachsen ist zuständiger Kostenträger für Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, diesem Personenkreis zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in betreuten Wohnmöglichkeiten zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Bei den Wohnmöglichkeiten wird unterschieden zwischen den weiteren besonderen Wohnformen (vormals ambulant betreutes Wohnen), dem Wohnen in Pflegefamilien (vormals Gastfamilien) sowie dem Wohnen in den besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen).

Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen

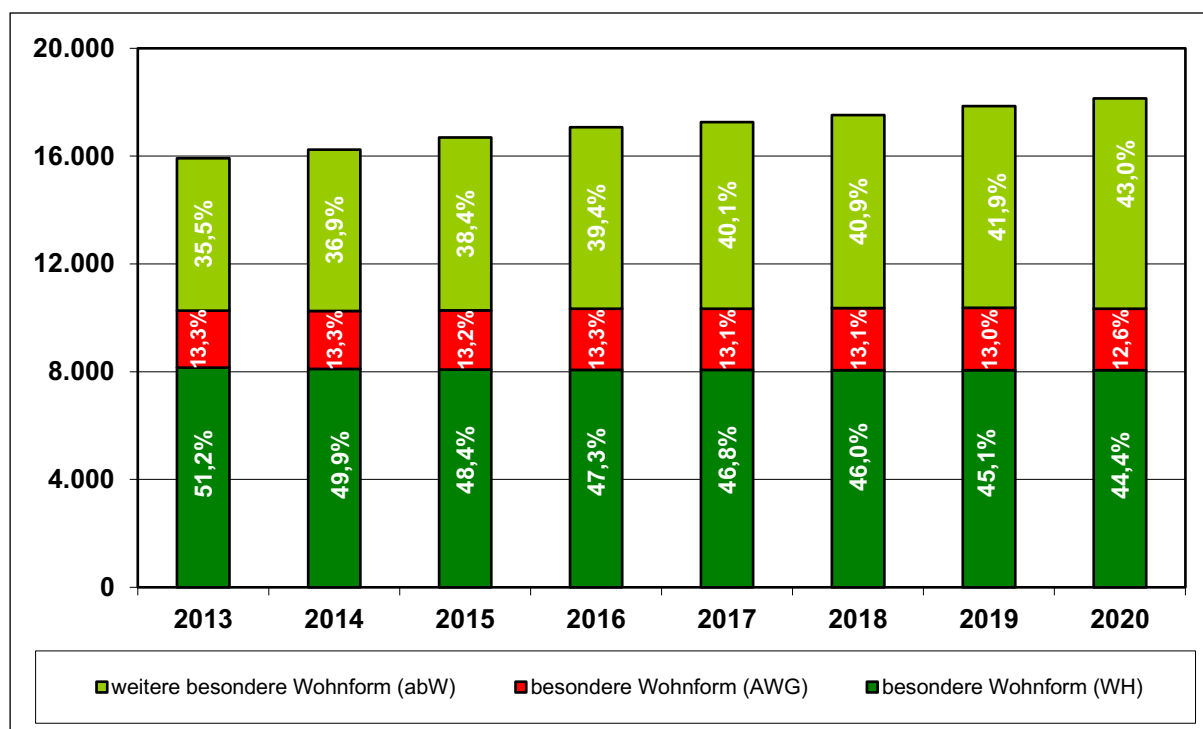
Die (Weiter-)Entwicklung der Angebote für betreute Wohnformen und für die Tagesstrukturierung für erwachsene Menschen mit Behinderungen war auch im Jahr 2020 ein zentraler Bestandteil der sozialplanerischen Tätigkeiten im KSV Sachsen.

Der Schwerpunkt lag auf der Etablierung von Angeboten der weiteren besonderen Wohnformen. Angebotsplanungen für neue besondere Wohnformen (Außenwohngruppen - AWG) bzw. erforderliche Wohnungswechsel wurden dabei zum Anlass genommen, flexibilisierte ambulante Angebote zu entwickeln und zu vereinbaren. Insbesondere für den Bereich der weiteren besonderen Wohnformen für Menschen mit einer seelischen Behinderung/chronisch psychischen Erkrankung sowie für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke wurden diese Angebote konzeptionell mit Tagesstrukturangeboten verknüpft, sodass Leistungsberechtigte ohne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dennoch einer niedrigschwelligen, sinnstiftenden Tätigkeit nachgehen können.

Im Ergebnis dieser und weiterer Aktivitäten wurde das prozentuale Verhältnis „besondere Wohnform (Wohnheim - WH) – besondere Wohnform (Außenwohngruppe - AWG¹) – weitere besondere Wohnform (ambulant betreutes Wohnen - abW)“, weiter zugunsten einer noch selbstständigeren Wohnform verbessert.

Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31.12.2020 mit einem Anteil von ca. 55,6 % mehr Plätze in sogenannten niedrigschwelligen Wohnformen als im gemeinschaftlichen Wohnen (ehemals stationäre Wohnheime) vorgehalten.

Anzahl der Plätze und prozentuales Verhältnis der Kapazitäten in den Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen



Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform

Das betreute Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform (wbW) - vormals ambulant betreutes Wohnen (abW) - ist ein Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnraum leben möchten und dafür Unterstützung in Form von Assistenzleistungen benötigen.

Fachkräfte, wie zum Beispiel bei einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angestellte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Heilpädagogen, unterstützen je nach Bedarf für einige Stunden in der Woche und helfen somit dem Menschen mit Behinderungen dabei, den Alltag zu meistern.

Die wbW hat daher - im Gegensatz zu den besonderen Wohnformen - in den letzten Jahren die meisten Zuwächse aufzuweisen. Dieser Trend hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Im Jahr 2020 wurden die Kapazitäten in den unterschiedlichsten Formen der wbW um weitere 309 Plätze auf insgesamt 7.798 Plätze in Sachsen erweitert.

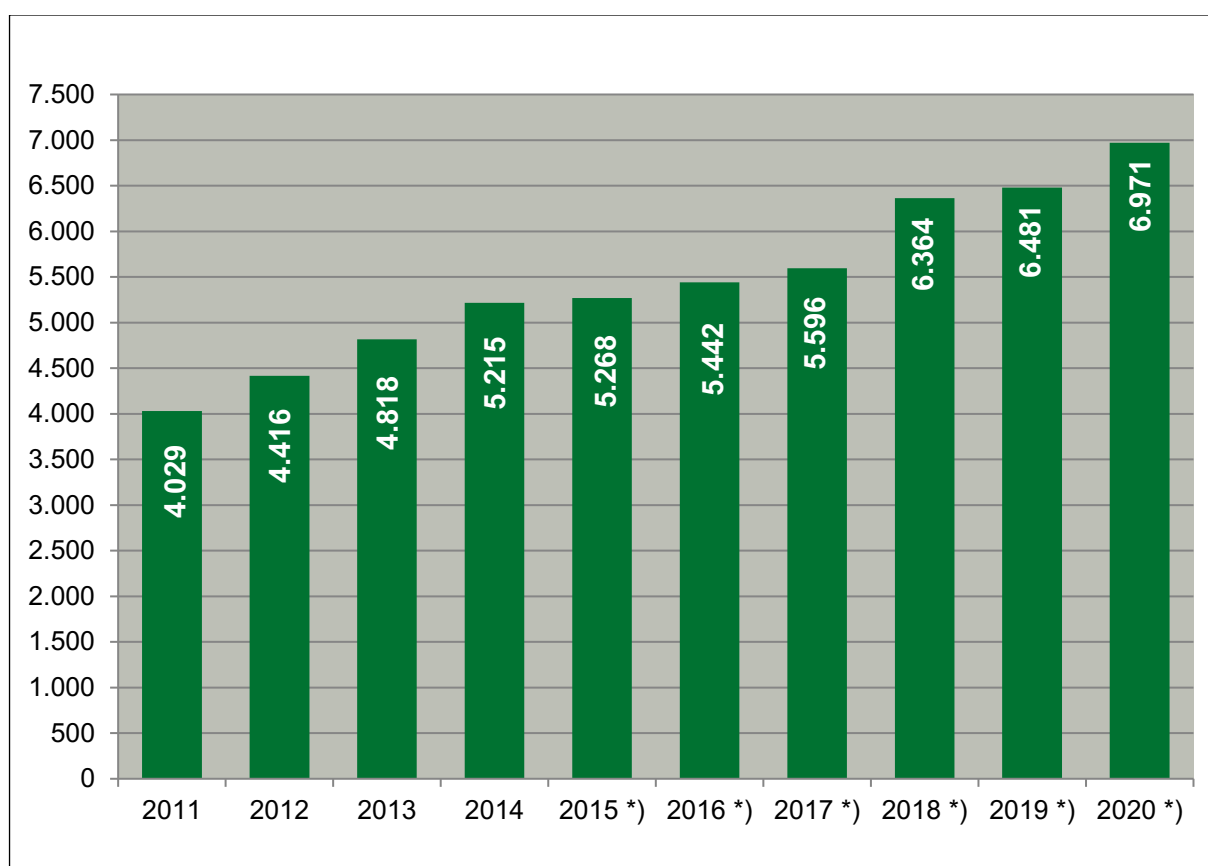
¹ AWG wurden den niedrigschwelligen Wohnformen zugeordnet.

Das Betreuungsangebot des sog. „wbWFlex“ (wbW anstelle Außenwohngruppe) wurde um weitere 73 Plätze erweitert, sodass 634 Plätze im Freistaat Sachsen für die Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung, chronisch psychischen Erkrankung bzw. für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke zur Verfügung stehen, die aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs ansonsten in einer besonderen Wohnform betreut werden müssten.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die in einer wbW leben und vom KSV Sachsen hierfür Eingliederungshilfeleistungen erhalten, ist im Berichtsjahr auf 6.971 deutlich angestiegen (ein Plus von 490 Leistungsberechtigten gegenüber dem Vorjahr).

Daneben erhalten weitere 600 Leistungsberechtigte vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe im wbW in Form des Persönlichen Budgets.

Anzahl der Leistungsberechtigten in einer weiteren besonderen Wohnform (wbW) (vormals ambulant betreutes Wohnen nach § 53 SGB XII)



* ohne Persönliches Budget und ohne Pflegefamilien

Betreutes Wohnen in Pflegefamilien

Das betreute Wohnen in Pflegefamilien (vormals Gastfamilien) ist eine besondere alternative Form der Betreuung für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Das Zusammenleben mit der Pflegefamilie ermöglicht dem Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb einer stationären Einrichtung. Es eröffnet den Leistungsberechtigten neue Lebensperspektiven und eine an ihren Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Pflegefamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite.

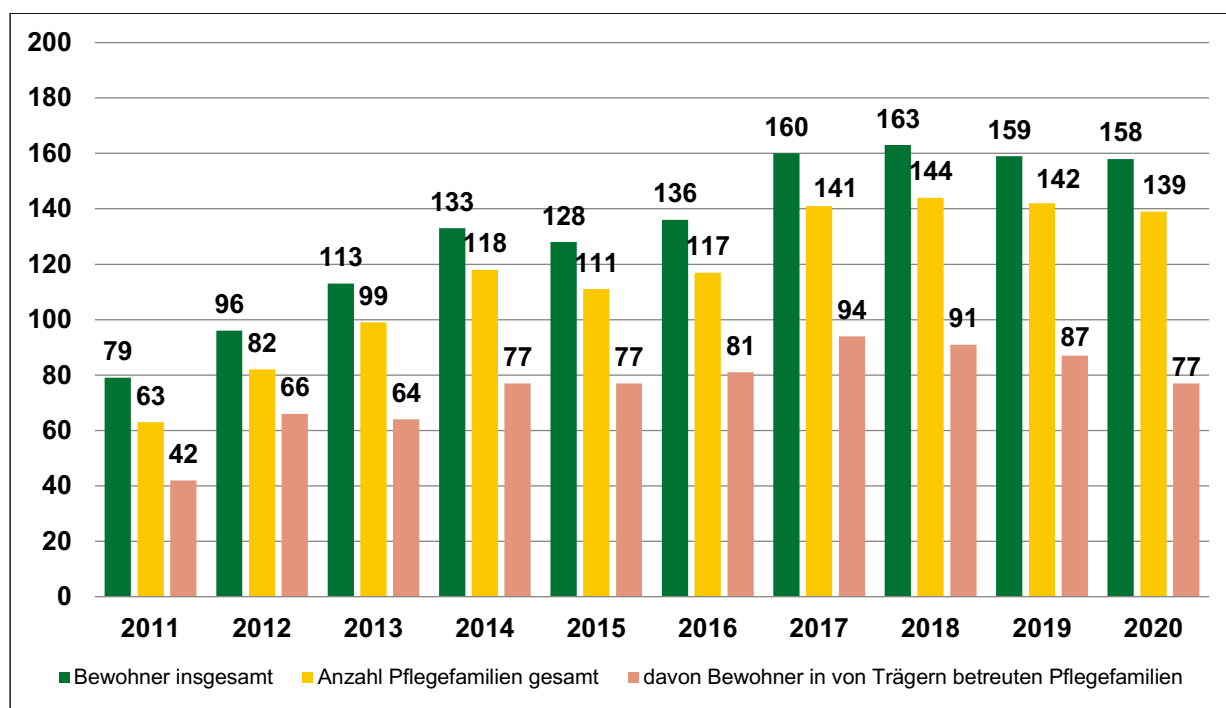
Vom KSV Sachsen beauftragte Träger beraten und unterstützen die Pflegefamilie und den Bewohner und bieten Hilfe in Krisenzeiten sowie bei der Lösung von Konflikten. Die Träger wirken in der Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme eines neuen Bewohners mit und vermitteln entsprechende Kontakte zwischen Pflegefamilien und Menschen mit Behinderungen.

Im Berichtsjahr 2020 ist die Anzahl der Pflegefamilien und der Bewohner – ebenso wie in den letzten Jahren - relativ konstant geblieben. Zum Stand 31.12.2020 wurden 158 Bewohner durch 139 Pflegefamilien betreut; einige Pflegefamilien betreuen mehrere Bewohner.

Insgesamt sind elf Träger im Freistaat Sachsen tätig, die 77 Bewohner und deren Pflegefamilie unterstützen. Damit hat sich das betreute Wohnen in Pflegefamilien in Sachsen etabliert und eine gewisse Konstanz erreicht.

Ziel ist es, auch in Zukunft Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten durch die Integration in eine Pflegefamilie zu fördern.

Anzahl der Leistungsberechtigten in Pflegefamilien



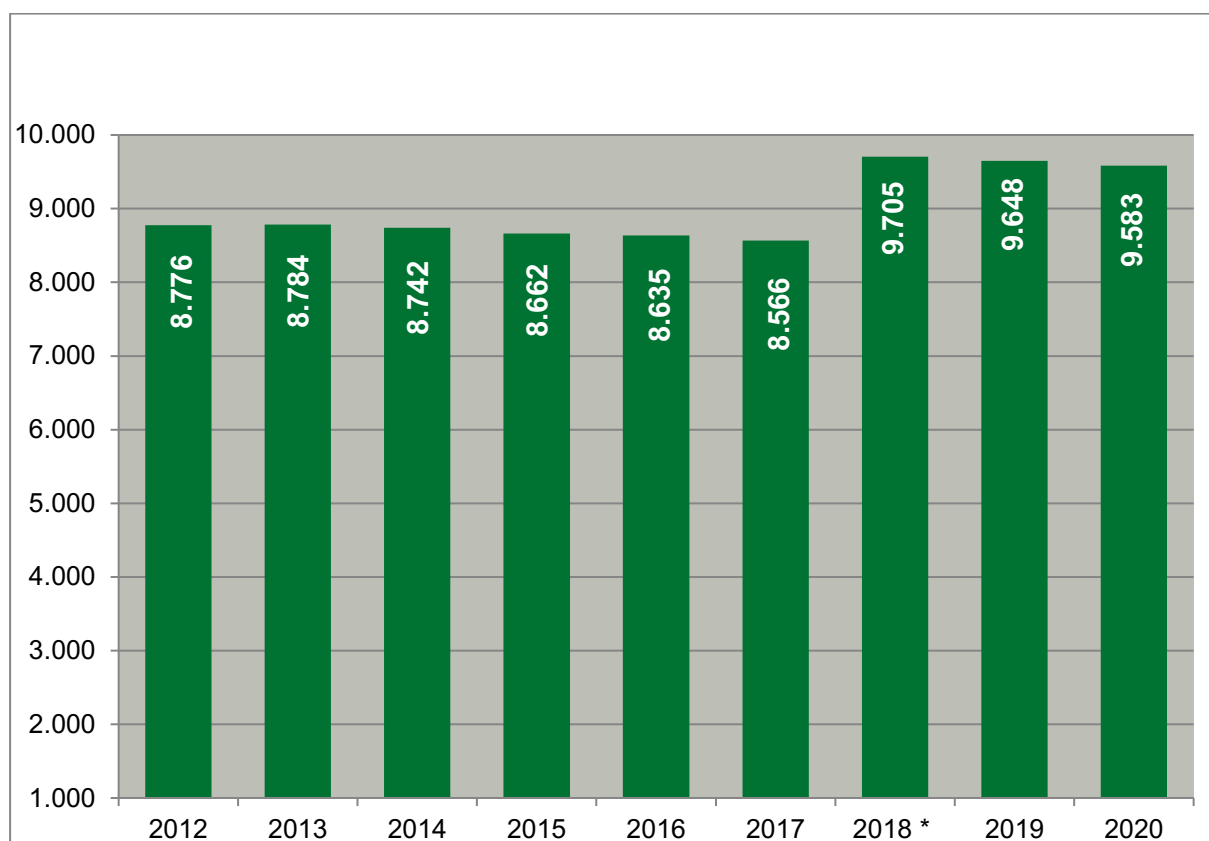
Wohnen in besonderen Wohnformen

Für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung angewiesen sind, werden Assistenzleistungen zum selbstbestimmten Leben in sog. besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen) erbracht.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die in einer besonderen Wohnform leben und hierfür vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist im Berichtsjahr auf 9.583 leicht gesunken; gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang um 65 Leistungsberechtigte.

Bei jüngeren Menschen mit Behinderungen besteht immer häufiger der Wunsch, ihr Leben in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung durch Fachkräfte selbstbestimmt und eigenverantwortlich entsprechend der Intention des BTHG zu führen. Die weiteren besonderen Wohnformen haben daher deutlich mehr Zuwachs (ein Plus von 490 Leistungsberechtigten) gegenüber dem Wohnen in besonderen Wohnformen (ein Minus von 65 Leistungsberechtigten). Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen)



* In 2018 hat der KSV Sachsen aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels im Rahmen der Eingliederungshilfe ca. 1.135 Leistungsfälle von den Sozialämtern in Sachsen übernommen.

Die Platzkapazitäten im Bereich der besonderen Wohnformen wurden durch sozialplanerische Aktivitäten geringfügig erhöht bzw. verschoben. Dies erfolgte beispielsweise durch Umwidmungen von Doppelzimmern in Einzelzimmer und anderen strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklungen. Im Freistaat Sachsen stehen im Berichtsjahr 2020 somit insgesamt 8.060 Plätze (vgl. 2019: 8.053 Plätze) in den besonderen Wohnformen in Wohnheimen und 2.282 Plätze (vgl. 2019: 2.314 Plätze) in den Außenwohngruppen zur Verfügung.

Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget (PB) stellt einen weiteren Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das PB keine neue Leistung, sondern eine andere Form der Leistungserbringung, bei dem der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) in Eigenverantwortung agiert.

Mit dem PB können Menschen mit Behinderungen ihre benötigten Leistungen zur Teilhabe selbstständig bei einem Leistungserbringer einkaufen. In der Regel erhält der Mensch mit Behinderung eine Geldleistung, in Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben. Das PB ergänzt damit das bisherige Leistungssystem der Dienst- und Sachleistungen.

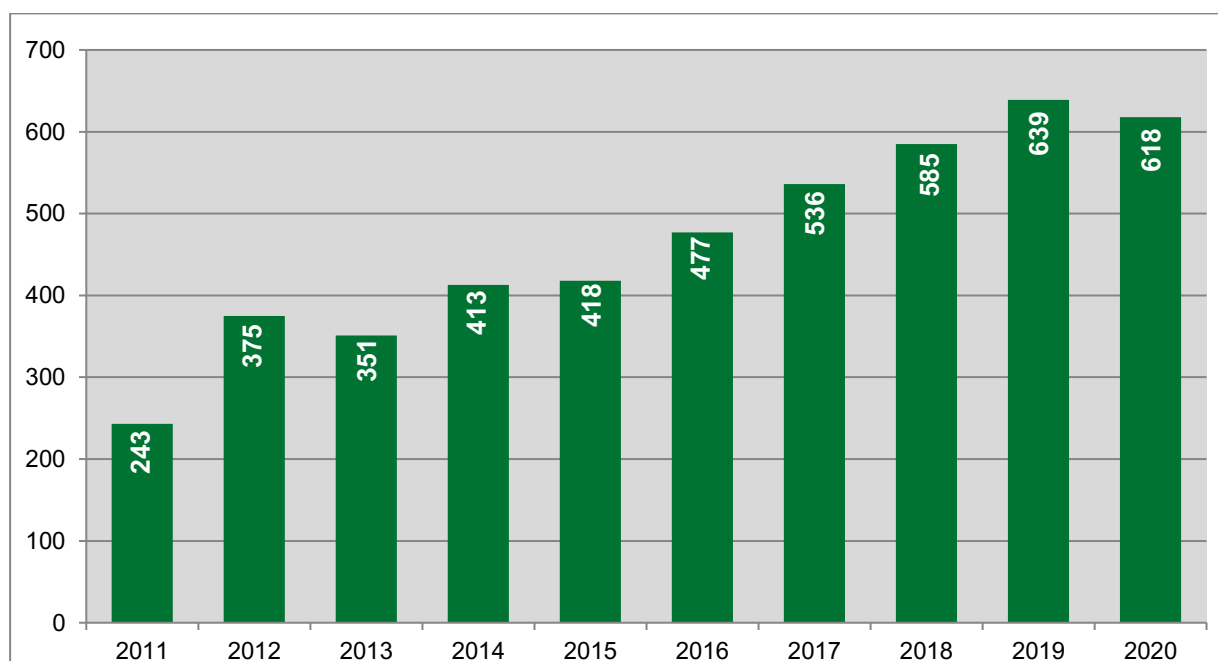
Das PB soll zielgenau, d. h. bezogen auf den tatsächlichen Unterstützungsbedarf entsprechend der individuellen Lebenssituation, zur Verfügung gestellt werden. Der Mensch mit Behinderung erhält einen größeren Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes der Leistungserbringung und der Auswahl des Leistungserbringers. Mit diesem Steuerungselement soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) kann frei wählen, wer die Leistungen erbringen soll. Er kann eine Dienstleistung von einem Leistungserbringer einkaufen oder selbst als Arbeitgeber entsprechende Assistenzkräfte anstellen (sogenanntes Arbeitgebermodell).

Die Anzahl der bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des PB betrug im Berichtsjahr 2020 insgesamt 618 und ist damit gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Das PB wird überwiegend für Assistenzleistungen zum Wohnen in wbW genutzt. Von 618 PB entfielen allein 600 Budgets auf das wbW, das entspricht einem Anteil von rund 97 %. Daneben werden 16 Budgets für Leistungen zur Förderung und zum Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in tagesstrukturierenden Angeboten genutzt.

Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen des Persönlichen Budgets



Bedarfsermittlung nach ITP Sachsen

Das BTHG sieht eine an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) orientierte individuelle Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderungen vor, die Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Durch den Erlass einer Rechtsverordnung durch das zuständige Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wurde der Integrierte Teilhabeplan Sachsen (ITP Sachsen) im Juni 2020 landesweit als

verbindliches Instrument der Bedarfsermittlung für die Leistungen der Eingliederungshilfe eingeführt. Der ITP Sachsen stellt ein personenzentriertes und gesprächsbasiertes Verfahren dar.

Bereits im Jahre 2019 hat der KSV Sachsen den ITP Sachsen angewendet und setzte dies im Berichtsjahr vorrangig für Bedarfsermittlungen bei Neuansuchen im Bereich Wohnen fort. Darüber hinaus wurde der ITP Sachsen bei Leistungsberechtigten mit einem veränderten Unterstützungsbedarf – sogenannter Steuerungsrelevanz – bedeutsam. 2.000 Bedarfsermittlungen wurden im Jahre 2020 per ITP Sachsen durchgeführt und bildeten so die Grundlage für Leistungsbewilligungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe.

Die Urheberrechte für den ITP Sachsen obliegen dem Institut für Personenzentrierte Hilfen (IPH) in Fulda; der KSV Sachsen ist Lizenznehmer und Franchisepartner des IPH Fulda. Die Anwendung des ITP Sachsen durch die Träger der Eingliederungshilfe setzt eine durch das IPH Fulda zertifizierte Schulung voraus. Diese Schulung bietet der KSV Sachsen durch eigens hierfür qualifizierte ITP-Trainer allen seinen Mitglieds Körperschaften seit dem Jahre 2019 an. Im Berichtsjahr wurden diese Schulungen im KSV Sachsen mit Teilnehmern jeweils aus verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten fortgeführt; eine weitere Schulung wurde im Jugendamt Grimma veranstaltet. Insgesamt nahmen 22 Interessenten teil. Diese zertifizierten Schulungen wurden auch für 20 Beschäftigte des KSV Sachsen durchgeführt (neue Beschäftigte und Berufsrückkehrer, z. B. nach einer Elternzeit). Entsprechend dem Schulungskonzept erhalten die Anwender nach erfolgreichem Absolvieren der Schulung ein Zertifikat. Der KSV Sachsen nahm darüber hinaus seine Verantwortung für die Einhaltung der Qualitätskriterien bei der Anwendung des ITP Sachsen entsprechend dem Lizenzvertrag mit dem IPH Fulda wahr. So standen die ITP-Trainer für Anfragen und in einem Fall für einen zusätzlichen persönlichen Austausch mit mehreren ITP-Anwendern eines Sozialamtes zur Verfügung.

Die ITP-Trainer nahmen am jährlichen Trainerupdate des IPH in Fulda teil. Meldungen der Schulungsteilnehmerzahlen und inhaltliche Absprachen zum Schulungskonzept zeigten die gute Zusammenarbeit aus.

Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX

Der KSV Sachsen ist im Freistaat Sachsen zuständig für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen, in weiteren besonderen Wohnformen, in Tageseinrichtungen sowie in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.

Darüber hinaus ist der KSV Sachsen bei der Ermittlung und Aushandlung von Einzelfallvergütungen für Leistungen der Eingliederungshilfe auf Basis des § 123 Abs. 4 SGB IX sowie bei der Verpreislichung für ein Persönliches Budget unterstützend tätig.

Die Beratung der Trägerverbände, der Leistungserbringer und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet.

Infolge neuer gesetzlicher Grundlagen im Vertragsrecht verloren sämtliche Vereinbarungen nach SGB XII für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe mit dem Stichtag 01.01.2020 ihre Gültigkeit und mussten in das neue Vertragsrecht nach SGB IX überführt werden.

So wurden in 2020 allein für die besonderen Wohnformen insgesamt 1.346 neue Vereinbarungen geschlossen; davon 884 für die Fachleistung der Eingliederungshilfe und 462 für die sogenannte unechte Fachleistung. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze.

Neben der vollzogenen Trennung der alten Vereinbarungen aus dem SGB XII in Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wurden aufgrund der Gesetzesänderung auch für die übrigen sächsischen Angebote der Eingliederungshilfe neue Vereinbarungen geschlossen.

Daraus resultierten weitere **466** neue Vereinbarungen. Je ein Drittel davon für Werkstätten für behinderte Menschen im Förderbetreuungsbereich, für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Weitere Schwerpunkte der Jahre 2020 und 2021 werden die Ausarbeitung neuer Leistungs- und Strukturmerkmale für alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sowie die Prüfung der Flächenverteilung der besonderen Wohnformen, nach Fachleistungs- und Wohnflächen, sein.

Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX)/Landesblindengeld (LBlindG)

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

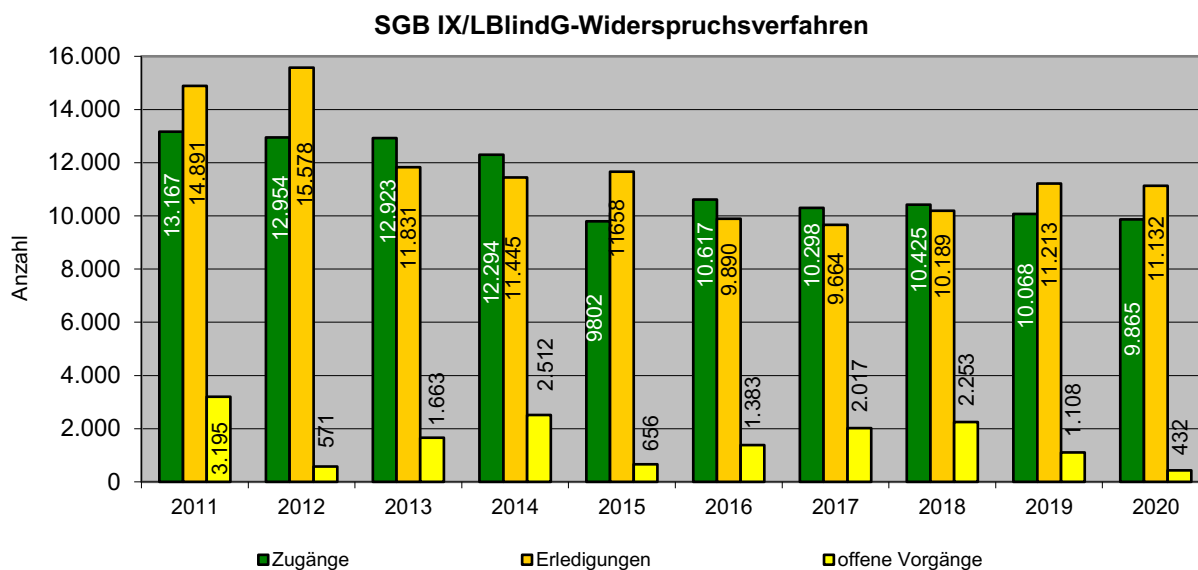
Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus diesem Aufgabenkreis herausgegriffen:

Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte in folgenden Bereichen:

- Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX (Feststellung einer Behinderung, Grad der Behinderung, Ausweis für schwerbehinderte Menschen einschließlich Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen) sowie für das
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG).

Der Bestand der offenen Widerspruchsverfahren konnte auch im Jahr 2020 weiter reduziert werden. Die Zugangszahlen an Widerspruchsverfahren haben sich im Vergleich dessen zu den Vorjahren kaum verändert.

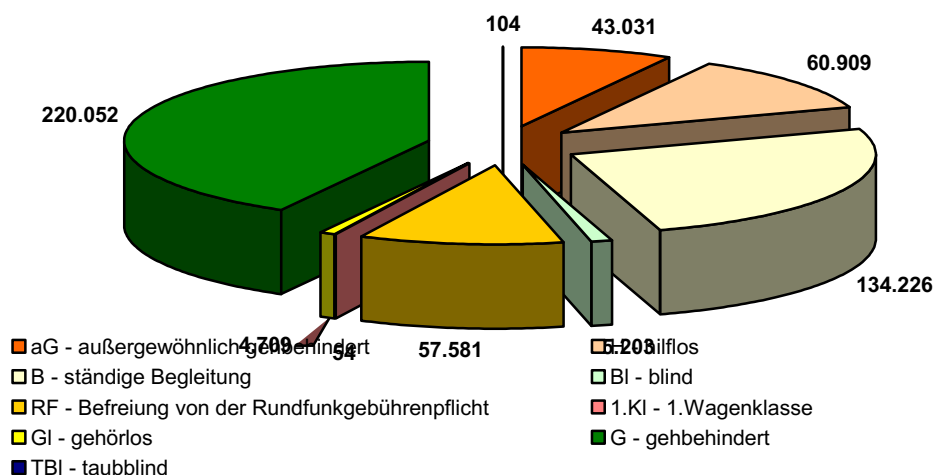


Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen

Nach § 214 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Die Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 427.560 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2020 gliedert sich in Sachsen wie folgt:

Verteilung der Merkzeichen bei schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis



EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX/LBlindG

In diesen Bereichen wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Die papierlose Akte bietet moderne zukunftsweisende Bearbeitungsmerkmale wie Effizienz, Ressourcenschonung, Homeoffice oder die unkomplizierte Einbindung Dritter, beispielsweise Außengutachter. Diese erfolgreiche Digitalisierung steht als Pate für die sukzessive Einführung elektronischer Aktenführung auch in anderen Verwaltungsbereichen.

Neben den Programmweiterentwicklungen wurde die Verbesserung der Posteingangserfassung mittels VIS Scan gemeinsam mit der Stadt Leipzig im dortigen Sozialamt eingeführt. Weitere schrittweise Einführungen sind in 2021 mit den Landkreisen und kreisfreien Städten geplant.

Fast schon Routine war die kurzfristige Umsetzung der Gesetzesänderungen im Bereich der Wertmarkeneigenbeteiligung für die Freifahrt im Nahverkehr und die Änderungen des JVEG zum Jahresende 2020.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurden erste Werkstattgespräche mit den kommunalen Partnern zur Etablierung eines Onlineantrages im SGB IX geführt und das Projekt dazu begonnen.

Die beabsichtigte Umsetzung des elektronischen und automatisierten Abgleichs der Meldedaten im SGB IX/LBlindG konnte in 2020 noch nicht wie geplant abgeschlossen werden, da dieses Projektziel ressourcenbedingt verschoben werden musste.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX/LBlindG belief sich 2020 auf ca. 200 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch acht Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte konnten 2020 unter Leitung des KSV Sachsen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nur folgende zentrale Veranstaltungen stattfinden:

- zwei Fachberatungen
- drei Lehrgänge/Workshops
- eine Fachtagung „Medizinische Begutachtung“.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Corona-Pandemie

Seit dem Frühjahr 2020 waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie in unterschiedlicher Intensität in allen Bereichen der Teilhabe am Arbeitsleben spürbar: z. B. waren kurzfristig entwickelte Landes- und Bundesprogramme zur Abfederung der Corona-Folgen umzusetzen, Fristverlängerungen zur Überweisung der Ausgleichsabgabe zu überwachen, Unternehmen und schwerbehinderte Menschen zu Fragen im Umgang mit pandemischen Auswirkungen im Arbeitsleben zu beraten, Integrationsfachdienste besonders zu unterstützen, Schulungen in ein anderes Format zu bringen und noch vieles mehr. In den nachfolgenden thematischen Ausführungen finden diesbezügliche Corona bedingte Besonderheiten konkrete Berücksichtigung:

Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % aller Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder denen gleichgestellten Menschen (im Folgenden „schwerbehinderte Menschen“ genannt) zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu zahlen. Für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen gelten besondere

Regelungen. Die Abgabenhöhe richtet sich nach der jahresdurchschnittlichen Zahl der Beschäftigten sowie den nicht besetzten Pflichtarbeitsplätzen.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen lassen. Die Anerkennung der Werkstattrechnungen wird im Integrationsamt geprüft.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) weiterleiten*. Die Mittel aus diesem Fonds werden für bundesweite Modellprojekte und Sonderprogramme verwendet.

Die Ausgleichsabgabe ist bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres für das Abgabejahr zu zahlen (z. B. bis 31.03.2021 für das Abgabejahr 2020). Verspätete Zahlungen führen zur Erhebung von Säumniszuschlägen durch das Integrationsamt.

Bedingt durch die mit der Corona-Pandemie einhergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für verschiedene Branchen erreichten das Integrationsamt zahlreiche Anfragen zur Stundung der Zahlungen. Die beantragten Stundungen wurden unter Beachtung der Laufzeit der zu vereinbarenden Ratenzahlung sowie der Höhe der zu zahlenden Raten gewährt.

Übersicht anzeigepflichtige Arbeitgeber in Sachsen in den Abgabejahren 2018 und 2019 (Bearbeitung in 2019 und in 2020)

	Abgabejahr	
	2018	2019
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	8.495	7.819
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.748	4.803
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.747	3.016
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.315	2.587
- davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	432	429
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	2.036	1.963
	Berichtsjahr	
	2019	2020
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	593	410
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Berichtsjahr	27.028	27.183

*Aufgrund der Corona-Pandemie wurde mit der Einfügung der Ziffer 7 in § 14 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) dieser Prozentsatz vorübergehend auf 10 % reduziert.

Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Widersprüche gegen Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsabgabe werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2020	Eingänge 2020	Abgeschlossene Verfahren 2020
insgesamt	18	21
davon Widersprüche	18	20
Klagen, Berufung, Revision	0	1

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Voraussetzung für eine Mittelverwendung ist stets, dass die zu fördernden Menschen zum geschützten Personenkreis des SGB IX (Teil 3) gehören.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehören die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben.

Leistungen an Arbeitgeber

Leistungen an Arbeitgeber*	2019		2020	
	EUR	Fälle**	EUR	Fälle**
insgesamt	8.755.259	1.585	9.834.957	1.521
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	653.631	131 (110)***	855.245	156 (129)***
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	635.834	334 (267)***	861.114	338 (269)***
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	115.400	27 (22)***	138.550	16 (13)***
Betriebliches Eingliederungsmanagement	0	0 (0)***	1.000	4 (1)***
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	7.350.394	1.093 (994)***	7.979.048	976 (897)***

* ohne Inklusionsbetriebe

** Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

*** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Arbeitgeber erhielten im Jahr 2020 Zuschüsse in Höhe von rund acht Mio. EUR zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind. Die Abgeltung von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen und die besondere Unterstützung am Arbeitsplatz in Form von Lohn- bzw. Gehaltszuschüssen sind die nachgefragtesten Förderinstrumente. Diese dienen der Sicherung bestehender Arbeitsplätze zum einen, zum anderen sind sie eine wichtige Anreizfunktion für Arbeitgeber zur Neueinstellung schwerbehinderter Menschen. Auch für Leistungen zur Neuschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen wurden mehr Unterstützungsleistungen nachgefragt und bewilligt.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2019		2020	
	EUR	Fälle*	EUR	Fälle*
insgesamt und davon	3.475.553	3.255	3.942.502	2.546
Technische Arbeitshilfen	407.784	290 (222)**	514.862	366 (292)**
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	65.822	41 (21)**	264.740	30 (14)**
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz	7.672	7 (3)**	10.687	2 (1)**
Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	263	6 (0)**	1.391	4 (1)**
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	941.945	2.755 (37)**	721.676	1.965 (8)**
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	847.712	2.711	517.331	1.952
Hilfen in besonderen Lebenslagen	4.786	3 (3)**	7.601	7 (5)**
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	2.002.502	120 (105)**	2.253.380	143 (128)**
Unterstützte Beschäftigung	28.015	32 (19)	100.984	24 (16)**
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	16.764	1 (1)**	67.181	5 (5)**

* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Im Jahr 2019 wurde die Vergütung der Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherleistungen für Menschen mit einer Hörbehinderung neu geregelt. Durch die Pauschalisierung ist seitdem und damit auch in 2020 eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für alle Beteiligten erreicht worden.

Da beim Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz ab 2019 die Höhe der anzuerkennenden Kosten zu Gunsten der Antragsteller der aktuellen Rechtslage angepasst wurde, ist in diesem Bereich auch im Jahr 2020 eine Kostensteigerung zu verzeichnen, da es sich dabei um eine laufende Leistung handelt.

Die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung werden im Integrationsamt zur Stabilisierung und Erhaltung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Berufsbegleitung für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ausgereicht. Hier erfolgte Mitte des Jahres 2019 bezüglich der Kostensätze eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage, so dass ein Kostenaufwuchs im Jahr 2020 zu verzeichnen ist.

Das Förderinstrument des sächsischen Jobcoachings wurde im Rahmen der begleitenden Hilfen in besonderen Lebenslagen 2020 aufgebaut und eignet sich außerordentlich gut für eine möglichst dauerhafte Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Erste Erfolge sind anhand steigender Fallzahlen zu erkennen.

Rechtsbehelfsverfahren begleitende Hilfen

Widersprüche gegen Bescheide zu Verfahren der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2020 Begleitende Hilfen	Eingänge 2020	Abgeschlossene Verfahren 2020
insgesamt	28	37
davon Widersprüche	26	35
Klagen, Berufung, Revision	2	2

Technischer Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst berät zu technischen und organisatorischen Fragen der Arbeitsplatzgestaltung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Dabei werden spezielle Lösungen für eine Vermeidung von Nachteilen im Arbeitsleben gefunden. Mit ihrem Wissen unterstützen die Ingenieure die Betriebe, wenn ein Arbeitsplatz behinderungsgerecht aus- oder umgestaltet werden muss. Im Geschäftsjahr 2020 lagen trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie 949 Beauftragungen vor. Das Ziel war auch in diesem Jahr, die Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen möglichst langfristig zu sichern.

Aufgrund des ständigen Wandels der Arbeitswelt der zunehmenden Digitalisierung und des Prozesses „Industrie 4.0“ besteht für den Technischen Beratungsdienst die Herausforderung, neue Technologien zur Kompensation behinderungsbedingter Einschränkungen zum Einsatz zu bringen. Dies bedeutet auch ständige Weiterbildung und Informationsaustausch, um auch für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen neue Einsatzmöglichkeiten im Arbeitsleben zu schaffen oder zu sichern.

Zusätzlich zu den Begutachtungen für Einzelarbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes wurden anspruchsvolle Lösungen in folgenden Bereichen entwickelt:

- Aufbau, Erweiterung und Modernisierung von Arbeitsplätzen der Inklusionsbetriebe
- Förderung von Kleinmaßnahmen in WfbM zur Modernisierung der Arbeitsbereiche
- Umsetzung des Bau-Raum-Programms (BRP) in WfbM
- Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX).

Integrationsfachdienste (IFD)

Im Rahmen der unterstützenden Hilfen begleiten die sächsischen IFD die Sicherung und den Erhalt bestehender Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie deren Neuschaffung.

Ziel ist es, ein für alle Beteiligten des Arbeitsumfeldes positives und leistungsangemessenes Arbeitsklima mitzugestalten. Ein wichtiger Teil der Arbeit des IFD ist die Unterstützung im Umgang zwischen Arbeitgeber, Kollegen und schwerbehinderten Menschen.

Der IFD bildet im Rahmen des komplexen Prozesses das Zentrum eines parallel agierenden Netzwerkes zwischen den Verantwortlichen des Integrationsamtes, Helfergruppen des Arbeitgebers und bei Bedarf auch Ärzten, Selbsthilfegruppen, Kliniken und anderen Hilfetägern.

Das Jahr 2020 war von der Corona-Pandemie und den einhergehenden Lockdowns im Frühjahr sowie im Herbst geprägt. Als aufsuchender Dienst war der IFD Sachsen unter diesen Restriktionen gezwungen und gefordert, seinen Arbeitsablauf neu zu organisieren.

Auch konnte der IFD wertvolle Unterstützung bei Fragen zu Fähigkeiten, Anforderungs- und Leistungsprofilen und behinderungsbedingten Besonderheiten der schwerbehinderten Menschen leisten.

Mit der Ausschreibung der Integrationsfachdienste (IFD) erfolgt ab 2021 die Neuorganisation der IFD-Landschaft in Sachsen. Im Rahmen einer Strukturvereinfachung wurden die Integrationsfachdienste entsprechend der Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2020 neu ausgeschrieben. Nach Zustimmung des Verbandsausschusses vom 08.09.2020 beauftragte der Kommunale Sozialverband Sachsen/Integrationsamt nachfolgend aufgeführte Träger mit der Durchführung des IFD-Betriebs bis 2025:

Agenturbezirk Chemnitz:	Soziales Förderwerk e. V.
Agenturbezirk Dresden:	AWO SONNENSTEIN gGmbH
Agenturbezirk Zwickau:	Gehörlosenzentrum Zwickau e. V.
Agenturbezirk Leipzig:	Malteser Hilfsdienst gGmbH
Agenturbezirk Bautzen:	Malteser Hilfsdienst gGmbH
Agenturbezirk Plauen:	FAW gGmbH Plauen

Freistaat Sachsen

Stand: 2020

Berufsorientierung

Die Maßnahme der vertieften Berufsorientierung (BOM) erfolgt auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus sowie dem KSV Sachsen, Integrationsamt mit einem Finanzierungsanteil von 50 % durch die Bundesagentur für Arbeit und je 25 % durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie das Integrationsamt.

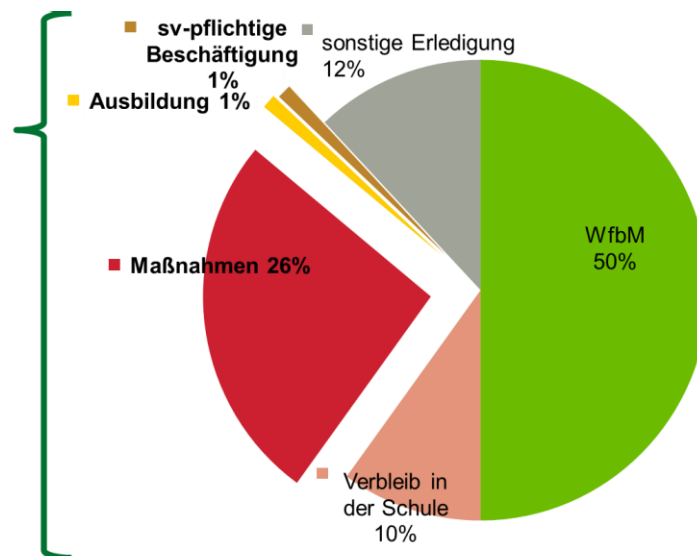
Ziel ist es, die bisherigen guten Ergebnisse von alternativen Berufswegen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) fortzuführen und damit möglichst vielen dieser jungen Menschen einen Weg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Aufgrund der Schließungen der Schulen in Folge der Corona-Pandemie war die Arbeit mit den Schülern kaum möglich. Auch praxisorientierte Praktika konnten deshalb im letzten Jahr nur bedingt stattfinden.

Im Jahre 2020 konnten trotz der schwierigen pandemischen Lage insgesamt 498 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) vom IFD unterstützt werden. Davon entfielen 104 Schüler auf das Jahr 2020. Die erste Berufsorientierungsmaßnahme BOM 1 endete per 31.07.2020 mit folgenden Ergebnissen:

Ergebnisse BOM 1 per 31.07.2020 (Ende der Maßnahme):

Von 195 Schülern wurden **mehr als 1/4** in Sachsen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt oder vorbereitet.



Übersicht Berufsorientierungsmaßnahmen 2020:

- Berufsorientierungsmaßnahme 1 (BOM 1) mit Beginn Schuljahr 2017/2018 und Ende Schuljahr 2019/2020 (Stand 31.07.2020)
- Berufsorientierungsmaßnahme 2 (BOM 2) mit Beginn Schuljahr 2018/2019 und Ende Schuljahr 2020/2021 (Stand 31.12.2020)
- Berufsorientierungsmaßnahme 3 (BOM 3) mit Beginn Schuljahr 2019/2020 und Ende Schuljahr 2021/2022 (Stand 31.12.2020)
- Berufsorientierungsmaßnahme 4 (BOM 4) mit Beginn Schuljahr 2020/2021 und Ende Schuljahr 2022/2023 (Stand 31.12.2020)

Ergebnisse im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020:

Maßnahme	Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung			
	Potential-analyse	Unterstützer-kreis	Praktikum	Berufswege-planung
BOM 1	0	9	59	52
BOM 2	20	21	26	13
BOM 3	51	43	2	0
BOM 4	33	12	1	0
Gesamt	104	85	88	65

Entwicklung von Inklusionsbetrieben

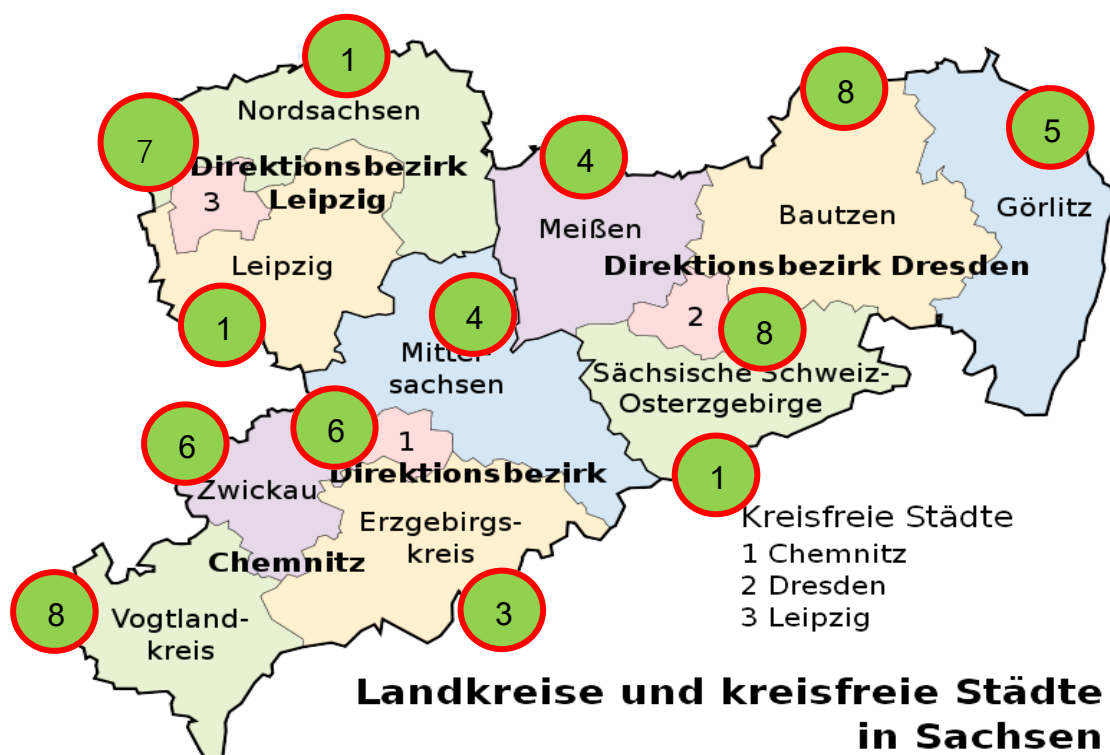
Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 30 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern würden.

Im Jahr 2020 gab es in Sachsen 62 Inklusionsbetriebe, in denen insgesamt 1.900 Menschen beschäftigt waren. Davon gehören 732 zur besonders geförderten Zielgruppe. Die Tätigkeitsfelder der sächsischen Inklusionsbetriebe reichen von der Gastronomie über das Dienstleistungsgewerbe bis hin zu Produktionsbereichen.

Eine Unterstützung durch das Integrationsamt kann für den Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung von Arbeitsplätzen beantragt werden. So können beispielsweise Investitionskosten für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung gewährt werden. Eine betriebswirtschaftliche Beratung speziell für Inklusionsbetriebe sowie die Abgeltung für einen erhöhten Unterstützungsaufwand des Arbeitgebers stellen weitere Unterstützungsleistungen dar.

Rund 5,7 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Inklusionsbetriebe aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe im Jahr 2020 ausgezahlt.

Sächsische Landkarte der Inklusionsbetriebe (Stand: 31. Dezember 2020)



Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben einen besonderen Schutz bei der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Menschen kann erst ausgesprochen werden, wenn der Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Sinn und Zweck der Zustimmungspflicht ist insbesondere der Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Schwerbehinderung stehen. Es sollen dabei zunächst alle Möglichkeiten zum Erhalt des Arbeitsplatzes ausgeschöpft werden.

Kündigungsart	Anträge 2019	Anträge 2020
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	799	912
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	136	125
ordentliche Änderungskündigungen	49	50
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 175 SGB IX	17	37
insgesamt	1.001	1.124

Im Jahr 2020 wurde in 185 Fällen der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen erhalten (Vergleich 2019: 142 Fälle). Eine tragende Rolle zur Sicherung des Arbeitsplatzes spielten die Leistungen der begleitenden Hilfen mit Etablierung und Ausweitung weiterer Förderinstrumentarien. Zur Stabilisierung und Erhaltung von Arbeitsverhältnissen wurde die Unterstützung mittels eines Jobcoaching in Sachsen installiert und auf den Weg gebracht. Die Fördermöglichkeiten im

Rahmen der Unterstützten Beschäftigung konnten ebenso einen Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen leisten, sodass damit Kündigungen oft abgewendet werden konnten.

Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz

Widersprüche gegen Bescheide zu Verfahren des besonderen Kündigungsschutzes werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2020 (Kündigungsschutz)	Eingänge 2020	Abgeschlossene Verfahren 2020
insgesamt	198	201
davon Widersprüche	187	196
Klagen, Berufung, Revision	11	5

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Bereits im Vorfeld eines Kündigungsverfahrens hat der Arbeitgeber frühzeitig das Integrationsamt sowie betriebliche Helfergruppen zu involvieren. Ziel ist es, gemeinsam Maßnahmen zu konzipieren, um die bestehenden Probleme am Arbeitsplatz zu überwinden und somit eine Arbeitsplatzgefährdung abzuwenden.

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig. Sie können Themen der Arbeitsorganisation, der Gestaltung des Arbeitsplatzes und die einzelfallbezogene Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Leistungen bei unterschiedlichen Trägern der Teilhabe am Arbeitsleben umfassen.

Das Integrationsamt wurde in 114 Fällen im Rahmen der Prävention und des betrieblichen Eingliederungsmanagements (Vergleich 2019: 139 Fälle) in Anspruch genommen.

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

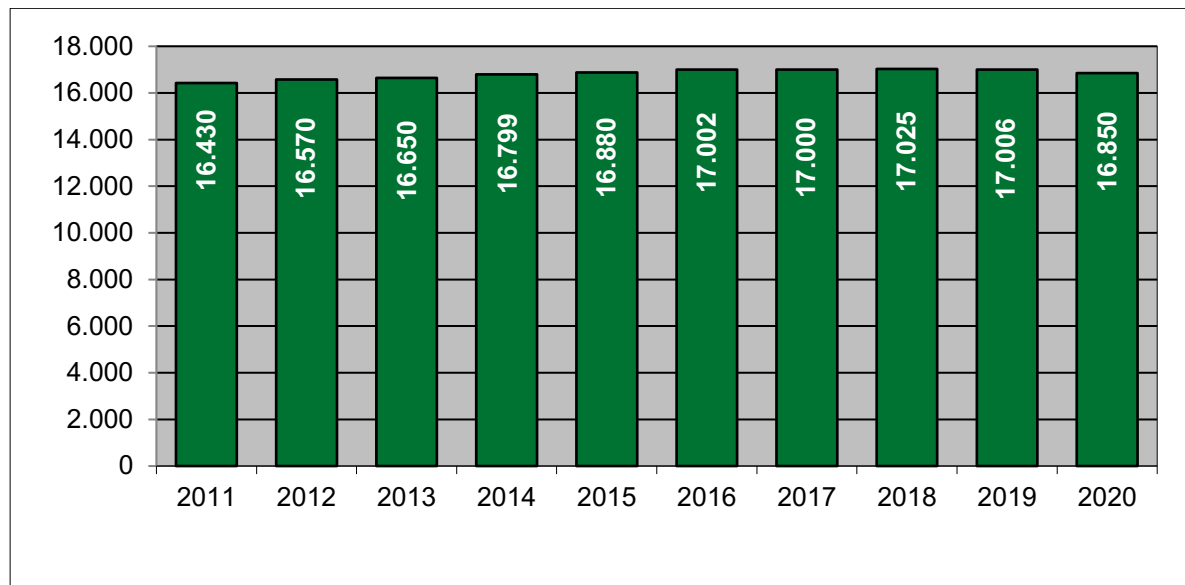
Die WfbM ist mit ihren drei Bereichen, dem Eingangsverfahren (EV), dem Berufsbildungsbereich (BBB) und dem Arbeitsbereich (AB) eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Die WfbM bietet denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Möglichkeit, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Im Freistaat Sachsen gibt es 60 WfbM mit einer aktuellen Kapazität von insgesamt 18.088 Plätzen. Zum Stichtag 31.12.2020 besuchten 16.850 Beschäftigte die o. g. drei Bereiche (AB + EV/BBB) der WfbM im Freistaat Sachsen. Die Gesamtbelegung der WfbM im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 156 Leistungsberechtigte verringert. Bereits im Belegungszeitraum 2016 bis 2019 (vgl. Diagramm: Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.) war keine signifikante Steigerung zu verzeichnen, sondern eher eine Stagnation. Die vorliegende Verringerung der Belegung und die Stagnation in den letzten Jahren trifft die Erwartungen des KSV Sachsen. In den kommenden fünf Jahren kann aufgrund des Ausscheidens von Werkstattbeschäftigten aus der WfbM durch Inanspruchnahme der Regelaltersrente und bei gleichbleibenden Zugängen wie in den vergangenen Jahren, mit einer annähernd konstanten Belegung bzw. einer nicht bedeutsamen Steigerung gerechnet werden.

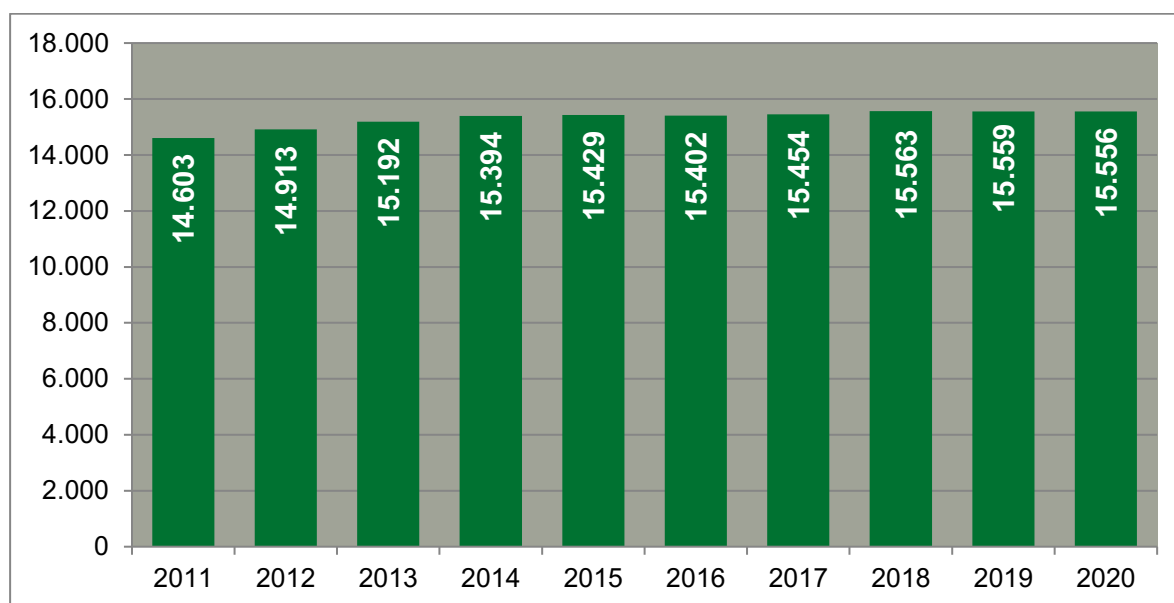
Dem Grunde nach stabilisieren sich damit die Fallzahlen der WfbM im Freistaat Sachsen. Dies entspricht auch dem bundesweiten Trend (vgl. Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, Benchmarking-Bericht 2019).

Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12. ².
hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich



Im Arbeitsbereich der WfbM haben sich die Fallzahlzuwächse in den letzten Jahren verlangsamt und sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. Im Berichtsjahr 2020 kann eine Reduzierung um drei Leistungsfälle, auf 15.556 verzeichnet werden.

Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM
hier: Kostenträger KSV Sachsen ¹

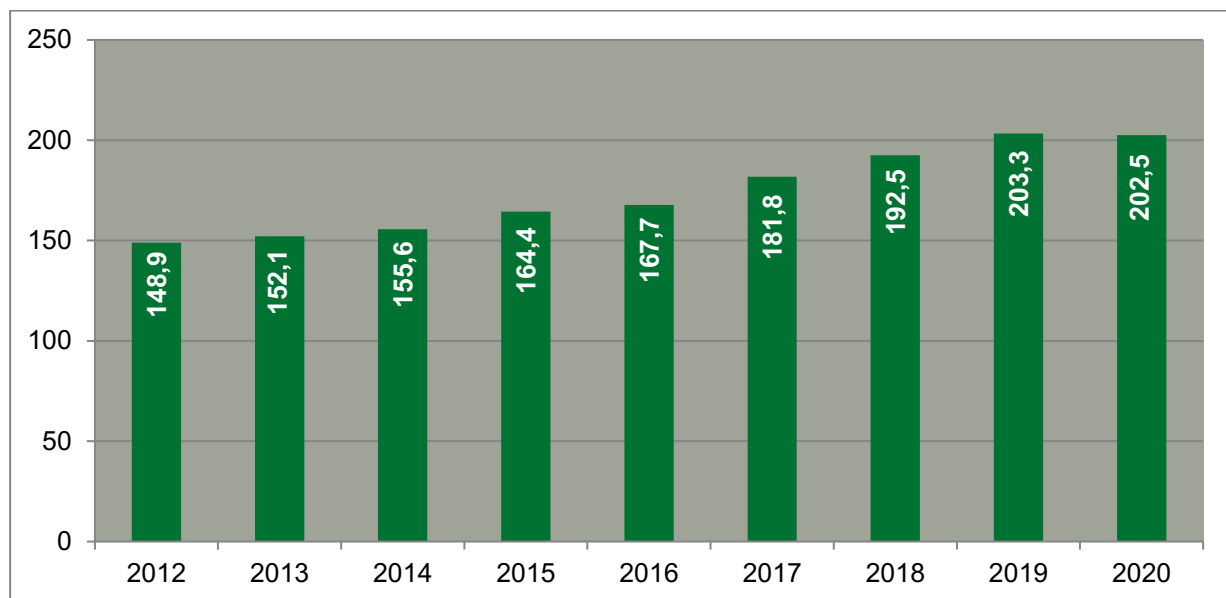


¹ Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle in Zuständigkeit des KSV Sachsen, sowohl in WfbM in Sachsen als auch außerhalb von Sachsen.

² lt. jährlicher Belegungsumfrage zum 31.12. in den WfbM im Freistaat Sachsen

Der Ausgabenanstieg der letzten Jahre wurde im Jahr 2020 vorerst beendet. Gründe hierfür sind die stagnierenden Fallzahlen sowie der Einmaleffekt der Herauslösung der Kosten für den Lebensunterhalt (ehemals kostenloses Werkstattmittagessen) aus den Vergütungsvereinbarungen. Seit 2020 ist das Mittagessen in WfbM, aufgrund der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt, nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe. Für die Beschäftigten im Arbeitsbereich ist das Mittagessen damit im Rahmen ihres Lebensunterhaltes kostenpflichtig.

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro)
hier: Kostenträger KSV Sachsen



Die Anzahl der dauerhaften und temporären Außenarbeitsplätze (Kapazität) der WfbM im Freistaat Sachsen ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um zwölf Plätze auf 1.303 Plätze zurückgegangen.

In sächsischen WfbM konnten im Verlauf des Jahres 2020 **zwölf Übergänge** auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie in Inklusionsbetriebe realisiert werden. Die Arbeitgeber haben im Rahmen dieser erfolgreichen Übergänge im Berichtsjahr 2020 für einen Großteil dieser ehemaligen Werkstattbeschäftigten Lohnkostenzuschüsse nach dem Programm „Spurwechsel“, welche aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt werden, beantragt. Dieses sich in den vergangenen Jahren bewährte Programm „Spurwechsel“ wird auch im Jahr 2021 fortgeführt.

In Bezug auf die zum Stichtag 31.12.2020 mit 16.850 belegten Werkstattplätzen ist die Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit rund 0,1 % weiterhin gering. Dies spiegelt auch der bundesweite Trend wider.

Die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Leistungserbringern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene, welche aufgrund der Corona-Pandemie in der Regel mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden, sind weiterhin darauf gerichtet, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder in Inklusionsbetriebe zu schaffen.

Diese Aktivitäten werden nach Beendigung der Corona-Pandemie wieder in gewohnter Weise in der Regel vor Ort umgesetzt und forciert.

Dem KSV Sachsen ist es weiterhin wichtig, die Akteure in Sachsen mit einem geeigneten Instrument zu ermutigen, an dem Ziel der Erhöhung der „echten“ Übergangsquote zu arbeiten. So wurde das Anreizsystem der erfolgsabhängigen Sonderzahlung „Schritt für Schritt“ an WfbM sowie zusätzlich an allgemeinbildende Förderschulen mit den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, beim erfolgreichen Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch im Jahr 2020 fortgeführt (Antragstellungen in allen 12 Übergängen).

Von der Möglichkeit der Förderung von sogenannten „Kleinmaßnahmen“ des Integrationsamtes haben insgesamt 47 der sächsischen WfbM im Jahr 2020 Gebrauch gemacht.

Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben

Mit dem BTHG wurden seit dem Jahr 2018 für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, Alternativen zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in der Werkstatt geschaffen, nämlich die sogenannten anderen Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit.

Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen, welche vom KSV Sachsen als Kostenträger für den Arbeitsbereich geprüft werden, erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen. Andere Leistungsanbieter sind nicht "Arbeitgeber". Sie bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie gleichermaßen in einer WfbM angeboten werden. Die beim anderen Leistungsanbieter beschäftigten Menschen mit Behinderungen, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche sie auch in einer WfbM hätten.

Mit einigen interessierten Trägern wurden seitens des KSV Sachsen auch im Jahr 2020 beratende Gespräche zu den Voraussetzungen für die Etablierung eines Angebotes als anderer Leistungsanbieter geführt. Zum Stichtag 31.12.2020 gibt es 69 Plätze bei vier anderen Leistungsanbietern in Sachsen (Kapazität), mit denen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX geschlossen werden konnten. Zum Stichtag 31.12.2020 gibt es 20 Leistungsberechtigte, die bei einem Anderen Leistungsanbieter beschäftigt sind.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit als eine weitere Form zur Teilhabe am Arbeitsleben. Bisher wurden vom KSV Sachsen zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt acht Budgets bewilligt.

Teilhabe am Arbeitsleben insgesamt

Die Bruttoausgaben für alle Leistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben betrug im Berichtsjahr insgesamt 203,3 Mio. EUR. Davon entfielen 202,5 Mio. EUR auf den Arbeitsbereich WfbM und 0,8 Mio. EUR auf andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit.

Insgesamt erhielten 15.584 Menschen mit Behinderungen vom KSV Sachsen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Davon sind 15.556 in einer WfbM beschäftigt und 28 bei anderen Leistungsanbietern bzw. erhalten ein Budget für Arbeit.

Die seit 2018 im Aufbau befindlichen alternativen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben (Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit) haben noch nicht die Bedeutung erlangt, wie die Beschäftigung in einer WfbM. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

Förder- und Betreuungsbereich

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit einer Schwerst- und Mehrfachbehinderung standen im Jahr 2020 neben den 1.122 Plätzen in den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen, zusätzlich noch 89 Plätze in der besonderen Wohnform „gemeinschaftliches Wohnen“ sowie 12 Plätze am Standort Leipzig „Schloss Schönefeld“ und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zum konventionellen FBB (§ 219 Abs. 3 SGB IX), zur Verfügung.

Insgesamt erhalten 1.141 Menschen mit Behinderungen vom KSV Sachsen Leistungen zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im FBB.

Werkstätten für behinderte Menschen und Förder- und Betreuungsbereich

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist im Rahmen der Sozialplanung die permanente Überprüfung bestehender Objekte, insbesondere in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsbehörde entsprechend § 225 SGB IX) auf ihre (weitere) Eignung erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil, punktuell veränderte Brandschutzanforderungen sowie vermehrt Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile zu verzeichnen. Hierzu wurden Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Leistungserbringern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgesetzt.

Förderung von Kleinmaßnahmen

Das Integrationsamt kann aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von WfbM als Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des § 219 SGB IX erbringen. Mit der Förderung dieser sogenannten Kleinmaßnahmen können notwendige Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche der WfbM unterstützt werden.

Die Anpassung an den technischen Fortschritt, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette sowie die Anschaffung von Technik, um die Werkstattbeschäftigten für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren und zielgerichtet vorzubereiten, stehen im Vordergrund der Förderung. Wenn WfbM Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv unterstützt haben, vermindert sich dadurch der einzusetzende Eigenanteil bei der Förderung.

Im Jahr 2020 stellten von den insgesamt 60 sächsischen WfbM 47 einen Antrag auf Förderung, wobei bisher über 10 (Stand 31.12.2020) dieser Anträge aus dem Jahr 2020 entschieden wurde. 37 Anträge befanden sich jahresübergreifend in der laufenden Bearbeitung.

Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 932.551,08 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt.

Förderung von Zuverdienst

Psychisch kranke und suchtkranke Menschen sind in vielen Fällen behindert oder von Behinderung bedroht und deshalb in besonderer Weise auf Information, Beratung und Hilfe sowie auf Förderung und Betreuung angewiesen. Dafür können gemäß der Richtlinie des Sächsischen

Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL PsySu vom 17.12.2019) Fördermittel beantragt werden.

Damit sollen durch präventive Vorhaben einer Erkrankung vorgebeugt, krankheitsbedingte Benachteiligungen ausgeglichen, vorhandene Selbsthilfekräfte belebt und eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden. Dies wird oft in sogenannten Zuverdienstangeboten realisiert.

Zuverdienstangebote sind niedrigschwellig konzipierte und tagesstrukturierende Beschäftigungsmöglichkeiten für chronisch psychisch erkrankte Menschen oder Suchtkranke. Sie sollen trotz bestehender Erwerbsminderung die Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft fördern. Unter fachlicher Anleitung werden beispielsweise Produkte hergestellt und zum Verkauf angeboten.

Die Förderung nach der RL PsySu umfasst auch einen ca. 10 %igen Kommunalanteil, der vom KSV Sachsen an die Förderempfänger ausgereicht wird. Im Jahr 2020 betrug dieser 57.701,11 EUR für sieben zu fördernde Zuverdienstfirmen.

	2018	2019	2020
Anzahl geförderte Zuverdienstfirmen	9	9	7
Fördersumme gesamt (in EUR)	634.926	582.296,26	487.288,87
Kommunalanteil in %	9,81%	10%	11,84%
Kommunalanteil gesamt (in EUR)	62.346	58.229,53	57.701,11
davon Stadt Chemnitz	21.380	4.378,34	3.350,64
Stadt Dresden	7.429	7.429,31	7.429,31
Stadt Leipzig	4.612	4.793,95	8.503,23
Landkreis Görlitz/Stadt Görlitz	7.688	8.430,01	8.430,02
Landkreis Meißen	3.698	3.698,48	3.698,48
Landkreis Mittelsachsen/Stadt Mittweida	15.475	26.289,44	26.289,43
Landkreis Vogtlandkreis	0	0,00	0,00
Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	2.064	3.210,00	wird 2021 ausgezahlt

Die Angaben wurden laut der vorliegenden Bescheide der Sächsischen Aufbaubank ermittelt. Die Fördersumme entspricht den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für 2020.

Programme/Projekte

„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ (AIB)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legte das Programm „AlleImBetrieb“ mit dem Ziel auf, mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in bestehenden und neuen Inklusionsbetrieben zu erreichen.

Aus diesem Programm können auch Bonusleistungen für innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder der Verbesserung der beruflichen Weiterbildung bewilligt werden.

Für das Programm stellt das BMAS insgesamt 150 Mio. EUR aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Das Bundesland Sachsen erhielt davon 7.062.113 EUR.

Seit Beginn des Programms im Jahr 2016 bis zum 31.12.2020 wurden in 49 bestehenden und 13 neu gegründeten Inklusionsbetrieben insgesamt 293 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zusätzlich geschaffen.

Im Jahr 2020 wurden aus Mitteln des Bundesprogrammes 49.361,03 EUR bewilligt.

Leistungsart	Bewilligung (in EUR)	Auszahlung (in EUR)
personenbezogen nach § 27 SchwbAV	0,00	519.080,25
institutionsbezogen	0,00	502.011,54
davon investive Leistungen	0,00	2.080,56
besonderer Aufwand nach § 28 a	0,00	434.970,00
Bonus GF* und WB*	49.361,03	59.064,78
Ausstattung	0,00	5.896,20
Summen 2020	49.361,03	1.021.091,79

* GF – betriebliche Gesundheitsförderung; WB – berufliche Weiterbildung

„Corona-Unterstützungsmaßnahme“ – Säule eins und zwei

Zur Unterstützung der sächsischen Inklusionsbetriebe in der Corona-Pandemie wurde im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 eine finanzielle Unterstützungsmaßnahme für Inklusionsbetriebe vom KSV Sachsen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe aufgelegt.

Diese Maßnahme untergliederte sich in zwei Säulen. Die Säule eins beinhaltete einen einmaligen Zuschuss von 2.000,00 EUR pro schwerbehinderten Mensch zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze. Säule zwei stellte auf investive Vorhaben ab. Es wurden dabei Inklusionsbetriebe unterstützt, welche sich der veränderten Marktsituation mit innovativen Ideen durch Geschäftsfeldverlagerung oder Erschließung neuer Geschäftsfelder stellen, um in der pandemischen Lage wettbewerbsfähig zu bleiben und somit die bestehenden Arbeitsverhältnisse zu erhalten.

40 sächsische Inklusionsbetriebe beantragten 2020 diese Unterstützungsleistungen. Insgesamt wurden Mittel aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 1.354.500,04 EUR ausgereicht.

Leistungsart	Bewilligung (in EUR)	Auszahlung (in EUR)
Säule 1	1.066.000,00	1.066.000,00
Säule 2	409.413,52	288.500,04
gesamt:	1.475.413,52	1.354.500,04

Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Kurse und Informationsveranstaltungen

Das Integrationsamt hatte auch im Jahr 2020 ein anspruchsvolles Schulungsprogramm für die betrieblichen Funktionsträger und Unternehmen aufgelegt.

Geplant waren 44 Schulungs- und Informationsveranstaltungen, davon zwölf Grund-, Aufbau- und Vertiefungskurse einschließlich eines Workshops speziell für Schwerbehindertenvertretungen sowie sieben Spezialkurse und 25 Informationsveranstaltungen.

Corona bedingt konnten davon 25 Veranstaltungen nicht stattfinden.

Als Alternativen wurden sechs Ersatztermine während der kurzen Zeit der Lockerung der Beschränkungen kurzfristig organisiert. Eine dreitägige Präsenzveranstaltung konnte online durchgeführt werden.

So wurden trotz der herausfordernden Bedingungen 26 Schulungs- und Informationsveranstaltungen mit 263 Teilnehmern unter Beachtung der Einhaltung strenger Hygienevorschriften realisiert.

Bei weiteren vier eigenen Veranstaltungen und mit der Teilnahme an 16 Veranstaltungen anderer Träger und Institutionen konnte das Integrationsamt ca. 630 Zuhörer erreichen, um die Aufgaben und Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes vorzustellen.

Aufklärung und Information

Hauptaufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist die Sensibilisierung und Aufklärung über die chancengleiche und dauerhafte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben. Vom Integrationsamt wird ein breites Angebot an Broschüren, Flyern und anderen Informationsmaterialien vorgehalten. Diese stehen auch digital auf der Homepage des KSV Sachsen zur Verfügung.

Die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ wird mit einer Auflage von ca. 16.000 Stück an Betriebe in Sachsen vierteljährlich verschickt. Diese informiert insbesondere über aktuelle Rechtsprechung, stellt Behinderungsarten und deren Auswirkungen im beruflichen Alltag dar und berichtet über praktische Beispiele einer inklusiven Beschäftigung.

Darüber hinaus wurden zahlreiche individuelle Anfragen und Beratungen von Schwerbehindertenvertretungen, Inklusionsbeauftragten und schwerbehinderten Menschen bearbeitet. Das sächsische Integrationsamt stellt einen Redakteur zur Beantwortung von Fragen und Diskussionsrunden zu den besonderen Regelungen des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) im Onlineforum der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

Auf der Mitteldeutschen Handwerksmesse Leipzig war der KSV Sachsen, Integrationsamt, mit einem eigenen Informationsstand vertreten. Viele Besucher der Messe nutzten das persönliche Aufklärungs-, Beratungs- und Informationsangebot.

Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

Der KSV Sachsen ist Bewilligungsbehörde für Landes- und Bundesmittel im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für nachfolgend genannte Leistungen:

lfd. Nr.	Förderrichtlinie (FRL)/ Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2020)	
		Anzahl	in TEUR
1	Überörtlicher Bedarf (ohne internat. JA)	88	5.071,00
2	Internationale Jugendarbeit	16	63,50
3	Weiterentwicklung	30	3.621,20
4	Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen	31	*5.077,20
5	Schulsozialarbeit	13	30.169,50
6	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen	102	6.634,40
7	Chancengleichheit	46	3.142,10
8	Familienförderung	1.836	3.293,40
9	Freiwilligendienste	110	*7.532,00
10	Sicherung & Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und in der Kindertagespflege	180	2.929,90
11	Kita Bau	76	*67.584,90
	insgesamt	2.528	135.119,10

* enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel.

Das Förderjahr 2020 wurde maßgeblich durch zwei Schwerpunktsetzungen bzw. Ereignisse besonders geprägt.

Zum einen durch die zahlreichen Änderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und zum anderen durch die Corona-Pandemie und ihre einschneidenden Auswirkungen.

Umsetzung der Änderungen der VwV zum § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung

Im Abschlussbericht der Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (sog. Schweisfurth-Bericht) wurden zahlreiche Empfehlungen formuliert, die durch die Sächsische Landesregierung aufgegriffen wurden und zu Änderungen in der VwV zu § 44 SäHO geführt haben. Diese Änderungen sind am 07.11.2019 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Die geänderten Regularien waren ab dem 01.01.2020 entsprechend eines Kabinettsbeschlusses umzusetzen, so u. a. auch in Bezug auf die Verwendungsnachweispraxis. Für die Umsetzung dieser Verfahrensweise war die kurzfristige Schaffung sowohl externer (auf Landesebene) als auch interner (auf Fachdienstebene) Voraussetzungen notwendig.

Intern galt es, die Gesamtheit der Verfahrensabläufe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben neu zu beschreiben, die dazu notwendigen Instrumente und Dokumentationsunterlagen zu entwickeln sowie dementsprechende Abstimmungen mit der zentralen FMV-Verwaltung im Landesamt für Steuern und Finanzen, Leitstelle IT-Verfahren Fördermittel, vorzunehmen.

In mehreren Beratungen auf Fachdienstebene wurde dazu ein „Arbeitspapier zur Umsetzung des § 44 Abs. 2 SäHO“ entwickelt und verabschiedet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die konsequente Umsetzung der beschlossenen Änderungen in diesem Bereich positiv auf das Gesamtverfahren der Verwendungsnachweisprüfung ausgewirkt hat und weiterhin auswirkt. Das Verwaltungsverfahren wurde für alle Beteiligten vereinfacht und transparenter, die Verfahrensdauer verkürzt.

Umsetzung weiterer Sofortmaßnahmen

In Folge des o. g. Berichtes und dem dazu verabschiedeten entsprechenden Kabinettsbeschluss zur Umsetzung von Sofortmaßnahmen hatte das federführende Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) dementsprechende Formulierungsvorschläge erarbeitet und die Fachressorts aufgefordert, sämtliche Förderrichtlinien daraufhin zu prüfen bzw. entsprechend der vorgeschlagenen Änderungen zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Da in einigen Ressorts eine generelle Überarbeitung bzw. auch Neuerstellung der jeweils aktuellen Förderrichtlinie anstand, wurden hier per Erlass Übergangsregelungen geschaffen. So u. a. bei der Förderrichtlinie Chancengleichheit oder auch der VwV Kita Bau.

Der KSV Sachsen - als zuständige Bewilligungsbehörde - ist durch die jeweiligen Fachressorts im Rahmen der Beteiligungsverfahren in die Abstimmungsprozesse direkt einbezogen worden. Dabei kam es zur Ausfertigung von entsprechenden Stellungnahmen oder auch zum direkten Austausch auf Arbeitsebene.

Umsetzung der Corona-bedingten Fördergrundsätze

Durch das SMF wurden zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für Zuwendungsempfänger von Fördermitteln im sozialen Bereich Anwendungshinweise in Bezug auf Modifikationen des Fördervollzuges bzgl. der VwV zu §§ 23, 44 VwV SÄHO während der Corona-Krisenzeit erarbeitet und den Fachressorts zur inhaltlichen Bewertung bzw. Abstimmung übermittelt. Die Fachressorts ihrerseits haben die Bewilligungsbehörden in die Abstimmungsprozesse einbezogen, um dann in der Folge die Bekanntmachung und Kommunikation dieser Hinweise gegenüber den Zuwendungsempfängern über diese zu realisieren.

So sind durch die jeweils zuständigen Sachbearbeiter des FD 340 entsprechende Informationsschreiben mit einschlägigen Handlungsregelungen erstellt und den jeweiligen Zuwendungsempfängern adressatengerecht zugeleitet worden.

Die Zuwendungsempfänger wurden im Rahmen der Beratung auch auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten des Freistaates Sachsen, die zur Abmilderung der Corona-bedingten Folgen beitragen sollen, hingewiesen. So u. a. auf die RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen – RL CSO oder auch auf die RL Corona-Soforthilfe Chancengleichheit – RL CorCG.

Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Rahmen SGB IX

Auch im Berichtsjahr 2020 setzte sich der seit Jahren stattfindende Veränderungsprozess im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nach SGB IX fort.

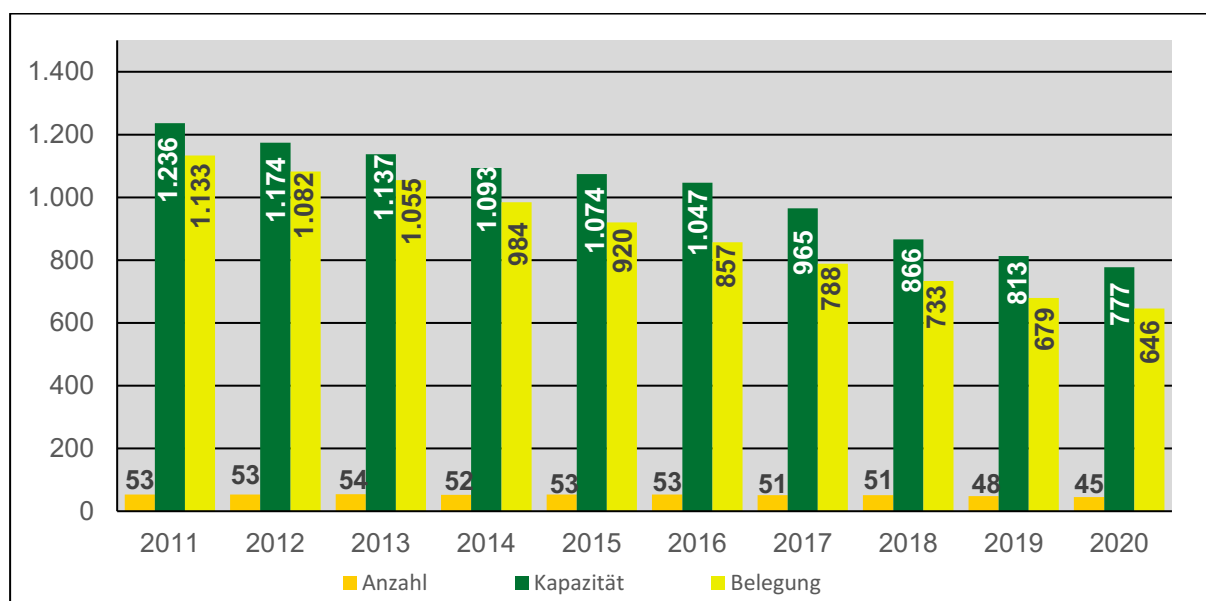
Die Zielstellung der sozialplanerischen Arbeit besteht nach wie vor in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des SGB IX. Dabei war der Focus aller Aktivitäten unverändert auf die Etablierung eines inklusiven Bildungssystems sowie den fortgesetzten Ausbau integrativer/inklusive Versorgungsstrukturen zur gleichberechtigten Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft gerichtet. Die Planung und Realisierung der Maßnahmen war durch eine enge Zusammenarbeit des KSV Sachsen mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe als zuständige Kostenträger für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe sowie den Leistungserbringern geprägt.

Rückblickend ist im Ergebnis der Gesamtbetrachtung des Jahres 2020 festzuhalten, dass die rückläufige Bedarfsentwicklung der heilpädagogischen Förderung und Betreuung bei der teil- und vollstationären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen weiter anhält.

Am deutlichsten vollzieht sich der Umbauprozess im Bereich der Tagesbetreuung behinderter Kinder im nichtschulpflichtigen Alter. Während die Zahl der Kinder mit Behinderungen im Rahmen der integrativen Betreuung kontinuierlich anwächst, nimmt der Bedarf an heilpädagogischen Platzkapazitäten nach SGB IX schrittweise weiter ab.

Im Berichtsjahr 2020 betrug die Betreuungskapazität in heilpädagogischen Gruppen und Kindertagesstätten insgesamt 777 Plätze an 45 Standorten (gegenüber dem Vorjahr ein Minus von 36 Plätzen). Insgesamt 646 Kinder mit Behinderungen (gegenüber dem Vorjahr ein Minus von 33) nahmen dieses Betreuungsangebot in Anspruch. Der Auslastungsgrad der heilpädagogischen Betreuungsangebote ist unverändert mit 83,1 % (gegenüber dem Vorjahr 83,5 %).

Entwicklung von Anzahl, Kapazität und Belegung der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen/Heilpädagogischen Gruppen nach SGB IX im Freistaat Sachsen

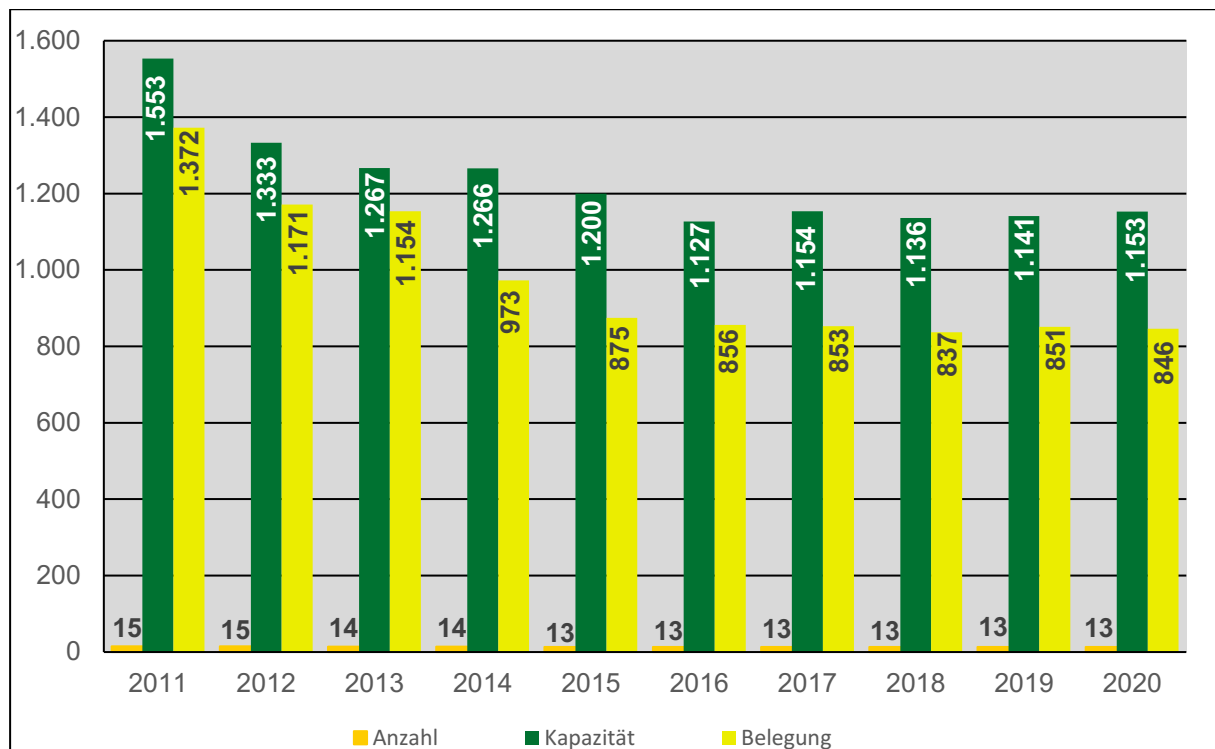


Für die außerunterrichtliche Betreuung von Förderschülern mit einer Körper-, Hör-, Seh-, Sprach- oder Mehrfachbehinderung nach SGB IX stehen im Freistaat Sachsen unverändert 13 Ganztagsangebote mit einer Betreuungskapazität von insgesamt 1.153 Plätzen (gegenüber dem Vorjahr ein Plus von zwölf Plätzen) zur Verfügung. Diese Ganztagsangebote wurden von 846 Schülern mit einer Behinderung in Anspruch genommen (gegenüber dem Vorjahr ein Minus von fünf Leistungsberechtigten). Damit waren 73,4 % aller Angebotsplätze belegt.

Der größte Bedarf an diesen schulischen Ganztagsangeboten besteht bei Schülern mit einer Sprachbehinderung (317 Leistungsberechtigte, dies entspricht 37 %) gefolgt von Schülern mit einer Körperbehinderung.

Sprachbehinderte Förderschüler ohne Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben die Möglichkeit der außerunterrichtlichen Betreuung auf der Grundlage der Sächsischen Verordnung über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFÖSchulBetrVO). Beide Betreuungsformen sind an den Standorten eng miteinander verbunden und werden je nach Leistungsrecht flexibel belegt. Die Folge ist, dass die Auslastung der angebotenen Platzkapazität in Summe deutlich höher ist.

Entwicklung der Anzahl, Kapazität und Belegung der schulischen Ganztagsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach SGB IX im Freistaat Sachsen

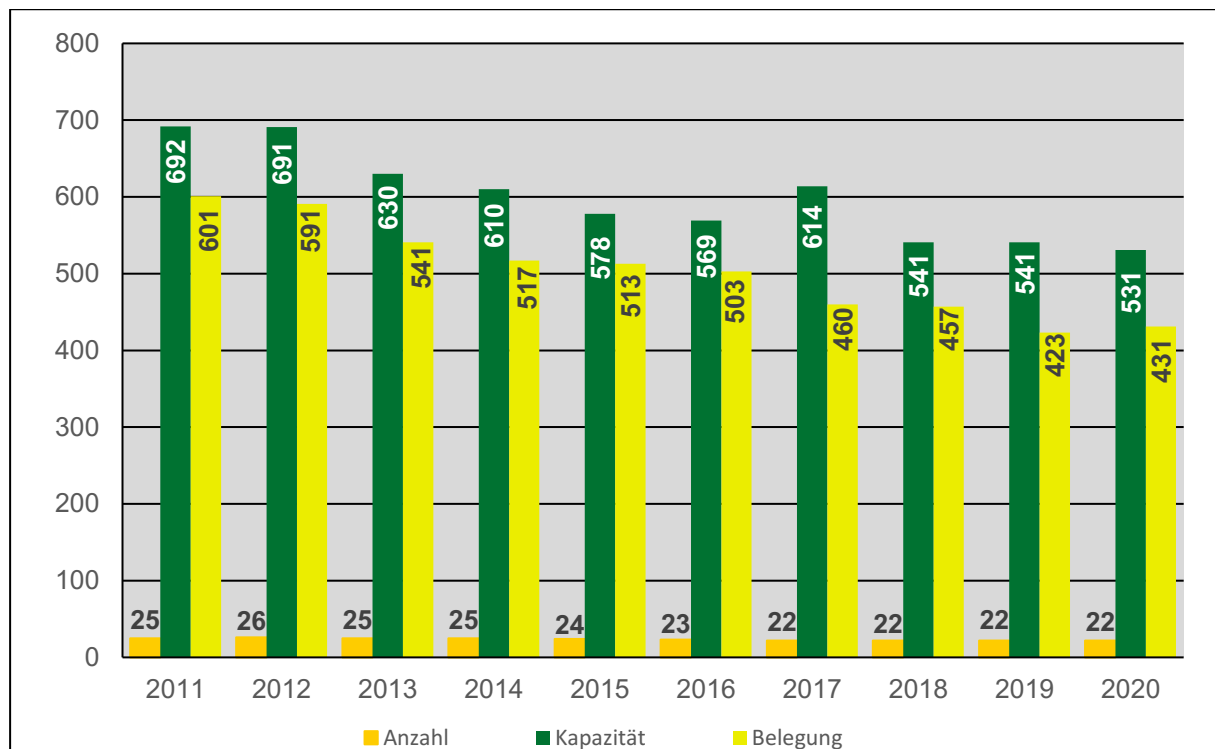


Im Bereich der heilpädagogischen Maßnahmen in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung (Ferienbetreuung) erhöhte sich das Angebot im Berichtsjahr auf 44 Betreuungsmaßnahmen (gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 2 Angeboten) und die Kapazität erhöhte sich auf 1.257 Plätze (gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 60 Plätzen).

Im Bereich des vollstationären Wohnens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gehören unverändert 22 Wohnheime. Diese verfügen über 531 Plätze (gegenüber dem Vorjahr ein Minus von zehn Plätzen). Die Belegung der Wohnheime erhöhte sich um acht Bewohner und stieg auf 431 Leistungsberechtigte. Damit verbesserte sich der Auslastungsgrad der Wohnheime leicht auf 81,2 %.

Die Platzkapazität in den Wohnheimen verringerte sich seit Erfassungsbeginn im Jahr 1998 schrittweise um 1.356 Plätze oder 71,9 %, da sich Eltern immer häufiger für eine integrative wohnortnahe Beschulung entscheiden. Die Folge ist, dass im Bereich der wochentäglichen Versorgung zur Sicherung der Schulpflicht freie Plätze umgewidmet werden können, während Wohnangebote, die ganzjährig von vorwiegend schwer- oder mehrfachbehinderten Leistungsberechtigten bewohnt werden, Vollbelegung aufweisen.

Entwicklung der Anzahl, Kapazität und Belegung der Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach SGB IX im Freistaat Sachsen



Der KSV Sachsen ist im Rahmen der Sozialplanung in diesen Veränderungsprozess unmittelbar involviert. Er sieht seine Aufgabe u. a. darin, unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen auf sich ändernde Einflussfaktoren und perspektivische Bedarfslagen aufmerksam zu machen.

Perspektivisch wird es verstärkt darum gehen (müssen), geeignete Antworten auf komplexer werdende und Leistungsgesetze übergreifende Bedarfe der Leistungsberechtigten zu finden. Es gilt dafür rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen und verstärkt über inklusive Angebote nachzudenken. Im Fokus steht auch die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und schweren Verhaltensauffälligkeiten.

Leistungen aus verschiedenen Bereichen

Heimaufsicht

Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) formuliert grundlegende gesetzliche Mindestanforderungen zum Schutz der Bewohner stationärer Einrichtungen, Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen sowie ambulant betreuter Wohngemeinschaften und ambulanter Wohngruppen.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen gehören insbesondere die Überwachung der Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen, Aufklärung und Beratung im Allgemeinen und bei Mängeln sowie die Überwachung deren Abstellung. Das Betreiben von Heimfeststellungsverfahren ist mit Inkrafttreten des neuen SächsBeWoG zum 06.07.2019 weitgehend entfallen und trifft nur noch auf Angebote des „Betreuten Wohnens“ zu.

Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG in Sachsen:

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2020)
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG	Anzahl
Einrichtungen für Pflegebedürftige	754
davon Altenpflegeheim	650
Altenheim	1
Pflegeheim	9
Kurzzeitpflege	57
Wachkoma	12
Hospiz	14
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)	0
WG für Pflegebedürftige	7
Intensivpflege-WG	4
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)*	236
davon Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung	156
Wohnpflegeheim	28
Sozialtherapeutische Wohnstätte	52
Summe:	990

* Abweichend von leistungsrechtlichen Begrifflichkeiten für „Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen“ definiert § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG weiterhin die Anforderungen an stationäre Einrichtungen. Dieser Terminus wird für den Geschäftsberichtsteil „Heimaufsicht“ verwendet.

Das Jahr 2020 war für die Heimaufsicht im Wesentlichen geprägt von den Auswirkungen der Lage bezüglich der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen. Der hohe Grad der Selbstverantwortung, der unserem Haus - insbesondere dem Fachdienst Heimaufsicht - im Umgang mit der Corona-Pandemie zukommt, hat uns dazu veranlasst, die Prüftätigkeit der Heimaufsicht vorübergehend anzupassen. Soweit geboten, wurden wiederkehrende Prüfungen durch die schriftliche Abforderung sowie Auswertung struktureller Angaben durchgeführt. Eine Prüfung vor Ort war damit zum Schutz der Bewohner in den Einrichtungen i. d. R. nicht verbunden. Anlassbezogene Prüfungen wurden bei Bedarf weiterhin unter Beachtung eines Hygienekonzeptes vor Ort durchgeführt.

Übersicht durchgeführter Prüfungen in Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG

	2020
Anzahl der Regelüberwachungen	141
davon gemeinsam mit dem MDK*/PKV-Prüfdienst**	5 1
zur Nachtzeit	0
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	79
davon gemeinsam mit dem MDK/PKV-Prüfdienst	14
zur Nachtzeit	6
Überwachungen gesamt	220

* MDK = Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

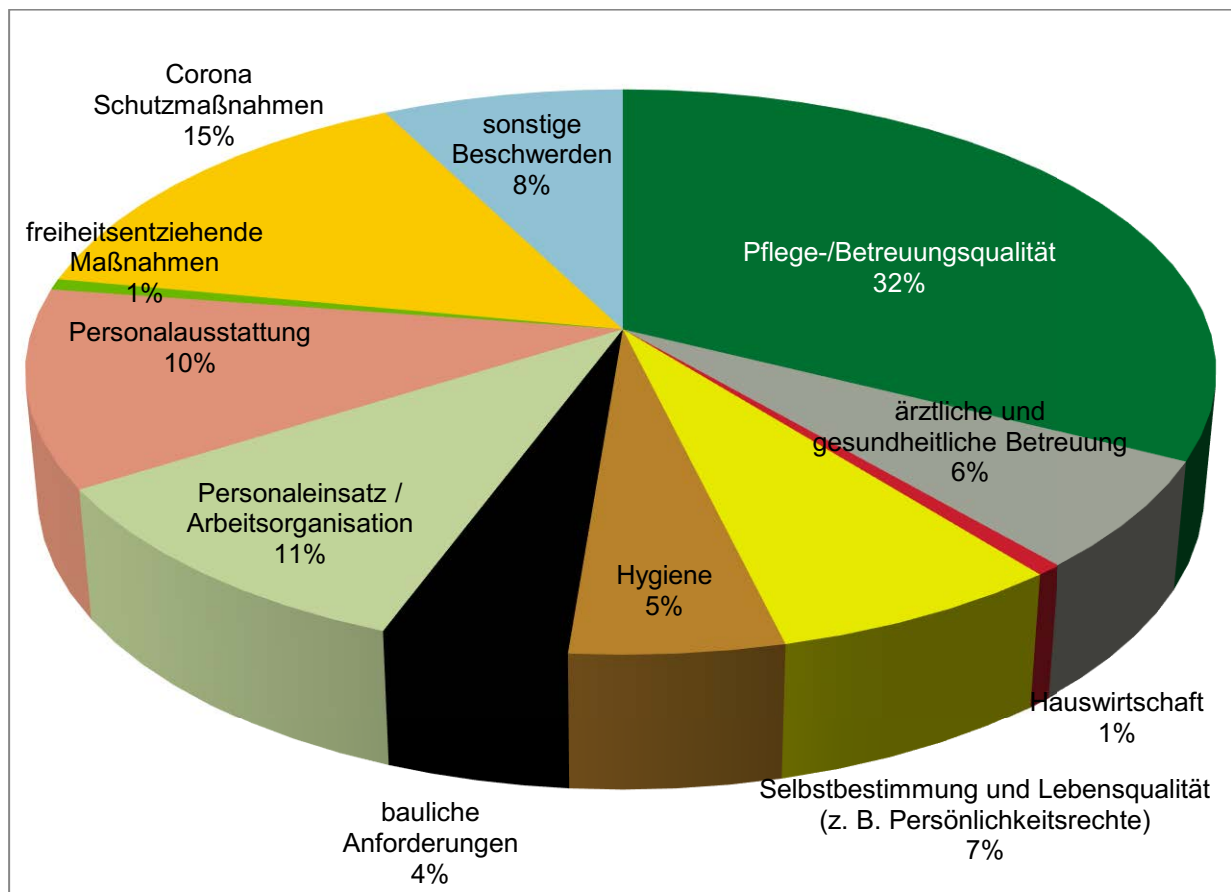
** PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

Der KSV Sachsen hat zum 01.01.2013 die Aufgaben der Heimaufsicht nach dem SächsBeWoG im Freistaat Sachsen übernommen. Dabei konnte die Prüfquote bei gleichbleibenden Bedingungen stetig erhöht werden. Lag die Prüfquote im Jahr 2013 noch bei 22,56 %, so konnte diese bis 2019 auf 58,57 % gesteigert werden. 2020 lag die Prüfquote der Heimaufsicht aufgrund der pandemiebedingten Anpassung der Durchführung wiederkehrender Prüfungen vor Ort bei 19,29 %.

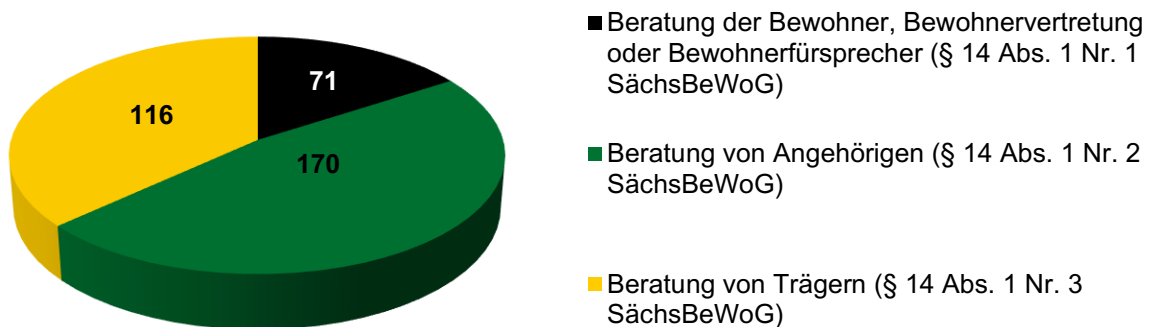
Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht

Im Jahr 2020 sind bei der Heimaufsicht insgesamt 418 Beschwerden eingegangen. Davon war die Heimaufsicht in 304 Fällen mindestens teilweise oder vollständig zuständig. Im Vorberichtszeitraum 2019 gingen insgesamt 251 Beschwerden bei der Heimaufsicht ein. Davon war die Heimaufsicht in 197 Fällen mindestens teilweise oder vollständig zuständig. Dies entspricht einer Zunahme des Beschwerdeaufkommens im Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht im Vergleich zum Vorberichtszeitraum von 54,3 %.

Art der Beschwerden



Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht



Ein wichtiger Schwerpunkt der Heimaufsicht liegt in der Beratung von Trägern und Angehörigen. Dies ist u. a. dem gesteigerten Interesse an der Errichtung neuer Einrichtungen bzw. den Rechten und Pflichten von Einrichtungsträgern und/oder Bewohnern geschuldet.

Ambulante Wohnformen

Mit der Gesetzesnovelle vom 06.07.2019 formulierte der Gesetzgeber Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb ambulanter Wohnformen.

Diese umfassen ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen.

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2020)
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	270
Betreute Wohngruppen	62
Betreute Wohngruppen - passiv	403
Summe:	735

Betreute Wohngruppen im passiven Status bilden diejenigen Wohngruppen ab, welche einem gesetzlichen Bestandsschutz gem. § 25 Abs. 3 und 4 SächsBeWoG unterliegen. Dieser Bestandsschutz kann jedoch bei Veränderungen bestimmter Bestandsschutzvoraussetzungen jederzeit entfallen.

	Überwachungen (Stand: 31.12.2020)
Anzahl der Regelüberwachungen	0
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	5
Summe:	5

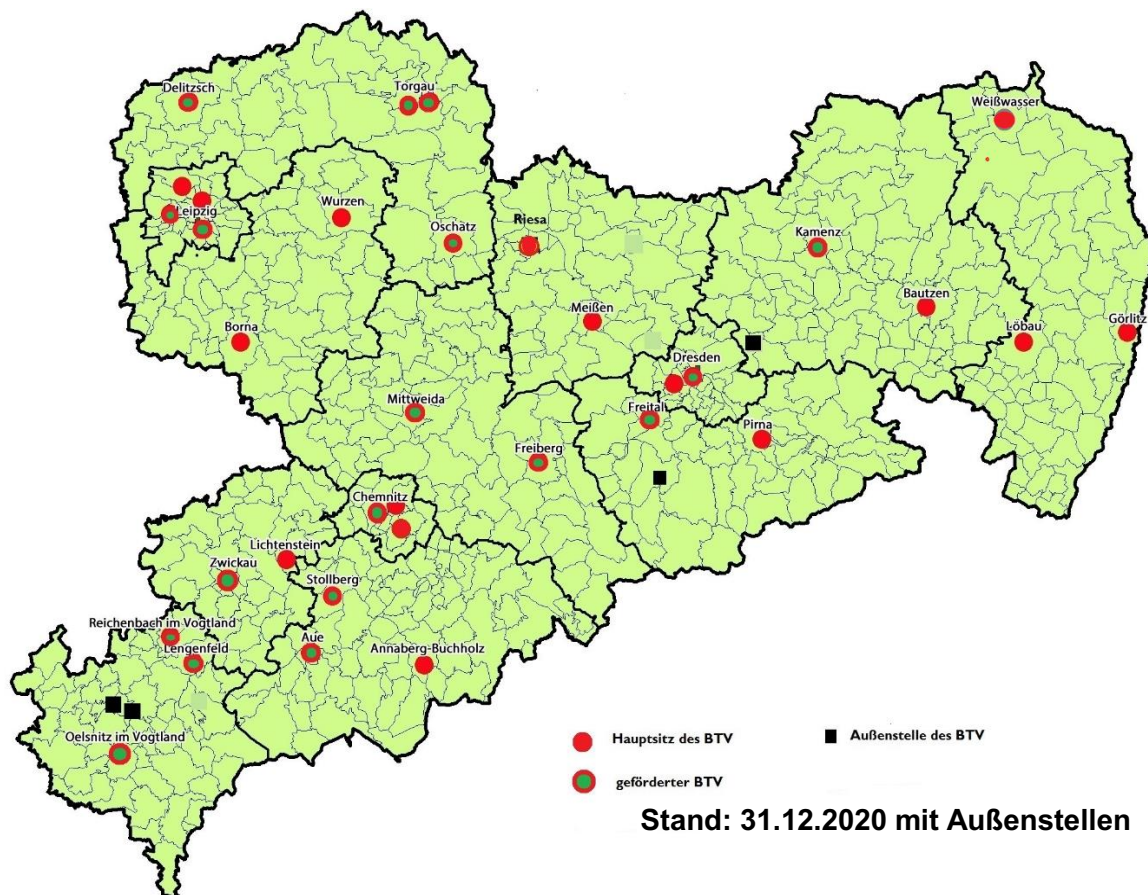
	ambulante Wohnformen (Stand: 31.12.2020)
Anzahl Beschwerden	23
Anzahl Beratungen	101

Überörtliche Betreuungsbehörde

Die überörtliche Betreuungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Betreuungsvereine und gewährt für die Querschnittsarbeit Förderung. Neben diesen beiden Aufgabenschwerpunkten der Anerkennung und Förderung arbeitete der KSV Sachsen mit den örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Erledigung ihrer Aufgaben zusammen. Als Leitung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten koordiniert die überörtliche Betreuungsbehörde die Arbeit der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen Sachsens.

Zusammenarbeit mit den Sächsischen Betreuungsvereinen

Eine Schwerpunktaufgabe für die überörtliche Betreuungsbehörde lag im Jahr 2020 darin, **die 34 anerkannten Betreuungsvereine in Sachsen** (siehe Schaubild) bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Einschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie zu unterstützen.



Neben der regelmäßigen Informationsweitergabe und der Beantwortung von eingehenden Fall- und Problemfragen wurden schwerpunktmäßig Projekte und Veranstaltungen mit den Betreuungsvereinen durchgeführt.

Aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen konnte im Jahr 2020 lediglich ein Erfahrungsaustausch mit den Betreuungsvereinen durchgeführt werden, um aktuelle Informationen und Gesetzesentwicklungen zu besprechen und abzustimmen. Während des gesamten Jahres stand die überörtliche Betreuungsbehörde den Betreuungsvereinen jederzeit für Fragen zur Verfügung und informierte unverzüglich zu aktuellen Bestimmungen und deren Auslegungen. Themenschwerpunkte waren die Durchführung der Vereinsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Querschnittsarbeit unter Einhaltung der pandemiebedingten Einschränkungen und Kontaktverbote sowie die Auswertung des Umstellungsprozesses der dritten Reformstufe des BTHG und die anstehenden Änderungen im Zusammenhang mit der Betreuungsrechtsreform.

Im Rahmen der **Anerkennungsüberprüfung** gemäß § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) erfolgte die Kontrolle der zum Februar 2020 eingereichten Fragebögen des Berichtsjahres 2019.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1908 f BGB i. V. m. § 3 AGBtR bei den 34 Betreuungsvereinen im Freistaat Sachsen vorliegen. Die Anzahl der Vereinsbetreuer in den Betreuungsvereinen ging auch 2019 weiter zurück, während die Zahl der hauptamtlichen Betreuungen weiter anstieg. Die Betreuungsvereine berichteten, dass es für die Vereinsbetreuer nicht mehr attraktiv sei, im Verein tätig zu sein. Als Vereinsbetreuer qualifizierte Hochschulabsolventen haben derzeit eine große Auswahl an anderen Berufsfeldern oder arbeiten lieber als selbständige Berufsbetreuer. Deshalb finden die meisten Betreuungsvereine kaum geeignetes Personal, um freiwerdende Stellen nach zu besetzen.

Um sich auch einen Eindruck von den Arbeitsbedingungen vor Ort zu verschaffen, führte die überörtliche Betreuungsbehörde im Jahr 2020 Arbeitsbesuche bei Betreuungsvereinen durch.

Ein weiterer Schwerpunkt der überörtlichen Betreuungsbehörde war die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf **Förderung der Betreuungsvereine** im Förderjahr 2020. Grundlage war die Richtlinie (RL) des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine vom 29. Oktober 2015, die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Dezember 2019 geändert worden ist.

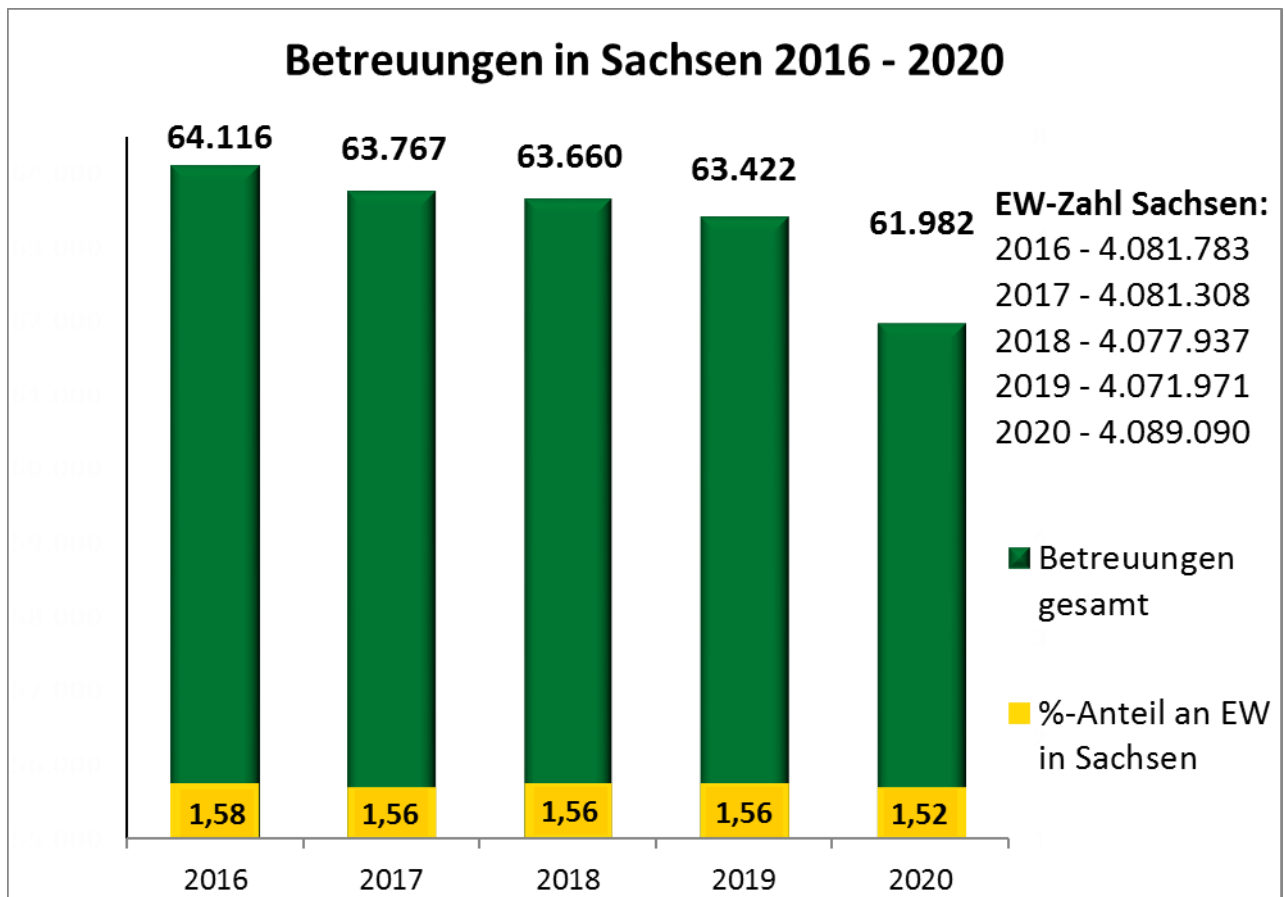
	2018	2019	2020
Höhe Fördertitel Freistaat	300.000 EUR	350.000 EUR	350.000 EUR
Anzahl Betreuungsvereine zum 01.01.	32	32	34
Anzahl bewilligte Anträge	17	18	17
bewilligte Fördermittel	294.700 EUR	312.200 EUR	292.250 EUR

Im Rahmen der Kommunalförderung, welche die Richtlinie des Freistaates vorgibt, wurde eine Fördersumme in Höhe von 29.225 EUR durch die überörtliche Betreuungsbehörde bewilligt.

Die Auswertungsergebnisse der Förderanträge, der beantragten Zuwendungshöhe und der eingereichten Verwendungsnachweise führten zu Prüf- und Abstimmungsgesprächen mit dem Sächsischen Justizministerium als Herausgeber der Förderrichtlinie.

Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden

In diesem Rahmen richtete die überörtliche Betreuungsbehörde zwei **Erfahrungsaustausche** aus, welche pandemiebedingt als Telefonkonferenz und Onlinekonferenz stattfinden konnten. Besprochen wurden u. a. die Bedarfsermittlung und Planung eines ausreichenden Angebotes an Betreuern sowie die Auswertung der **Jahresstatistik der örtlichen Betreuungsbehörden**. Diese Jahresstatistik wird regelmäßig zum Jahresanfang für das vorangegangene Berichtsjahr erstellt und erlaubt einen umfassenden Überblick zu Daten des sächsischen Betreuungsrechts. Als Beispiel soll nachfolgendes Schaubild dienen:



Am Schaubild ist erkennbar, dass die Zahl der Betreuungen Jahr für Jahr geringer wird, jedoch ihr prozentualer Anteil an der Sächsischen Bevölkerung beinahe gleichbleibend ist.

Außerhalb der Erfahrungsaustausche standen die überörtliche Betreuungsbehörde und die örtlichen Betreuungsbehörden für eine regelmäßige Informationsweitergabe und der Beantwortung von eingehenden Fall- und Problemfragen zur Verfügung. Im Mittelpunkt standen dabei die pandemiebedingten Besonderheiten auf dem Gebiet des Betreuungsrechts.

Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten

Die überörtliche Betreuungsbehörde führte zwei Beratungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten durch, wobei die Beratung im Dezember pandemiebedingt als Videokonferenz stattgefunden hat. Die statistischen Erhebungen im Bereich der sächsischen Betreuungslandschaft wurden vorgestellt und ausgewertet.

Außerdem prägte der institutionsübergreifende Austausch der Teilnehmer über die Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Arbeit der Betreuungsbehörden, auf die Betreuertätigkeit und die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine die Beratung. So fanden diverse Verbesserungsvorschläge Eingang in die sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen.

BAGüS Fachausschuss IV

Die überörtliche Betreuungsbehörde ist im Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) vertreten und nahm am bundesdeutschen Treffen der Mitglieder teil. Neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie war die anstehende Betreuungsrechtsreform das wichtigste Gesprächsthema.

Soziales Entschädigungsrecht

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die durch ganz besondere, durch ein Entschädigungsgesetz beschriebene Lebenssachverhalte eine gesundheitliche Schädigung erleiden, Anspruch auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit sowie auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und Fürsorge. Besondere, durch das SozE geschützte Lebenssachverhalte sind beispielsweise Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG), öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), rechtsstaatswidrige strafrechtliche/verwaltungsrechtliche Entscheidungen in der ehemaligen DDR (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz/Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG/VwRehaG) und sogar auch noch (wenn auch oftmals nur noch nachträgliche) Einwirkungen des Zweiten Weltkrieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG).

Im Freistaat Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem SozE. Die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung mit entsprechend spezialisiertem Fachpersonal zentral am Standort Chemnitz hat sich vor dem Hintergrund des Antragsaufkommens und der Komplexität der leistungsrechtlichen Regelungen bewährt.

Ab 1. Juli 2020 war mittels des zentralen EDV-Verfahrens – so wie in jedem Jahr – die Rentenanpassung für noch ca. 2.830 Versorgungsempfänger aller Entschädigungsgesetze vorzunehmen. Die jährliche Rentenanpassung hebt das Leistungsniveau der Entschädigungszahlungen nach einem gesetzlich bekannt gegebenen Prozentsatz dauerhaft an; der Prozentsatz entspricht regelmäßig dem auch von der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung für die Anpassung der Alters- und Hinterbliebenenrenten verwendeten. Im Regelfall erfolgt dies automatisiert bei den einkommensunabhängigen und auch bei einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen. Dennoch mussten ca. 780 einkommensabhängige Fälle manuell mit dem damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwand angepasst werden.

Die Rentenanpassung im Juli 2020 war zusätzlich – wie bereits in den Vorjahren – immer noch mit einer ganz besonderen Herausforderung für die Mitarbeiter verbunden. Die Versorgungsleistungen im SozE können einkommensabhängige Leistungen wie den Berufsschadensausgleich (BSA) und den Schadenausgleich (SchA) umfassen. Grundlage für die Berechnung des BSA/SchA bilden die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gegebenen Vergleichseinkommen. Aufgrund der rückwirkenden Korrektur der Vergleichseinkommen müssen daraus abgeleitete Besitzstände der Betroffenen in die Rentenanpassung einbezogen werden.

Des Weiteren mussten aufgrund rückwirkender Leistungsanpassungen im Bereich der Waisenversorgung (Erhöhung der Grundrente ab 07/2018) mehrere Dutzend Fälle manuell nachberechnet werden.

Zusätzlich zu den bestehenden Arbeitsaufgaben im SozE kam im Jahr 2020 eine bundesweite Aktenübergabe aufgrund des Zuständigkeitswechsels im OEG hinzu. Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wurde mit § 4 OEG das bisher geltende Tatortprinzip bei der Bestimmung der Landes-Zuständigkeit durch das Wohnortprinzip ersetzt. Die wechselseitigen Aktenabgaben und -aufnahmen durch die 16 Bundesländer fanden für noch nicht bestandskräftig beschiedene Fälle zum 01.07.2020 und für die bereits entschiedenen Fälle, insbesondere auch Zahlfälle, zum 01.01.2021 statt. Der KSV Sachsen hat zum 01.07.2020 75 Fälle aufgenommen und 155 abgegeben, zum 01.01.2021 wurden 150 Fälle aufgenommen und 115 Fälle abgegeben. Diese Aktenabgaben/-aufnahmen betrafen jeweils alle Teilbereiche eines Entschädigungsfalles, wie beispielsweise Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung, Regress und (Kriegsopfer-)Fürsorge sowie Widerspruch/Klage.

Gerade die rückwirkenden Leistungsanpassungen im Bereich der Waisenversorgung und die Aktenabgaben/-aufnahmen aufgrund des Zuständigkeitswechsels bildeten für die Mitarbeiter einen erheblichen zusätzlichen Zeit- und Arbeitsmehraufwand.

EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht

Die zusammen mit der Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH in 2017 entwickelte EDV-Anwendung wurde in 2020 weiter ausgebaut. Dabei lag der Fokus auf einer Umsetzung der Berechnung einkommensabhängiger Leistungen und auf der weiteren Ausgestaltung der Textvorlagen für Bescheide und andere Standardschreiben. Die Entwicklung der EDV-Anwendung ist noch nicht abgeschlossen, weitere Module zur Aktenaussonderung und zu statistischen Auswertungen sind geplant.

Gleichzeitig fanden bereits erste Überlegungen und Abstimmungen zur Umsetzung der Anforderungen des SGB XIV, dass das bisherige SozE ab dem Jahr 2024 ablösen wird, im Hinblick auf eine angepasste Weiternutzung der EDV-Anwendung statt.

Kriegsopferversorgung

Auch 75 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs standen Ende 2020 noch 758 Beschädigte und 1.010 Hinterbliebene im Bezug laufender Rentenzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im Anschluss an das Vorjahr wurde die Fallzahlbereinigung hinsichtlich der noch im System registrierten Hinterbliebenen fortgeführt. Mit dieser zweiten Stufe ist die Datenbereinigung nun abgeschlossen. Infolge dessen ist der ausgewiesene Fallzahlrückgang für den Personenkreis der Kriegsopfer in beiden Jahren überdurchschnittlich hoch, die gegenwärtige Anzahl noch anspruchsberechtigter Personen im Freistaat Sachsen ist aber im deutschlandweiten Fallzahl-Vergleich nun repräsentativ.

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung für diesen Personenkreis waren Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die Rentenanpassung zum 01.07.2020, die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie bei Todesfällen der Versorgungsabschluss und gegebenenfalls der Übergang von der Beschädigten- zu einer Hinterbliebenenversorgung. Aufgrund verspäteter Mitteilungen der Angehörigen über den Tod von Leistungsberechtigten bedarf es einer nicht unerheblichen Zahl von Rückforderungsentscheidungen und eines damit verbundenen hohen Recherche- und Bearbeitungsaufwandes.

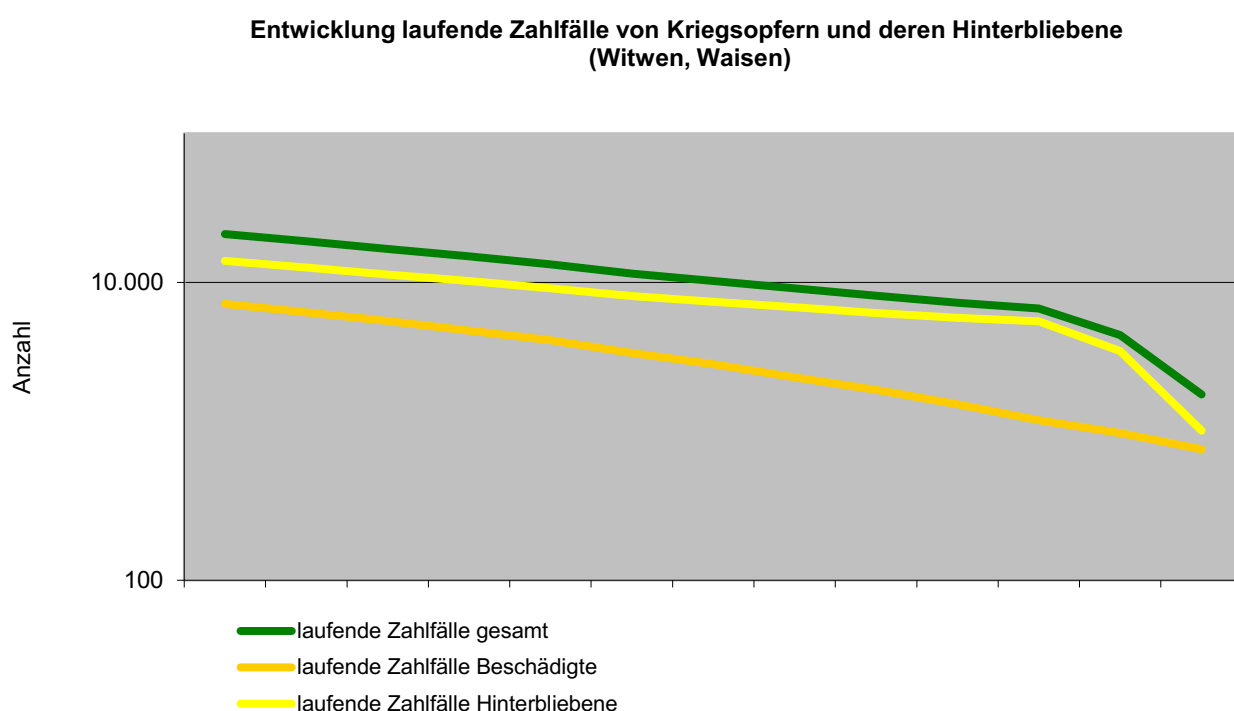
Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

- ca. 700 Neufeststellungen (inkl. ca. 290 manuelle Rentenanpassungen),
- ca. 500 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen inkl. Rückforderungsangelegenheiten.

Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der dauerhaften Heimpflege übernimmt, hat sich gegenüber dem Jahr 2019 kaum verändert. Wegfällen durch den altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter stehen - bedingt durch das fortschreitende Lebensalter der zumeist hochbetagten Betroffenen - in etwa gleicher Zahl Neuansprüche auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgereicht:

Kriegsopferversorgung	2019	2020
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	9,5 Mio. EUR	8,1 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF) – nur BVG-Leistungen	2,6 Mio. EUR	2,3 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,28 Mio. EUR	0,28 Mio. EUR



Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE

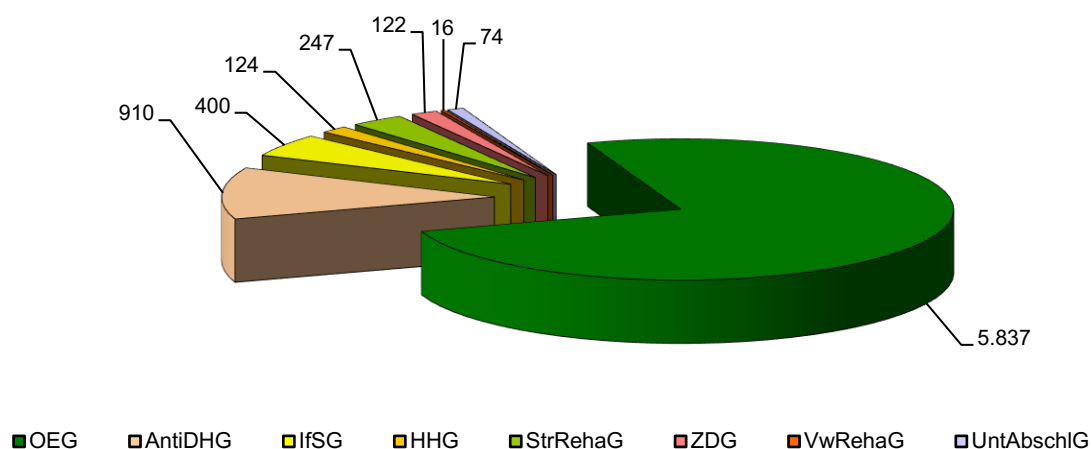
Neben den Kriegsbeschädigten und ihren Hinterbliebenen des BVG gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach sogenannten Nebengesetzen des BVG bzw. sonstigen Gesetzen, die an das SozE angelehnt sind. Diese Gesetze definieren – so wie es das BVG mit den Kriegsopfern tut – einen geschützten Personenkreis bzw. einen geschützten Schädigungstatbestand und damit die Anspruchsberechtigten. Für die Art und Höhe der Versorgung gilt in den Nebengesetzen der vollständige und in den sonstigen Gesetzen nur ein teilweiser/abgewandelter Leistungskatalog des BVG. Kriegsopfer und die Berechtigten nach den Nebengesetzen werden so leistungsrechtlich gleichgestellt. Die Anspruchsberechtigten nach den sonstigen Gesetzen sind durch den abgewandelten Leistungsumfang leistungsrechtlich eigenständig.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nebengesetze und sonstigen Gesetze:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehrersatzdienst (jedoch ausgesetzt ab 01.07.2011)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung oder die Einweisung/Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt/einem Heim für Kinder oder Jugendliche aus Gründen der politischen Verfolgung oder aus sonstigen sachfremden Zwecken jeweils in der ehemaligen DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der ehemaligen DDR
und – mit leistungsrechtlichen Besonderheiten als sonstige Gesetze – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunprophylaxe in der ehemaligen DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte Gesundheitsstörung infolge medizinischer Behandlung in der ehemaligen DDR

Die Höhe eines festzustellenden dauerhaften Gesundheitsschadens wird – genau wie bei den Kriegsbeschädigten – nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen. Bereits unterhalb eines rentenberechtigenden GdS von 30 besteht ein Anspruch des Beschädigten auf Heilbehandlung; Schwerbeschädigte haben auch Anspruch auf Krankenbehandlung für Angehörige (Heil- und Krankenbehandlung - HuK). Ab einem GdS von 30 erhält der Beschädigte zudem einkommensunabhängige und oftmals auch – gerade bei einem höheren GdS und entsprechend schweren Gesundheitsschäden – einkommensabhängige Rentenleistungen.

Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich Anspruch HuK, Stand: 31.12.2020



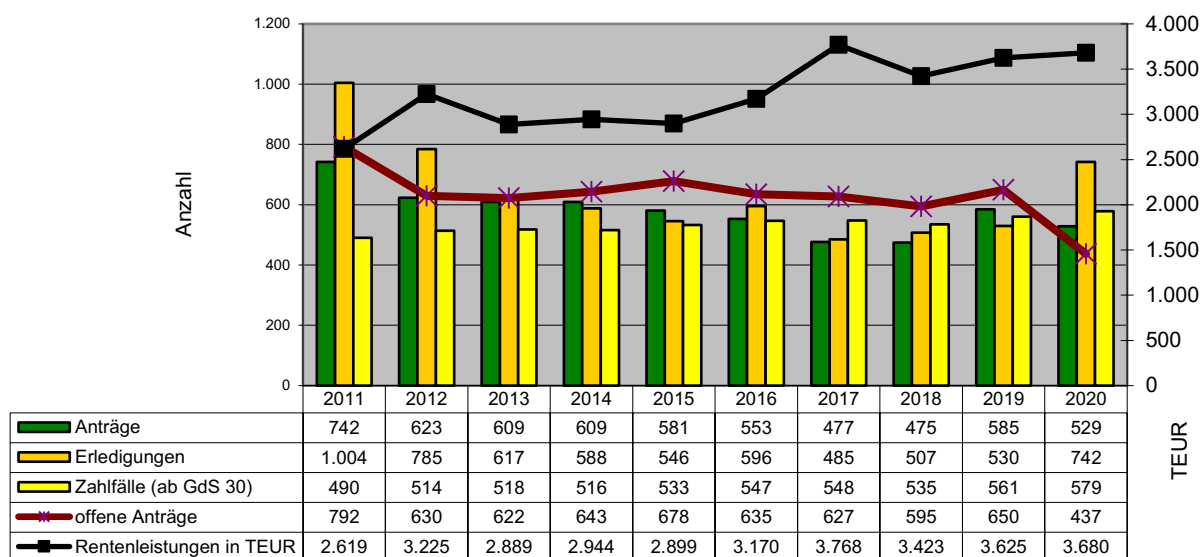
Die Zahl der Rentenempfänger (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2020
OEG	535	561	579
IfSG	174	180	171
StrRehaG	140	144	141
HHG	64	62	50
ZDG	14	14	14
VwRehaG	12	12	12
AntiDHG	309	302	312
UntAbschlG	96	39	36
gesamt	1.344	1.314	1.315

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen fallzahlbedeutenden Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen des SozE bildet die Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG oder ggf. deren Hinterbliebene. Die Bearbeitungszeiten im OEG sind mitunter abhängig von parallellaufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Täter und den Zugang der Verwaltung zu den Ermittlungsakten. Die Erkenntnisse zum Tathergang aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden regelmäßig und im Interesse der Geschädigten im Entschädigungsverfahren nach dem OEG herangezogen. Durch enge und kooperative Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden können die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen über die Entschädigungsleistungen in vielen Fällen noch vor der Täterverurteilung getroffen werden. Für traumatisierte Gewaltopfer kann durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten oftmals eine Chronifizierung psychischer Störungen vermieden werden.

Opferentschädigungsgesetz



Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung

Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der medizinischen Versorgung (Heil- und Krankenbehandlung - HuK, Orthopädische Versorgung - OV) ist eine Anerkennung nach dem SozE dem Grunde nach, d. h. die Entscheidung über den Status als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Geschädigter nach dem Infektionsschutzgesetz usw. Die KOF leistet – trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsopfern nach dem BVG – auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze des SozE.

Leistungen der KOF sind ergänzende Leistungen neben den Versorgungsleistungen für Berechtigte nach dem SozE und dienen als besondere Hilfen im Einzelfall. Ziel ist die Befriedigung eines sozialtypischen gegenwärtigen Bedarfs, ausgerichtet auf die individuelle Bedarfslage im Zuge der Auswirkungen des schädigenden Ereignisses.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt am Behördenstandort des KSV Sachsen in Chemnitz, erbracht und umfassen insbesondere:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in besonderen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen über die gezahlten Rentenleistungen hinaus angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die KOF - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten - von besonderer Bedeutung.

Leistungen der KOF können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles angepasst; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, der Art und Schwere der Schädigung, des Gesundheitszustandes und Lebensalters sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes desjenigen Menschen, der bisher den Unterhalt sichergestellt hat.

Die Höhe der Gesamtausgaben im Bereich KOF lag in den Jahren 2018 und 2019 auf konstantem Niveau von 5,2 Mio. EUR. Im Kalenderjahr 2020 wurden mit rund 5,1 Mio. EUR nur unwesentlich weniger Leistungen zur Auszahlung gebracht. Während bei den Leistungen für die Kriegsoffer (BVG) ein Rückgang um ca. 300 TEUR zu verzeichnen war, stiegen speziell die Ausgaben für die Opfer von Gewalttaten (OEG) um etwa den gleichen Betrag an.

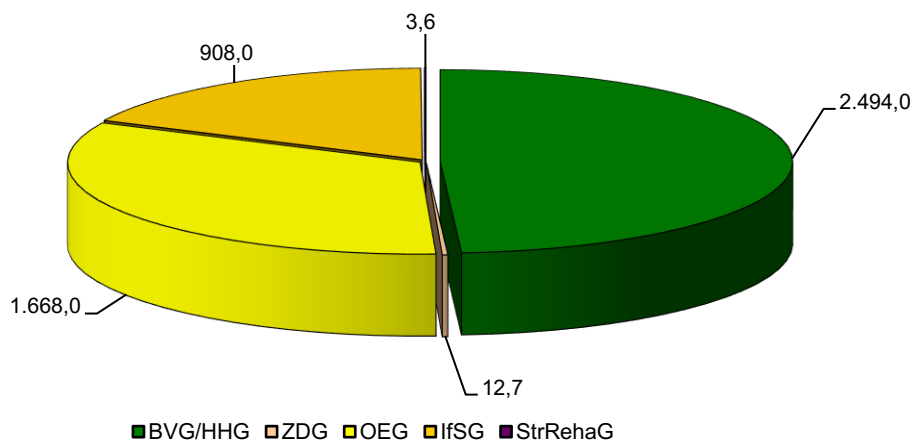
Auch im Bereich der Hauptfürsorgestelle fand im Jahr 2020 ein größerer bundesweiter Akten-tausch im Zuge der Umsetzung des Wohnortprinzips nach Neufassung des § 4 OEG statt (siehe Ausführungen unter „Soziales Entschädigungsgesetz“, letzter Absatz).

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) schlugen die Neuregelungen im Bereich der Sozialen Teilhabe und der Eingliederungshilfeleistungen auch deckungsgleich im Leistungskatalog der Hauptfürsorgestelle durch.

Die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (fachdienstübergreifend), die EDV-seitige, gesetzeskonforme Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichtes sowie die Vorgaben zur Etablierung der Hilfebedarfsermittlung nach ITP im Bereich Kriegsofferfürsorge beinhalteten zusätzliche Aufgaben für die Beschäftigten.

Nicht zuletzt verursachten auch die durch die Pandemie bedingten, zusätzlichen Regelungen zur Weitervergütung der sächsischen Werkstätten und tagesstrukturierenden Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen während den behördlich angeordneten Schließzeiten einen höheren Verwaltungsaufwand im Bereich der KOF.

Hilfeleistungen der Kriegsofferfürsorge 2020 nach Gesetzen (in TEUR)



Im Bereich der HuK sowie der OV ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen im Jahr 2020 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr leicht gesunken. Den sinkenden Fallzahlen im BVG stehen hier vor allem kostenintensive Einzelfälle, vor allem im OEG und StrRehaG, gegenüber.

	2019	2020
Anzahl orthopädisch Versorgter	1.645	1.481
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	734	676
Ausgegebene Mittel	1.425,7 TEUR	1.275,3 TEUR

Die statistische Entwicklung der ergänzenden Leistungen in den Bereichen KOF, HuK und OV ist aufgrund ihrer direkten Abhängigkeit zur Statusentscheidung im Versorgungsbereich an dortige Veränderungen gekoppelt.

Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem SozE, insbesondere nach dem OEG, an die Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche der Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Im Jahr 2020 wurden ausschließlich Forderungen gegenüber den Schadensverursachern nach dem OEG, also gegen Gewalttäter, geltend gemacht.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Beschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher zumeist schwierig und ist in vielen Fällen ohne zivilgerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche als sogenannte privilegierte Forderungen aus unerlaubter Handlung in Insolvenzverfahren der Schuldner angemeldet werden, sodass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Der Wert der Gesamteinnahmen im OEG aus Schadenersatz ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen, die Summe der offenen Forderungen bewegte sich auf einem nahezu gleich hohen Niveau. Ursächlich für diese insgesamt geringe Tilgungsquote ist - wie bereits erwähnt - die geringe Leistungsfähigkeit der Schadensverursacher. Häufig können nur relativ geringe Rückforderungen in Form monatlicher Ratenzahlungen vereinnahmt werden, da das Einkommen der Schuldner höhere Zahlungen nicht zulässt und oftmals ohnehin im unpfändbaren Bereich liegt. In einer nicht unerheblichen Zahl sind Zwangsmaßnahmen erforderlich, da sich die Schuldner einer Forderungsanerkennung und einer Zahlungspflicht vollständig verweigern. Auch hier führen die Bemühungen wegen der geringen Leistungsfähigkeit der Schuldner häufig nicht zum erhofften schnellen Erfolg.

Im Zusammenhang mit der Ersetzung des bisher im OEG geltenden Tatortprinzips durch das Wohnortprinzip musste auch der Wechsel der Regressfälle zum 01.01.2021 vorbereitet werden. Die Zuständigkeit für die Regressierung der bis zum 31.12.2020 erbrachten Leistungen verbleibt beim abgebenden Land. Deshalb erfolgte keine Abgabe der Regressakten an das neu zuständige Bundesland, vielmehr wurden fallbezogen nur die aufbereiteten schuldnerspezifischen Stamm- und Regressdaten als Datensätze in Papierform übergeben.

	2019	2020
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	146	279
Abschluss von Schadenersatzverfahren	195	317
Einnahmen OEG	362 TEUR	434 TEUR
Offene Forderungen OEG Jahresende	13,0 Mio. EUR	12,8 Mio. EUR

Medizinischer Dienst

Der medizinische Dienst beim KSV Sachsen arbeitet eng mit allen Fachdiensten des Fachbereiches Soziales Entschädigungsrecht zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte (SozE-Grundentscheidungen der Schädigungsfolgen, Kausalitätsfragen weiterer Leistungen), aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

Des Weiteren ist es Aufgabe unseres medizinischen Dienstes, die indikationsgerechte Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und die sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Bezüglich der Heil- und Krankenbehandlung sind Kausalitätsfragen zu Verordnungen, Rehabilitationsmaßnahmen (Badekuren) und Versorgungskrankengeld zu klären.

In Einzelfällen bearbeitet der medizinische behördenintern auch konkrete medizinische Fragestellungen aus anderen Fachbereichen.

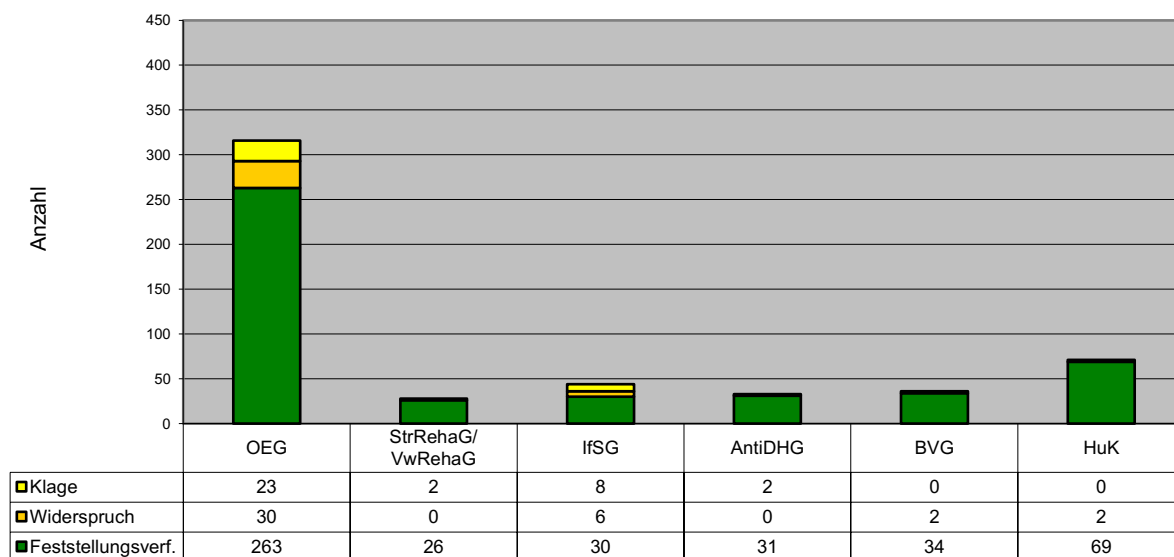
Im Jahr 2020 erstellte der medizinische Dienst insgesamt 594 Stellungnahmen/Gutachten im SozE, wobei es sich insbesondere im StrRehaG/VwRehaG und auch zunehmend im OEG in der Mehrzahl der Fälle um psychiatrische Sachverhalte handelte. Im IfSG stehen komplizierte neurologische Fragestellungen im Mittelpunkt. In sieben Fällen (StrRehaG/VwRehaG drei, IfSG zwei, OEG zwei) war es erforderlich, einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Ein Untersuchungsgutachten erfolgte direkt im Medizinischen Dienst.

Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis der Betroffenen bestanden, erfolgte die psychiatrische Begutachtung im StrRehaG/VwRehaG ausschließlich in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit einer dort ansässigen Gutachterin. Im Rahmen der Amtshilfe wurden für die Versorgungsverwaltungen anderer Bundesländer vier psychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben.

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde der medizinische Dienst in 906 Fällen nach § 152 SGB IX (§ 69 SGB IX a. F.) bzw. nach dem LBlindG hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderungen, der Merkzeichen sowie des Vorliegens der Voraussetzungen für das Blindengeld bzw. die Nachteilsausgleiche für hochgradig Sehbehinderte, gehörlose Menschen oder schwerstbehinderte Kinder einbezogen.

Im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen für Fort- und Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX/LBlindG führte der medizinische Dienst einen Workshop für Sachbearbeiter der Kommunen durch. Weitere geplante Veranstaltungen mussten pandemiebedingt abgesagt werden.

Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)



Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Leistungen der Pflegekasse nach dem Recht der Pflegeversicherung (SGB XI) sind auf gesetzlich festgelegte Beträge begrenzt und stellen nur eine Grundabsicherung für einen Teil des Pflegerisikos dar.

Wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen und auch Einkommen oder Vermögen des Pflegebedürftigen nicht vorhanden ist, können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII gewährt werden. Die Hilfe zur Pflege ist eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

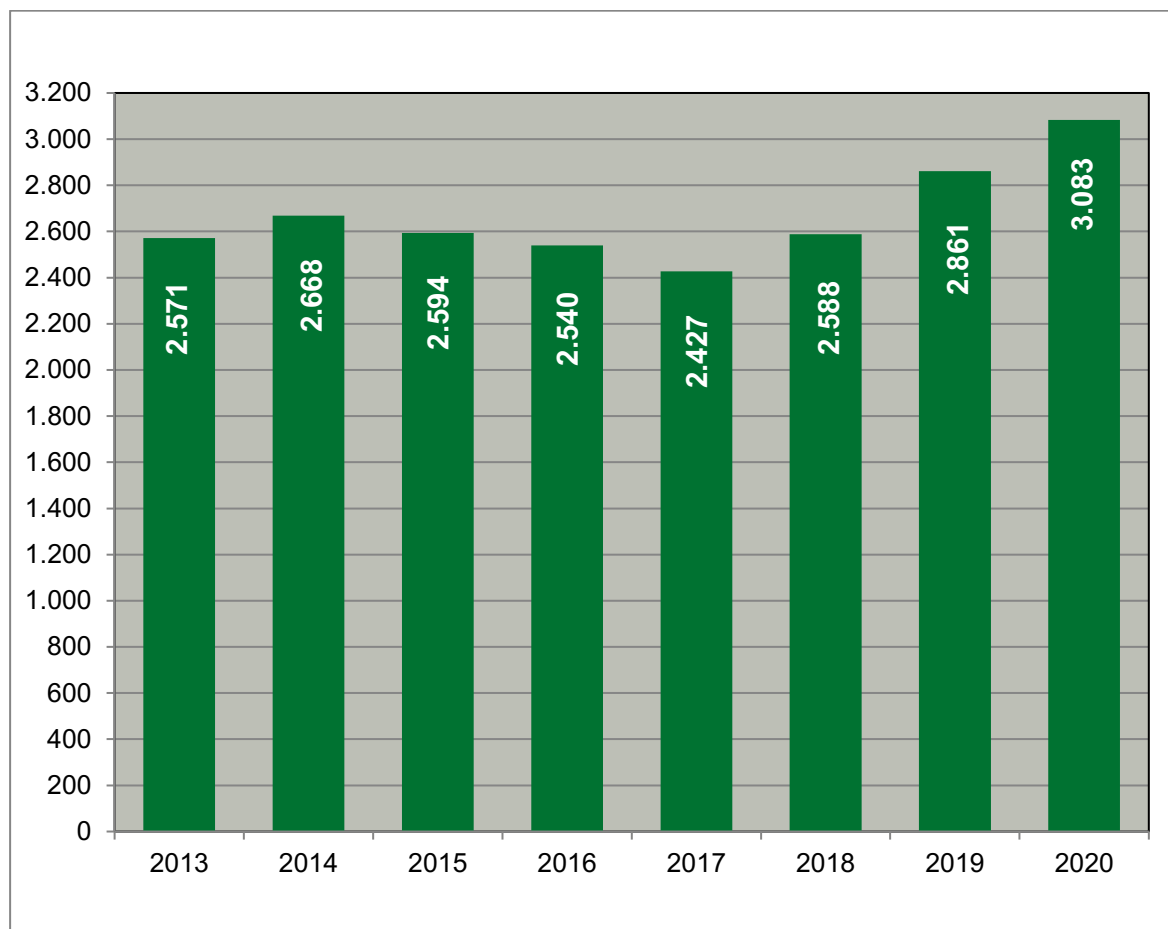
Der KSV Sachsen ist für Leistungsberechtigte ab 18. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres sachlich zuständig für die Finanzierung von:

- teilstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Tages- und Nachtpflege) und
- vollstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Pflegeheim und Wohnpflegeheim).

Nachdem 2019 bereits die Fall- und Klagebearbeitung der Leistungen des 7. Kapitels SGB XII (Hilfe zur Pflege) an den Standort Chemnitz des KSV Sachsen gewechselt war, erfolgte 2020 auch noch die komplette Übernahme der Widerspruchsbearbeitung und der Grundsatzarbeit an diesen Standort.

Die Anzahl der Sozialhilfeempfänger in Pflegeheimen ist im Berichtsjahr um ca. 222 Leistungsberechtigte gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Pflegeheimen und Wohnpflegeheimen in Zuständigkeit des KSV Sachsen



Pflegesatzverfahren nach § 85 SGB XI

Der KSV Sachsen und die Pflegekassen sind gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI Vertragsparteien für den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Parallel ist der KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger auch am Zulassungsverfahren für neue Pflegeeinrichtungen beteiligt und bestimmt maßgeblich die Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen mit.

Im Berichtsjahr konnten weitere spezialisierte Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen etabliert werden, unter anderem eine Tagespflegeeinrichtung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Dresden, eine Kombinationseinrichtung für junge und ältere Pflegebedürftige in

Plauen sowie ein Pflegeheim für ältere Menschen mit Epilepsie - in Ergänzung zu den Angeboten des Epilepsiezentrums Kleinwachau. Weitere Projekte sind in Planung und werden durch den KSV Sachsen begleitet.

Aufgrund der geänderten Rechtslage im Bundesteilhaberecht wechselte die Zuständigkeit für ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen ab dem 01.01.2020 zu den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe. Im Rahmen einer zweijährigen Übergangsregelung wurde im Jahr 2020 und weiterführend im Jahr 2021 eine Neubewertung des bislang in allen spezialisierten Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Wohnpflegeheimen) separat vereinbarten Zusatzpersonals vorgenommen und bei unverändertem Leistungsangebot die originär der Pflege und sozialen Betreuung zuzuordnenden Leistungen in den Pflegesatzvereinbarungen inkludiert. Insofern werden zukünftig nur noch individuelle Bedarfe von Pflegebedürftigen im Rahmen von ergänzenden Leistungen der Eingliederungshilfe berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2020 wurden 610 Pflegesatzvereinbarungen geschlossen, dies bedeutet einen Anstieg von 44 % gegenüber dem Vorjahr. Erschwerend kam hinzu, dass die am Verfahren beteiligten Pflegekassen vorrangig mit der Antragstellung für durch die Corona-Pandemie entstandenen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen gebunden waren, so dass insbesondere im IV. Quartal 2020 die Verhandlungstätigkeit vorrangig durch den KSV Sachsen erfolgte.

Geprägt waren diese Verhandlungen, vor allem von der Umsetzung der im Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege vom 01.11.2019 verankerten Leistungsverbesserungen; gekoppelt an die weiterhin schwierige Lage auf dem Pflegefachkräftemarkt sowie den sich weiter etablierenden Markt für Personalleasing in der Pflege. Hier wurde mit erheblichem Einsatz dafür Sorge getragen, dass die daraus resultierenden erheblichen Kostensteigerungen nur im angemessenen Rahmen in den Pflegesatzvereinbarungen Berücksichtigung finden, um den zur Refinanzierung der Kosten verpflichteten Bewohner der Einrichtung bzw. den zuständigen Sozialhilfeträger nicht über Gebühr zu belasten.

Parallel wirkte der KSV Sachsen an der Erarbeitung des Rahmenvertrages für die Kurzzeitpflege mit, dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)

Der KSV Sachsen schloss im Berichtsjahr mit 87 teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII zur Übernahme von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI ab. Außerdem war er an zahlreichen Beratungen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Pflegeeinrichtungen beteiligt.

Qualitätsprüfungen gem. §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG

Der KSV Sachsen wurde 2020 bei insgesamt 338 Qualitätsprüfverfahren durch die Pflegekassen bzw. die Heimaufsicht einbezogen. Dies bedeutet eine Absenkung um 40 % gegenüber dem Berichtsjahr 2019; begründet mit dem aufgrund der Corona-Pandemie temporären Aussetzen der Regelprüfungen in den Pflegeeinrichtungen.

Allerdings intensivierte sich insbesondere die Zusammenarbeit mit der Heimaufsichtsbehörde als Auswirkung der flächendeckend fehlenden Pflegefachkräfte und der damit einhergehenden Unterschreitung der gesetzlichen Mindestfachkraftquote und der vereinbarten Personalausstattung.

Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI sowie Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45 c und d SGB XI

Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI in Verbindung mit der Betreuungsangebotsverordnung des Freistaates Sachsen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich. Die Angebote sollen dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen, möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Im Jahr 2020 konnten nach Prüfverfahren insgesamt 132 neue Angebote zur Unterstützung im Alltag anerkannt werden.

Im Jahr 2020 standen insgesamt folgende Angebote im Freistaat Sachsen zur Verfügung:



Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Förderung der:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a,
- Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereit Personen,
- Selbsthilfearbeit,
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen,
- Kontaktstellen der Nachbarschaftshilfe.

Im Berichtszeitraum 2020 stieg die Anzahl der nach §§ 45 c und d SGB XI geförderten Projekte um weitere neun auf insgesamt 66. Der Anstieg ist überwiegend durch die Förderung von neuen Kontaktstellen zur Nachbarschaftshilfe begründet.

Nach Prüfung der Projekte und in Abstimmung mit den Fördermittelgebern erfolgte die Bewilligung einer Gesamtfördersumme i. H. v. 1,29 Mio. EUR durch den KSV Sachsen.

Die Fördersumme setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen (45 %), des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (50 %) und der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises (5 %) zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnte das Anbieterspektrum ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen in Sachsen erweitert werden.

Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Personen, die als Kinder oder Jugendliche während stationärer Aufenthalte in Psychiatrien oder Behinderteneinrichtungen vor 1975/1990 Leid und Unrecht erfuhren, können sich seit Anfang 2017 bundesweit an die Stiftung Anerkennung und Hilfe wenden. Die Stiftung hält entlastende Gesprächsangebote bereit, um über die Erfahrungen und deren Folgen zu sprechen und materielle Hilfen zur Milderung derer zu vereinbaren. Seit August 2017 wird dieser Auftrag in Trägerschaft des KSV Sachsen für den Freistaat Sachsen realisiert.

Bis Mitte März des Berichtsjahres war das Arbeitspensum geprägt von individuellen und persönlichen Kontakten.

Im Januar traf sich der Arbeitskreis „Aussteuerung“ in der Geschäftsstelle der Stiftung in Bochum, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Anlauf- und Beratungsstellen und der Geschäftsstelle selbst.

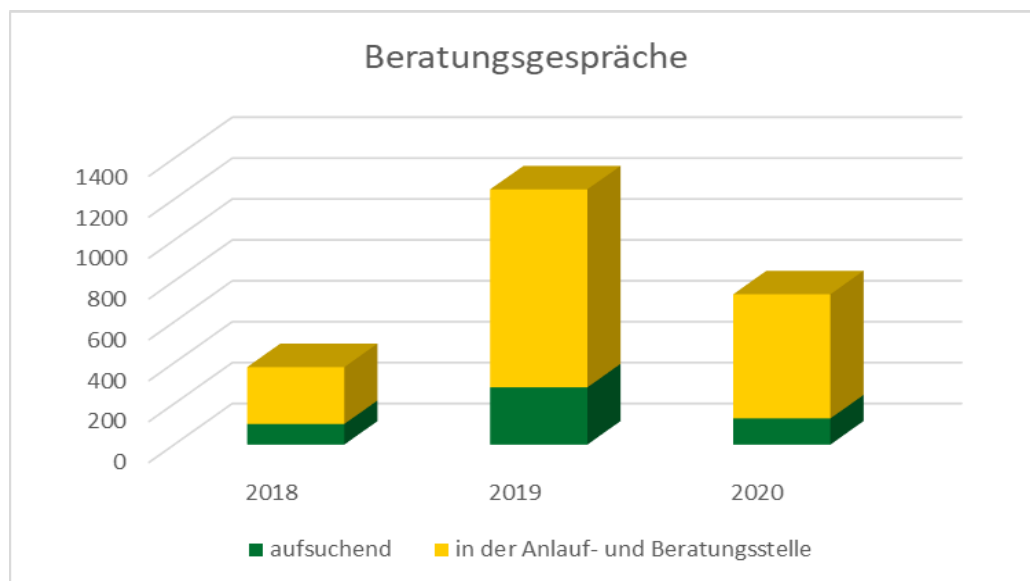
Es wurde deutlich, dass ein Großteil der Länder Bedenken hatte, den Auftrag der Stiftung in der vorgesehenen Zeit, bis zum Ende des Jahres 2021, angemessen umsetzen zu können.

Konkrete Wünsche nach Verlängerung der Anmeldefrist und der Stiftungslaufzeit wurden formuliert. Die Sächsische Anlauf- und Beratungsstelle schloss sich den Verlängerungsgedanken an.

In diesem Jahr sollte eine angemessene Form der öffentlichen Würdigung der Stiftungsthematik geplant werden. Die Absicht war, eine Woche lang die Räume der Anlauf- und Beratungsstelle zu öffnen, um mit Respekt und Achtung einerseits direkte Begegnungen zu ermöglichen, andererseits auch mit der Arbeit der Stiftung und mit Geschichten der stiftungsbezogenen Einrichtungen vertraut zu machen. Inhaltliche und koordinierende Aufgaben wurden angestrebt, Statistiken, Zeitdokumente, Zeitgegenstände und individuelle Angebote zur Auseinandersetzung sollten präsentiert werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Würdigung auf das nächste Jahr verschoben.

Entwicklung der Beratungsgespräche seit 2018



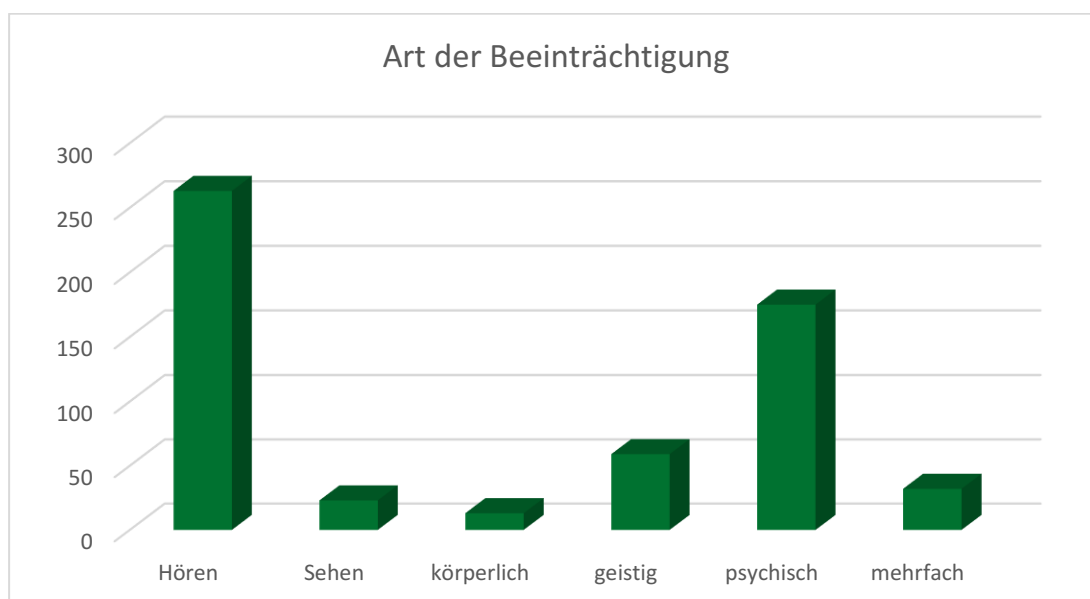
Die Grafik veranschaulicht den Rückgang aller Beratungen um mehr als 40 % gegenüber dem Jahr zuvor. Die Verringerung der aufsuchenden Gespräche um mehr als 50 % erklärt sich damit, dass die Einrichtungen über mehrere Wochen – aufgrund der Corona-Pandemie - nicht betreten werden durften.

Der Schwund der Präsenzberatungen um fast 40 % liegt schon im Hygienekonzept begründet. Dieses sieht nur maximal zwei zeitgleich stattfindende Beratungen vor.

Zudem bildet die überwiegende Zahl der Präsenzberatungen vor allem die Kontakte mit höreingeschränkten Personen ab.

Die Qualität dieser Gespräche war durch die gegebenen Bedingungen besonderen Einflüssen ausgesetzt und auch nicht alternativ telefonisch realisierbar. So kam es besonders hier zu häufigen Absagen oder Verschiebungen in das folgende Jahr.

Anzahl der Anmeldungen der einzelnen Betroffenengruppen für die Stiftung im Jahr 2020



Auch in diesem Jahr ließen sich besonders häufig Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche in Internaten der sogenannten Gehörlosen- oder Schwerhörigenschulen untergebracht waren, registrieren.

Dementsprechend fand der größte Teil der persönlichen Beratungen in Begleitung von Assistenten statt, den Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern.

Die Kosten für die genannten Assistenzbedarfe belaufen sich im Berichtszeitraum auf 56.585 TEUR.

Von Seiten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher kam Anfang dieses Jahres die Anfrage nach einem Weiterbildungsangebot auf.

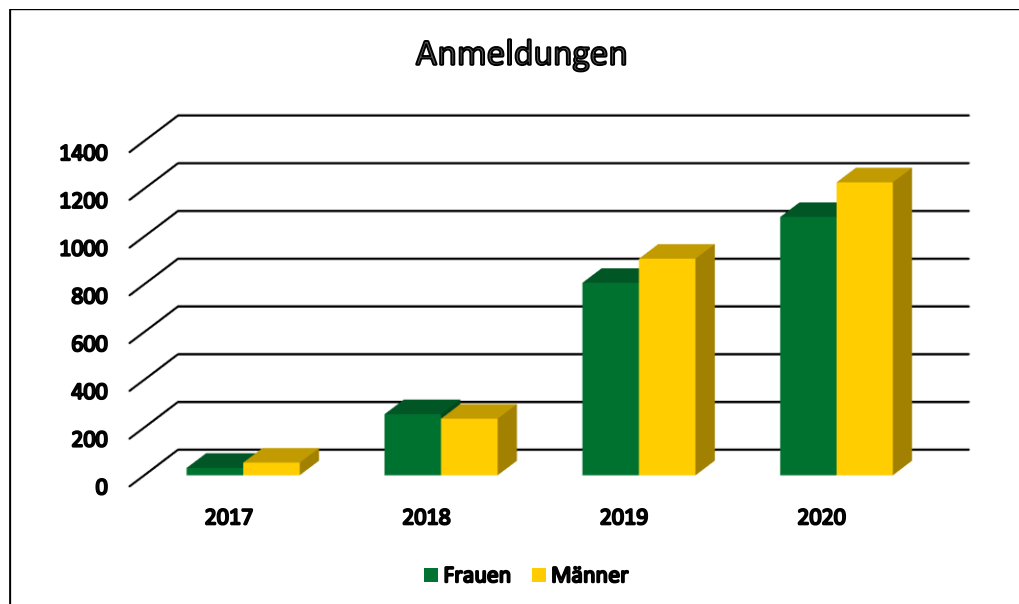
Somit wurde durch das Team der Stiftung ein entsprechendes Weiterbildungsangebot erarbeitet. Die erfolgreiche Veranstaltung dazu fand dann am 10. Juni statt.

Üblicherweise treffen sich Vertreterinnen und Vertreter aller Anlauf- und Beratungsstellen jährlich zweimal, um sich über Arbeitserfahrungen auszutauschen. Im Frühjahr konnte das erste dieser Treffen wegen der Corona-bedingten Einschränkungen nicht stattfinden.

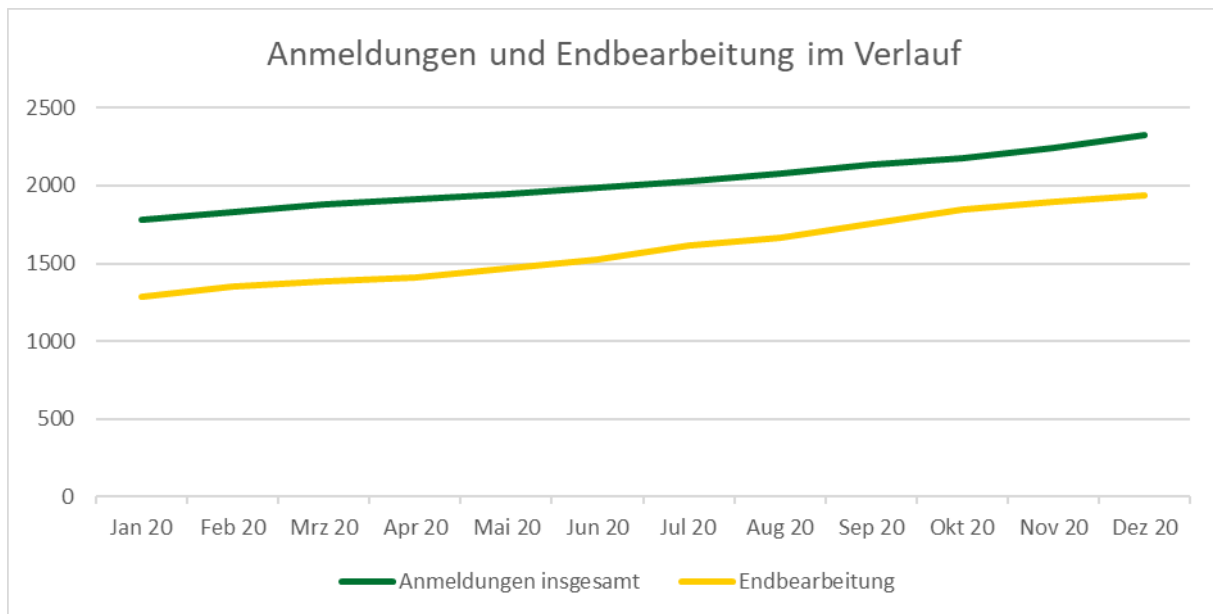
Am 15. und 16. September lud die brandenburgische Anlauf- und Beratungsstelle zu einem Treffen nach Potsdam ein.

Themenschwerpunkte waren die einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen, die die Umsetzung der Beratungsarbeit in jedem Bundesland vor große Herausforderungen stellte und das Sammeln von Argumenten, um auf die dringend notwendige Anpassung der Anmeldefrist und entsprechend der Laufzeit aufmerksam zu machen.

Die Errichter der Stiftung haben sich bei ihrem Treffen am 22. Oktober 2020 darauf verständigt, ihren jeweiligen Gremien zu empfehlen, die Anmeldefrist zum Erhalt von Stiftungsleistungen bis zum 30. Juni 2021 und die Bearbeitungszeit in den Anlauf- und Beratungsstellen bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.



Bis zum Ende des Jahres 2020 waren insgesamt 1.082 Frauen und 1.227 Männer bei der sächsischen Anlauf- und Beratungsstelle registriert.



Die Abbildung stellt die Anmeldungen im Verhältnis zur Endbearbeitung dar. Hier wird deutlich, dass trotz der pandemiebedingten Einschränkungen eine kontinuierliche Stiftungsarbeit in Sachsen gewährleistet werden konnte.

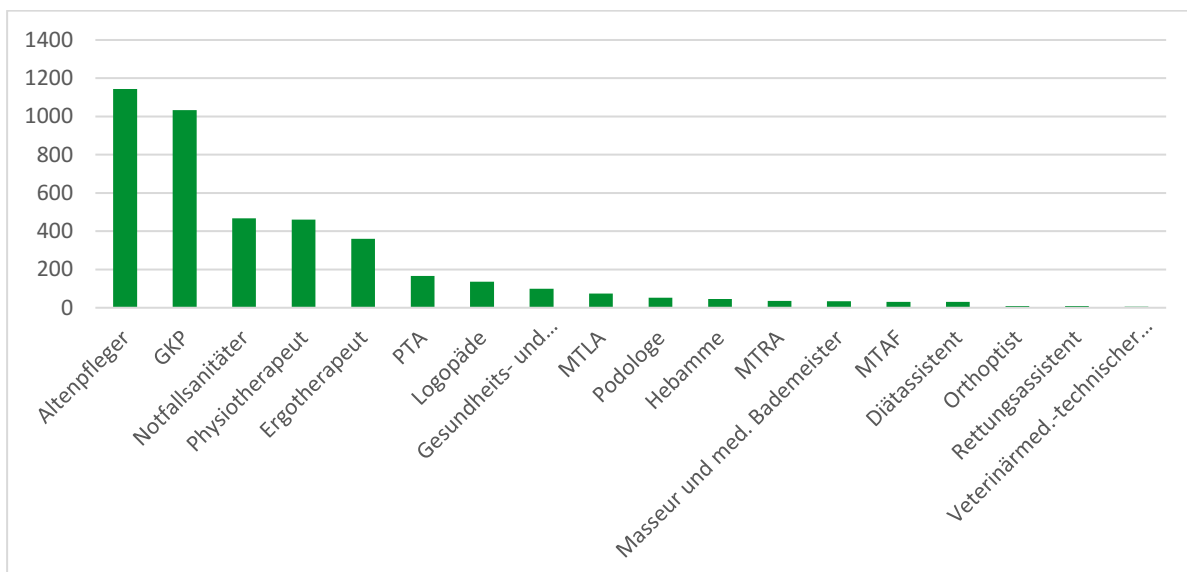
Bis zum 31.12.2020 erhielten insgesamt 1.946 Betroffene Hilfen von der Stiftung im finanziellen Wert von 9.280 Mio. EUR.

Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden vom KSV Sachsen bearbeitet.

Die Gesamtantragszahl ist gestiegen und beträgt für 2020 4.057 gegenüber 3.977 in 2019.

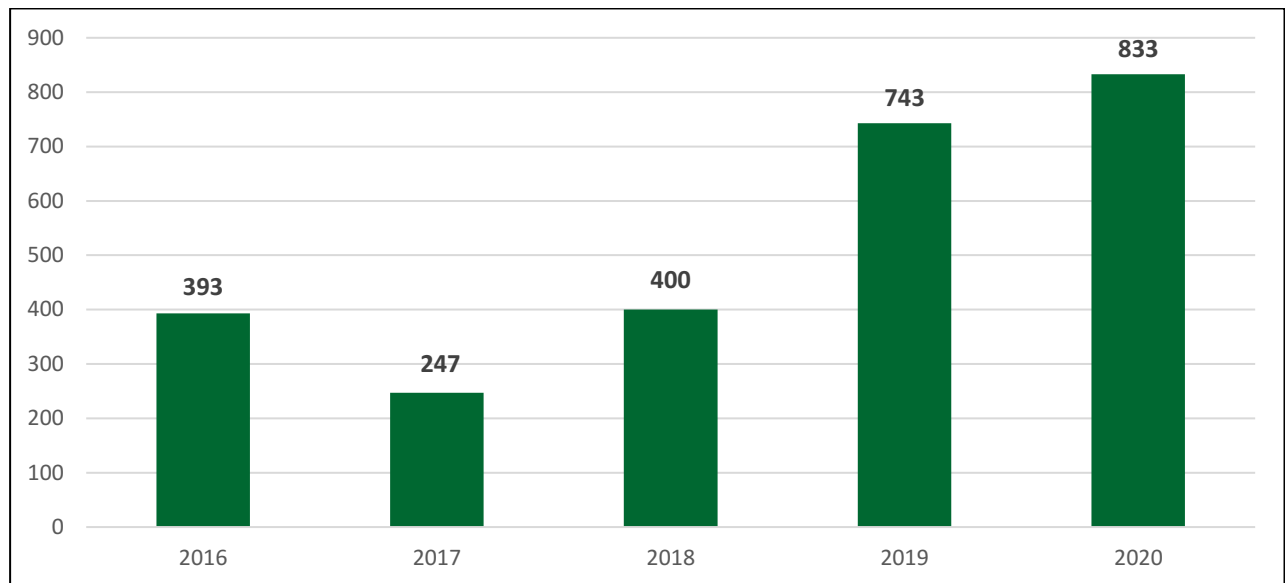
Erteilte Erlaubnisse 2020 nach Berufen (Gesamt: 4.196):



Im Jahr 2020 wurden 35 Antragstellern aus EU-Staaten und 170 Antragstellern aus Drittstaaten nach Absolvierung der vorgegebenen Anpassungsmaßnahmen bzw. Kenntnisprüfungen die Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis in einem nichtakademischen Heilberuf erteilt.

Entwicklung ausländischer Anträge auf Anerkennung eines nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlusses

Im Vergleich zum Vorjahr konnte wieder eine deutliche Steigerung auf insgesamt 833 Anträge festgestellt werden. Wovon 662 Anträge allein auf den Beruf der Gesundheits- und Krankenpfleger entfallen.



Anmerkung: Aufgrund anderer statistischer Erhebungen ist eine Vergleichbarkeit mit der Erfassung nach Berufsqualifizierungsgesetz (BQFG) nicht möglich.

Leistungen der Allgemeinen Verwaltung

Finanzen

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben.

Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und werden somit gesondert aufgeführt.

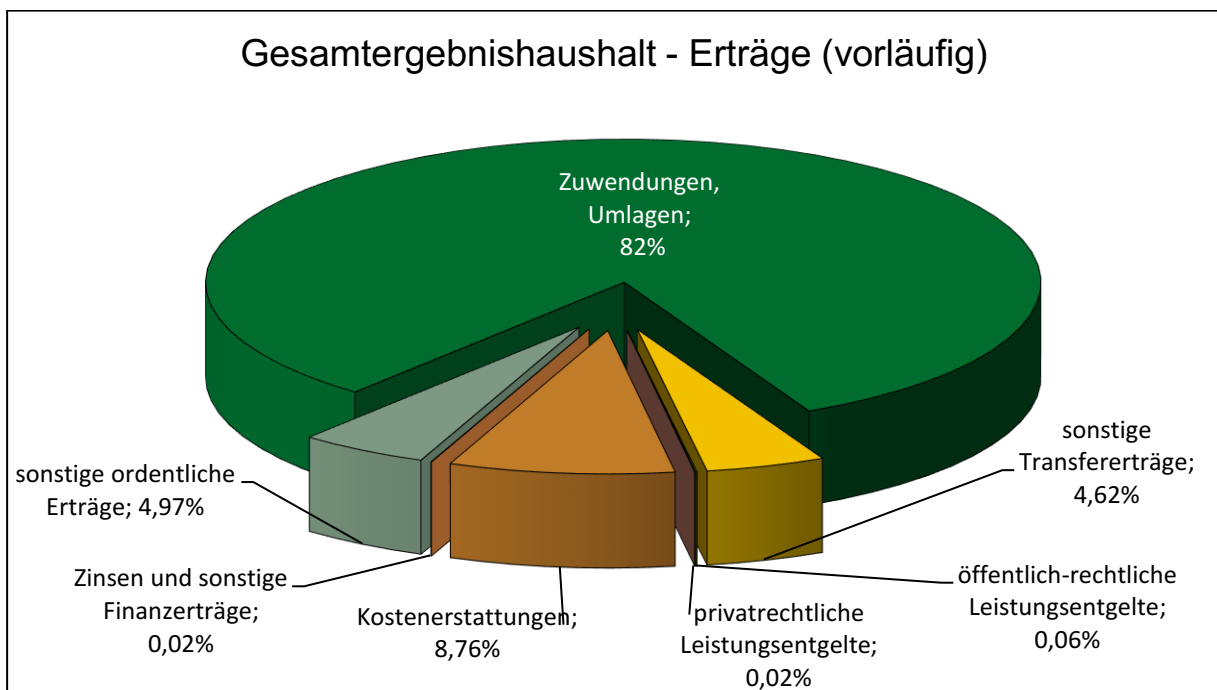
Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe

Die nachstehend aufgeführten Zahlen müssen als **vorläufig** betrachtet werden, da der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Versammlung festgestellt werden kann.

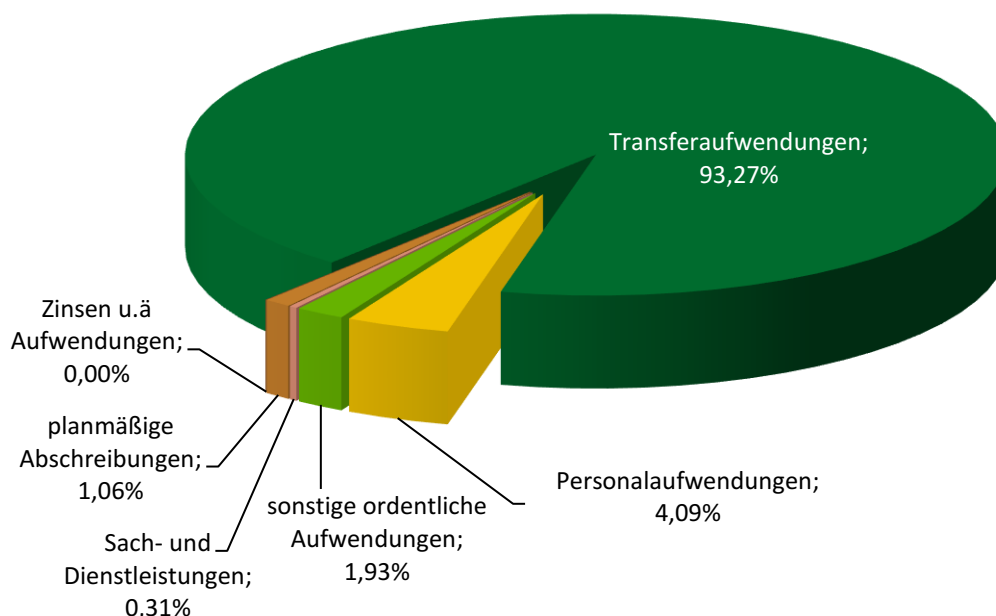
Das Haushaltsjahr 2020 des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) wurde mit folgendem **Gesamtergebnis** abgeschlossen:

Ergebnisrechnung	Vorläufig 2020 in EUR	2019 in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	721.822.072,57	766.303.231,32
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	753.592.664,92	764.038.934,71
Ordentliches Ergebnis	-31.770.592,35	2.264.296,61
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	8.456,64	4.375,13
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	53.437,51	5.404,04
Sonderergebnis	-44.980,87	-1.028,91
Gesamtergebnis	-31.815.573,22	2.263.267,70

Gesamtfinanzrechnung	2020 in EUR	2019 in EUR
Endbestand an liquiden Mitteln	15.920.235,10	61.028.086,78



Gesamtergebnishaushalt - Aufwendungen (vorläufig)



Die Vermögensrechnung des Kommunalhaushaltes KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2020 eine Bilanzsumme in Höhe vom 81,6 Mio. EUR aus und damit 2,7 Mio. EUR weniger als 2019.

Die Vermögensrechnung für die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2020 eine Bilanzsumme in Höhe vom 71,6 Mio. EUR aus und damit 2,5 Mio. EUR mehr als 2019.

Landes- und Bundeshaushalt

Den Ausgaben im Landeshaushalt in Höhe von 139 Mio. EUR (2019: 126 Mio. EUR) standen Einnahmen in Höhe von 32 Mio. EUR (2019: 27 Mio. EUR) gegenüber.

Der Ausgabenerhöhung lagen hauptsächlich die Steigerung der Ausgaben für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ sowie die Steigerung der Ausgaben im Rahmen des Bundesprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 zu Grunde, wobei Letztere durch entsprechende zweckgebundene Vereinnahmung der Bundesmittel im Haushalt des Freistaates Sachsen gedeckt ist. Infolge dessen sowie durch Steigerung der Rückeinnahmen aus Leistungen, Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der Förderung im Bereich Kinder, Jugendliche und Familien erhöhten sich die Einnahmen insgesamt gegenüber dem Vorjahr.

Die Bewirtschaftung der im Landeshaushalt zugewiesenen Mittel wurde über ca. 41.900 Buchungen (2019: 41.500) in 76 Haushaltsstellen vollzogen.

Im Bundeshaushalt wurden 110 Mio. EUR verausgabt (2019: 102 Mio. EUR) und 0,7 Mio. EUR vereinnahmt (2019: 0,7 Mio. EUR). Die Bewirtschaftung umfasste insgesamt 24 Haushaltsstellen.

Für die Steigerung der Ausgaben ist auch hier in erster Linie eine Zunahme der verausgabten Mittel im Bereich des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020, welche in den Landeshaushalt abgefordert wurden, zu nennen sowie die Erhöhung der Ausgaben für Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen. Dem gegenüber steht ein weiterer Rückgang im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Einnahmen bewegten sich auf nahezu gleichbleibendem Stand wie im Vorjahr, wobei größtenteils Einnahmen aufgrund Haushaltsvermerk den Ausgaben zugeflossen sind.

Personal

Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan 2020 des KSV Sachsen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 35 Stellen (Vollzeitäquivalente – VZÄ) von 489,45 VZÄ auf 524,45 VZÄ.

Änderungen im Stellenplan und in der Personalbesetzung waren im Wesentlichen bedingt durch folgende Entwicklungen:

1. Zum Vollzug des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien – RL Familienförderung vom 13.12.2018 – wurden bereits 2019 drei neue SB-Stellen im Förderbereich „Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung – mit Fremdfinanzierung – bewirtschaftet. Diese drei Planstellen mit tariflicher Wertigkeit nach EG 9c TVöD-VKA wurden nunmehr formell in den Stellenplan 2020 des KSV Sachsen integriert. Sie sind auf Dauer angelegt.
2. Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 erfolgte eine Stellenplanerweiterung im Fachbereich - Sozialhilferecht - im Umfang von 27 Planstellen für die weitere Umsetzung des BTHG und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB). Daraus resultierte eine strukturelle und personelle Aufgabenverlagerung aus dem o. g. Fachbereich vom Standort Leipzig an den Standort Chemnitz. Im Fachbereich - Teilhabe am Arbeitsleben - wurde der Fachdienst - WfbM-Leistungen - neu aufgebaut.
3. Im Fachbereich - Soziales Entschädigungsrecht - Fachdienst – Hilfe zur Pflege - wurden zur Kompensation des Fallzahlenaufwuchses zwei SB-Stellen mit tariflicher Wertigkeit nach EG 9c TVöD-VKA neu geschaffen.
4. Im Bereich der IT-Anwenderbetreuung sowie in der Personalverwaltung erweiterte sich der Planstellenbestand mit tariflicher Wertigkeit nach EG 7 TVöD-VKA um drei VZÄ.

Mit 36 Personalabgängen und 56 Neueinstellungen hält die Dynamisierung im Personalbestand weiter an. Es wurden 64 interne und externe Stellenausschreibungsverfahren durchgeführt. Dabei bildete die Personalgewinnung für den neuen Fachdienst - WfbM-Leistungen - am Standort Chemnitz einen Schwerpunkt des Geschäftsjahres.

Zur bedarfsgerechten Ausbildung hat der KSV Sachsen die jährliche Einstellungszahl von Studierenden an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum erhöht. Im September 2020 nahmen zehn Studentinnen und Studenten ihre Ausbildung auf. Zugleich beendeten fünf Studierende ihr Studium erfolgreich und wurden in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen.

Die Tendenz der letzten Jahre bei der Steigerung der Teilzeitarbeit setzte sich fort. Per 06/2020 befanden sich knapp 44,5 % aller Beschäftigten in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis. Darunter befinden sich zwölf Altersteilzeitbeschäftigte, die im Rahmen des TV FlexAZ vertraglich gebunden sind.

Erfolgreich verlief die Einführung von Mobiler Arbeit und Homeoffice auf Basis einer neu geschlossenen Dienstvereinbarung ab 01.07.2020.

572 Personen standen per 31.12.2020 in einem Beschäftigungs-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis beim KSV Sachsen. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten betrug 44 Jahre.

Organisation

Umgang mit der Corona-Pandemie

Auf der Grundlage der beschlossenen Maßnahmen des Bundes sowie des Freistaates Sachsen zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde durch den Krisenstab des KSV Sachsen die sofortige Arbeit aufgenommen, um die Gefährdung der Beschäftigten zu bannen und aktiv einen Beitrag zur Eindämmung des Corona-Virus zu leisten. Dabei konnte in einem ersten Schritt auf den bereits im Jahre 2010 im KSV Sachsen erarbeiteten Pandemieplan, heruntergebrochen bis auf Fachdienstebene, zugegriffen werden.

Folgende Vorgehensweisen und Regelungen wurden etabliert und umgesetzt:

- regelmäßige Tagung des Krisenstabes, Auswertung und Übertragung der Vorgaben des Bundes und des Freistaates Sachsen auf den KSV Sachsen,
- regelmäßige Anpassung der Gefährdungsbeurteilung auf Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Arbeitsschutzstandards im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie den Vorgaben des Freistaates Sachsen,
- Erarbeitung und Umsetzung des Hygienekonzeptes des KSV Sachsen,
- Umsetzen von Homeoffice für alle Fachbereiche des KSV Sachsen inklusive der Schaffung aller technischen Voraussetzungen zum reibungslosen Ausüben des Homeoffice, damit Reduzierung der Anzahl der Beschäftigten in den Arbeitsstätten bei gleichbleibender Aufgabenerfüllung,
- Ausstattung von Beschäftigten mit Schutzausrüstung, die aufgrund der notwendigen Ausübung ihrer Tätigkeit besonders gefährdet sind,
- Festlegen von Regelungen zum Umgang mit Besuchern, Kunden und weiteren externen Personen,
- Nutzung von virtuellen Beratungen, Telefonkonferenzen,
- Nutzung virtueller Weiterbildungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Einhaltung dieser Regularien war und ist der KSV Sachsen vollumfänglich arbeitsfähig und kommt allen verbindlichen Aufgabenstellungen nach.

Energieeffizienter Umbau der Innenbeleuchtung im Dienstgebäude Chemnitz

Auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz im Freistaat Sachsen baute der KSV Sachsen in seinem Dienstgebäude Chemnitz die gesamte Innenbeleuchtungsanlage auf energieeffiziente LED-Beleuchtung um.

Die Mittel für das Fördervorhaben wurden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung gestellt.

Ziele des Projektes waren:

- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten,
- eine Einsparung von ca. 50 % der Energiekosten und
- eine CO₂-Minderung in Höhe von 72 Tonnen pro Jahr.

Neben der Erneuerung aller Beleuchtungskörper und dem Einbau von LED-Leuchten wurden weitere Einsparungseffekte durch die Verbauung von Bewegungsmeldern in den Kellerräumen, den Treppenhäusern, den Sanitäranlagen und den Küchen erzielt. Die gesamte Baumaßnahme wurde innerhalb von drei Monaten gemeinsam mit einem Chemnitzer Unternehmen realisiert.



Europa fördert Sachsen.

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Erweiterung der Räumlichkeiten der Dienststelle Leipzig

Im Rahmen der Implementierung des Bundesteilhabegesetzes sowie der Einführung des Integrierten Teilhabeplans als Bedarfsermittlungsinstrument für Teilhabebedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen kam und kommt dem KSV Sachsen eine erweiterte und umfassendere Bearbeitung von Aufgaben zu.

Um alle Aufgaben sowohl quantitativ als auch qualitativ abdecken zu können, wurden weitere Beschäftigte eingestellt und notwendiger Weise weitere Büroflächen am Dienststandort Leipzig angemietet. Die Anmietung erfolgte im angrenzenden Gebäude der Humboldtstraße 25, so dass Kunden und Besucher in gewohnter Weise den KSV Sachsen erreichen können. Im November 2020 wurde der Bereich mit neuen Aktenschränken ausgestattet. In den 29 hellen, sanierten Büroräumen fanden drei Fachdienste ihre neue Wirkungsstätte. Durch die direkte bauliche Verbindung der beiden Gebäude konnten die Umzüge in kürzester Zeit erfolgen und bestehende interne Versorgungsstrukturen wurden weiterhin erhalten.

Projekt Prozessanalyse – Fachdienst „Hilfe zur Pflege“

Wie alle Behörden sieht sich auch der KSV Sachsen aktuell und perspektivisch mit den Herausforderungen der Digitalisierung konfrontiert und möchte sich darauf bestmöglich vorbereiten.

Aus diesem Grund wird seit Mai 2020 im Fachdienst „Hilfe zur Pflege“ eine Prozessanalyse durchgeführt, bei deren Umsetzung der KSV Sachsen von der Firma B&P Management – Kommunalberatung GmbH - begleitet wird. Die Projektdurchführung erfolgt unter Verwendung der im Prozessmanagement hilfreichen Modellierungssoftware „ADONIS“.

Ziel des Projektes ist es, Prozessabläufe sowie deren Verknüpfungen untereinander darzustellen und Optimierungsmöglichkeiten sichtbar zu machen. In der Folge können dann verbesserte und effizientere Arbeitsabläufe vor allem unter dem Blickwinkel der Digitalisierung und elektronischen Aktenführung umgesetzt werden.

Konkret wurden in der bereits abgeschlossenen ersten Projektphase zunächst die IST-Geschäftsprozesse innerhalb von Workshops aufgenommen, Verbesserungspotentiale in den einzelnen Prozessen aufgezeigt und ein Katalog mit konkreten Hinweisen und Maßnahmen zur Umsetzung erarbeitet. Im Anschluss daran erfolgt in der aktuellen zweiten Projektphase die

Erstellung der optimierten Soll-Prozesse. Die Vorlage der abgestimmten Prozesse ist für Mitte des Jahres 2021 anvisiert.

IT-Bereich

Mobile Arbeit und Heimarbeit

Das Jahr 2020 stand für den IT-Fachdienst als auch für die Beschäftigten anderer Fachdienste des KSV Sachsen weiterhin im Zeichen der mobilen Arbeit und der Heimarbeit. Durch die Beschäftigten des IT-Fachdienstes wurden die vorhandenen zehn Heimarbeitsplätze auf 20 erweitert. Für die KSV-eigenen Notebooks wurde eine VPN-Lösung implementiert, die es erlaubt, jederzeit eine sichere Verbindung zum KSV-Rechenzentrum aufzubauen.

Arbeiten in der Corona-Zeit

Um der erhöhten Nachfrage zur Heimarbeit Rechnung zu tragen, wurde eine Citrix-Webplattform in Betrieb genommen. Damit ist es den Beschäftigten möglich, von privaten Endgeräten mit ihren Benutzeranmeldedaten und einem Sicherheits-Token in der KSV-Umgebung zu arbeiten. Dieser Token wird per SMS versendet oder in einer Smartphone-App generiert. Für Teambesprechungen, Webkonferenzen und Schulungen wurden webbasierte Videokonferenzlösungen angefragt. Im IT-Fachdienst wurden zwei Lösungen für praxistauglich bewertet. So können GoToMeeting und Jitsi Meet in Zukunft für externe und interne Videokonferenzen genutzt werden.

Internet und Intranet

Im Jahr 2020 wurde die Überarbeitung des Intranets und der Homepage des KSV Sachsen weiter vorangetrieben. Die neuen Umgebungen wurden durch Dienstleister aufgebaut. Die verantwortlichen Beschäftigten in den Fachbereichen sind mit der Pflege der Inhalte beschäftigt.

Leistungen im Vergleich

Gesamtentwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB IX

Der KSV Sachsen ist Träger der Eingliederungshilfe und gewährt für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderungen wesentlich an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 SGB IX. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum und der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Entwicklung in den letzten Jahren war durch einen stetigen Zuwachs an Fallzahlen gekennzeichnet. Im Berichtsjahr 2020 hingegen kam es bei einzelnen klassischen Hauptmaßnahmen der Eingliederungshilfe sogar zu einem leichten Rückgang.

Aus der Erhebung der Fallzahlen lassen sich folgende grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen ableiten:

1. Im Bereich der besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen) ist im Berichtsjahr ein leichter Rückgang der Leistungsberechtigten auf insgesamt 9.583 zu verzeichnen (im Vergleich zum Vorjahr ein Minus um 65 Leistungsberechtigte).

2. Im Bereich der weiteren besonderen Wohnformen (vormals ambulant betreutes Wohnen) ist ein sehr deutlicher Anstieg auf 6.971 Leistungsberechtigte zu verzeichnen (im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 490 Leistungsberechtigten).
Vor allem jüngere Menschen - auch mit zum Teil schweren Behinderungen - möchten selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnbereich entsprechend der Intention des BTHG leben.
3. Im Arbeitsbereich der WfbM ist die Anzahl der Werkstattbeschäftigten - nach Jahren des stetigen Zuwachses - inzwischen konstant mit 15.556 (im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von drei Leistungsberechtigten).
Die mit dem BTHG seit 2018 eingeführten alternativen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben bei sog. anderen Leistungsanbietern und dem Budget für Arbeit werden bislang vergleichsweise nur in geringem Maße in Anspruch genommen (28 Leistungsberechtigte).

Diese Entwicklungen im Freistaat Sachsen entsprechen dem bundesweiten Trend.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt, die vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Berichtsjahr 2020 erhalten, beträgt:

- im Rahmen der Sozialen Teilhabe – 18.294 Leistungsberechtigte und
- im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben – 15.584 Leistungsberechtigte.

Die Bruttoausgaben des KSV Sachsen für die Eingliederungshilfe betragen:

- im Rahmen der Sozialen Teilhabe: 356,8 Mio. EUR und
- im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben: 203,3 Mio. EUR

und damit für die Eingliederungshilfe nach SGB IX insgesamt rund 560,1 Mio. EUR.

Von den 18.294 Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialen Teilhabe erhalten 7.096 Leistungsberechtigte (ca. 39 %) vom KSV Sachsen gleichzeitig Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Kosten der Grundsicherung werden im Rahmen der Bundeserstattung vom Bund erstattet.

Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe im Bundesvergleich

Die Bundearbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) erhebt seit 1998 in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens GmbH Hamburg Kennzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Dabei geht es um Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie Leistungen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten). Diese Bereiche bilden den Schwerpunkt der Leistungen der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Deutschland.

Im Jahr 2020 ist die Dritte Reformstufe zum BTHG in Kraft getreten. Die damit einhergehenden Veränderungen in der Eingliederungshilfe sind hinsichtlich ihrer Wirkungen und Kosten zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Kennzahlenvergleich eine zusätzliche Bedeutung zu. Denn zu den Grundlagen einer rationalen Diskussion und Bewertung gehört eine zuverlässige Fakten- und Datenbasis, zu der der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, z. B. mit Daten zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung, beiträgt. Der KSV Sachsen beteiligt sich seit vielen Jahren beim Benchmarking.

Alle 23 überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Deutschland vergleichen ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Schwerpunkte der Betrachtung liegen dabei auf Daten der Fallzahl- und Ausgabenentwicklung für die Bereiche:

Wohnen

- stationär betreutes Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- begleitetes Wohnen in Gastfamilien

Arbeit und Beschäftigung

- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Tagesförderstätten
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung.

Für jeden Bereich werden die Platzzahlen, Anzahl der Leistungsberechtigten und die Kosten abgebildet. Es erfolgt eine Differenzierung nach Behinderungsart, Alter und Geschlecht. Hierzu bedarf es umfangreicher und zeitintensiver Abstimmungen und Prüfungen der Datenplausibilität unter den teilnehmenden Trägern der Eingliederungshilfe zur Gewährleistung der hohen Datenqualität. In der Fassung vom 23.03.2021 liegt der Kennzahlenbericht für 2019 vor.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2019 sind:

- Bundesweit sind immer mehr volljährige Menschen mit Behinderungen beim Wohnen auf eine Betreuung durch die Eingliederungshilfe angewiesen (417.234 Menschen mit stationärer oder ambulanter Betreuung). Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung 2,4 %.
- Mehr als die Hälfte von ihnen wurden 2019 in ambulant unterstützten Wohnformen betreut (52,1 %).
- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreicht im Mittel 52,1 %. Damit stieg die Ambulantisierungsquote zum Vorjahr um 1,1 %.
- Ende 2019 besuchten bundesweit 316.095 Personen eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder eine Tagesförderstätte; insgesamt ca. 2.295 Personen mehr als noch im Jahr zuvor (Steigerung 0,7 %).
- Die Gesamtausgaben für Werkstattdienstleistungen betrugen 2019 bundesweit 4,9 Mrd. EUR (ein Plus von 3,9 % im Vergleich zum Vorjahr).

Das Angebot der sog. „anderen Leistungsanbieter“ ist seit 2018 im Aufbau begriffen, hat jedoch in 2019 noch keine nennenswerte Bedeutung.

Der Bericht steht im Internet unter [www. bagues.de/Veröffentlichungen](http://www.bagues.de/Veröffentlichungen) zur Verfügung.

Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2020 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörten die Prüfung des Gesamtabchlusses für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA u. a. die Eingliederungshilfe im Einzelfall in Form einer Erkundungsprüfung. Der endgültige Prüfbericht wurde zum 20.10.2020 gefertigt.

Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses

Der Gesamtjahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

der Haushaltsplan eingehalten worden ist und

- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des KSV Sachsen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt.

Der Gesamtjahresabschluss wurde daraufhin am 7. Dezember 2020 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung und im Zuge der Erkundungsprüfung der Eingliederungshilfe konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten.